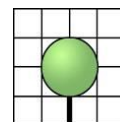


# Uferkonzeption Treptow-Köpenick



Landschaftsplanerisches Konzept zur stadträumlichen Qualifizierung der Uferlagen im Bezirk Treptow-Köpenick





## Uferkonzeption Treptow-Köpenick

Landschaftsplanerisches Konzept zur stadträumlichen Qualifizierung der Uferlagen im Bezirk Treptow-Köpenick

### Fassung für die Bereichsentwicklungsplanung

**Auftraggeber:** Land Berlin  
vertreten durch:  
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin  
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt  
Rathaus Köpenick, Alt Köpenick 21  
12555 Berlin

**Ansprechpartner:** Stadtentwicklungsamt  
FB Stadtplanung, Landschaftsplanung  
Antje Roterberg-Alemu

**Auftragnehmer:**  Dr. Szamatolski + Partner GbR  
LandschaftsArchitektur · Stadtplanung ·  
Umweltmanagement · Tourismusentwicklung  
BDLA, SRL, DGGL  
  
Brunnenstraße 181 Tel.: 030 / 280 81 44  
10119 Berlin (Mitte) Fax: 030 / 283 27 67  
  
E-Mail: buero@szpartner.de

**Bearbeitung:** Dipl.-Ing. Ass. Andreas Butzke (Projektleitung)  
Dipl.-Ing. Dirk Hagedorn  
M.Sc. Hendrikje Leutloff  
Dr. Clemens G. Szamatolski

Berlin, 28.05.2015



Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>2 METHODISCHES VORGEHEN.....</b>	<b>11</b>
2.1 Datengrundlagen .....	11
2.2 Planungskonzept .....	12
<b>3 BESTANDSDARSTELLUNG .....</b>	<b>17</b>
3.1 Kurzdarstellung der Gewässerabschnitte .....	17
3.2 Nutzungen .....	22
3.3 Eigentumsverhältnisse .....	28
3.4 Schutzgebiete .....	34
3.4.1 Naturschutzgebiete .....	34
3.4.2 Landschaftsschutzgebiete .....	36
3.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile .....	39
3.4.4 Gesetzlich geschützte Biotope.....	40
3.4.5 Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 .....	40
3.4.6 Wasserschutzgebiete.....	41
3.4.7 Denkmalbereiche.....	44
3.4.8 Überschwemmungsgebiete.....	46
3.5 Stand der Umsetzung von Uferwegen.....	47
<b>4 NUTZUNGSANSPRÜCHE AN GEWÄSSERUFER .....</b>	<b>51</b>
<b>5 VORHANDENE PLANUNGEN UND KONZEPTE .....</b>	<b>55</b>
5.1 Flächennutzungsplan Berlin .....	55
5.2 Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm.....	55
5.3 Bereichsentwicklungsplanung Treptow-Köpenick.....	59
5.4 Bebauungspläne .....	60
5.5 Landschaftspläne.....	65
5.6 Planwerk Südostraum .....	66
5.6.1 Planwerk Südostraum - Vertiefung Spree-Dahme-Raum .....	66
5.6.2 Planwerk Südostraum - Entwicklungsraum zwischen Innenstadt und BER.....	67
5.7 Wasserlagenentwicklungsplan .....	68
5.8 Stadtentwicklungsplan Industrie und Gewerbe.....	69
5.9 Stadtentwicklungsplan Klima.....	69
5.10 Gesamtkonzeption für das Gebiet Müggelsee – Langer See – Dämeritzsee, Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten für Naherholung und Tourismus.....	69
5.11 Steganlagenkonzeption des Bezirksamtes Treptow-Köpenick .....	70
5.12 Wasserwanderrastplätze.....	70
<b>6 DER WEG IST DAS ZIEL! - LEITBILDER UND LEITLINIEN .....</b>	<b>72</b>
<b>7 ENTWICKLUNGSZIELE UND MAßNAHMEN .....</b>	<b>74</b>
7.1 Entwicklungsziele nach Ufertypen.....	74
7.2 Modifizierung von Entwicklungszielen in Schutzgebieten .....	79
7.3 Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung .....	81
7.3.1 Sicherung des Eigentums- bzw. Nutzungsrechts der Uferflächen .....	81
7.3.2 Anforderungen an die Übernahme von Uferereinfassungen.....	81
7.4 Zugänge zum Wasser .....	82
7.5 Ausstattung der Ufergrünzüge .....	84
7.6 Entwicklung des Naturraums Ufer .....	85
7.7 Umgang mit den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie .....	89

7.8	Sonderziele .....	90
7.8.1	<i>Hausboote</i> .....	91
7.8.2	<i>Museums- und Restaurantschiffe</i> .....	101
<b>8</b>	<b>STAND DER UMSETZUNG UND HANDLUNGSPRIORITÄTEN.....</b>	<b>102</b>
<b>9</b>	<b>HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>110</b>
9.1	Zusammenfassung der Maßnahmen.....	110
<b>10</b>	<b>DOKUMENTATION DER BETEILIGUNGSPROZESSE UND VERFAHREN DER AUFSTELLUNG DES FACHPLANES „GRÜN- UND FREIRAUM“, TEILPLAN UFERKONZEPTION DER BEZIRKLICHEN BEREICHSENTWICKLUNGSPLANUNG .....</b>	<b>128</b>
<b>11</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>130</b>
11.1	Rechtliche Grundlagen.....	130
11.2	Literatur und Internet.....	131

### **Anhang I - Schema zur Ableitung von Entwicklungszielen für die Uferabschnitte**

#### **Anhang II - Karten**

- Karte 1 Planungsgrundlagen
- Karte 1a Einteilung der Gewässer
- Karte 2 Umsetzungsstand und Handlungsperspektiven
- Karte 2a Übersicht über Uferabschnitte mit hoher Handlungspriorität
- Karte 3 Entwicklungsziele

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Gewässer der Uferkonzeption.....	10
Abbildung 2: Planungskonzept .....	13
Abbildung 3: Schema zur Entwicklung von Maßnahmen .....	16
Abbildung 4: Nutzungskategorien an den Ufern im Bezirk Treptow-Köpenick.....	25
Abbildung 5: Nutzungskategorien nach Gewässerabschnitten .....	27
Abbildung 6: Eigentumsverhältnisse an den Ufern im Bezirk Treptow-Köpenick .....	30
Abbildung 7: Eigentumsverhältnisse nach Gewässerabschnitten .....	31
Abbildung 8: Naturschutzgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick .....	34
Abbildung 9: Anteile der Uferlänge mit Lage in Naturschutzgebieten.....	35
Abbildung 10: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption	36
Abbildung 11: Anteile von Uferstrecken in LSG nach Gewässerabschnitten.....	38
Abbildung 12: Natura 2000-Gebiete im Bezirk Treptow-Köpenick .....	40
Abbildung 13. Wasserschutzgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick.....	42
Abbildung 14: Überschwemmungsgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick.....	46
Abbildung 15: Anteil von Uferbereichen nach Uferwegen .....	48
Abbildung 16: Verteilung der Uferwege nach Gewässerabschnitten.....	49
Abbildung 17: Biotopverbund - derzeitige und potenzielle Kern- und Verbindungsflächen....	57
Abbildung 18: Ausschnitt Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption - Spreeufergrünzüge (links) und Erpetal (rechts) ( <b>SENSTADT 2004a</b> ) .....	58
Abbildung 19: Ausschnitt 20 Grüne Hauptwege ( <b>GEOPORTAL BERLIN 2013</b> ).....	59
Abbildung 20: BEP Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010- Zielnetz .....	60
Abbildung 21: Geplante Wasserwanderrastplätze (Auszug) ( <b>RIEDEL 2013</b> ) .....	71
Abbildung 22: Handlungsperspektiven für die Erreichung der Zielstellung.....	103
Abbildung 23: Handlungsperspektiven für die Zielerreichung nach Gewässerabschnitten..	104
Abbildung 24: Anteile mit hoher Handlungspriorität nach Gewässerabschnitten.....	106
Abbildung 25: Schema für die Ableitung von Entwicklungszielen für die Uferabschnitte (verkleinerte Darstellung, Originalgröße im Anhang).....	110
Abbildung 26: Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung .....	111
Abbildung 27: Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung unterschieden nach Gewässerabschnitten .....	113
Abbildung 28: Maßnahmen an den Gewässern II. Ordnung (Gräben und Fließe).....	114

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzcharakteristik der Gewässer I. Ordnung.....	17
Tabelle 2: Kurzcharakteristik der Gewässer II. Ordnung.....	21
Tabelle 3: Nutzungen an Gewässerufern .....	22
Tabelle 4: Wasserstraßen mit Relevanz für die Uferkonzeption.....	33
Tabelle 5: Naturschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption .....	35
Tabelle 6: Landschaftsschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption.....	37
Tabelle 7: Geschützte Landschaftsbestandteile mit Relevanz für die Uferkonzeption.....	39
Tabelle 8: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vorgeschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption.....	41
Tabelle 9: Trinkwasserschutzzonen I und II mit Relevanz für die Uferkonzeption .....	43
Tabelle 10: Trinkwasserschutzzonen III A und III B mit Relevanz für die Uferkonzeption .....	43
Tabelle 11: Denkmalbereiche mit Relevanz für die Uferkonzeption .....	44
Tabelle 12: Stand der Umsetzung von Ufergrünzügen bzw. Uferwegen nach Gewässerabschnitten .....	50
Tabelle 13: Bebauungspläne / Bebauungsplanverfahren (Geltungsbereiche) im Bezirk Treptow-Köpenick im Bereich der Gewässerufer (Stand Oktober 2013) .....	61
Tabelle 14: Landschaftsplanverfahren (Geltungsbereiche) im Bezirk Treptow-Köpenick im Bereich der Gewässerufer (Stand Oktober 2013).....	65
Tabelle 15: Empfehlenswerte Arten für die Verwendung bei der Entwicklung von Ufergrünzügen .....	87
Tabelle 16: Zu prüfende Flächen für Hausboot-Liegeplätze im privaten Eigentum .....	93
Tabelle 17: Prüfung öffentlicher Verkehrsflächen auf ihre Eignung als Liegeplatz für Hausboote .....	97
Tabelle 18: Ermittlung der Handlungsperspektiven für die Errichtung von Ufergrünzügen..	102
Tabelle 19: Handlungsperspektiven und -prioritäten nach Gewässerabschnitten .....	106
Tabelle 20: Zusammenfassung der Maßnahmenbündel an Gewässern I. Ordnung.....	115
Tabelle 21: Zusammenfassung der Maßnahmenbündel an Gewässern II. Ordnung.....	120
Tabelle 22: Verfahrensablauf der Aufstellung der Uferkonzeption .....	128



**Abkürzungsverzeichnis**

ALK-Berlin	Automatisierte Liegenschaftskarte Berlin
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BEP	Bereichsentwicklungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWG	Berliner Wassergesetz
DSchGBIn	Denkmalschutzgesetz Berlin
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan Berlin
GALK-DST	Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GIS	Geoinformationssystem
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GrünanlG	Grünanlagengesetz
HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft
KGA	Kleingartenanlage
LaPro	Landschaftsprogramm einschl. Artenschutzprogramm Berlin
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
NatSchGBIn	Berliner Naturschutzgesetz
Natura 2000	europaweites Netz nach EU-Recht geschützter Schutzgebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie und Schutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete))
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
SenStadt	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
SenWiss	Senatsverwaltung für Wissenschaft
SPA	Europäische Vogelschutzgebiete - „Special Protection Areas“
StEP	Stadtentwicklungsplan
SSG	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WEP	Wasserlagenentwicklungsplan
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

WRRLUmV	Wasserrahmenrichtlinie Umsetzungsverordnung
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

In den übergeordneten Planungen des Landes Berlin – dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsprogramm – werden weitgehend durchgängige Ufergrünzüge als Planungsziel definiert. Grüne Gewässerufer, die für möglichst viele Menschen erreichbar und zugänglich sind, stellen einen bedeutenden Faktor für die Lebensqualität eines Quartiers und der touristischen Attraktivität dar. Der Bezirk Treptow-Köpenick mit seinen vielfältigen Wasserflächen und Ufern, die den gesamten Bezirk von der Innenstadt bis zur Stadtgrenze durchziehen, verfügt damit über ein besonderes Alleinstellungsmerkmal, das es zu qualifizieren und zu nutzen gilt.

Die Umsetzung des Ziels der zugänglichen Gewässerufer kann insgesamt nur langfristig erreicht werden. Bislang sind im Bezirk Treptow-Köpenick einzelfallbezogen Flächen angekauft, Festsetzungen in Bebauungspläne aufgenommen oder Baulasten auf privaten Grundstücken zu Gunsten der Allgemeinheit eingetragen worden. Bislang konnten auf diese Weise zahlreiche Uferzugänge gesichert und hergestellt werden. Es fehlt jedoch ein übergreifendes Konzept, das dazu beiträgt die Ufer systematisch und standortgerecht zu entwickeln und, wo möglich, nutzbar zu machen. Der Zugang zu den Ufern - oder die Sicherung aus Gründen des Naturschutzes - wird i.d.R. im Rahmen von Planungen und Bauanträgen Dritter gesichert. Mit der nun vorliegenden Uferkonzeption liegen planerische Zielstellungen für die Ufer der Gewässer im Bezirk Treptow-Köpenick vor, die zum einen künftige Handlungsmöglichkeiten für Politik und Verwaltung aufzeigen und zum anderen Vorhabenträgern und der Öffentlichkeit transparent die Ziele des Bezirks vermitteln.

Um eine möglichst breite Akzeptanz zu erreichen und einen Prozess von Entscheidungen zur Umsetzung in Gang zu setzen, soll die Uferkonzeption von Beginn an mit Entscheidungsträgern, Akteuren, Vereinen und Verbänden, Bürgern und der Verwaltung diskutiert werden. Die Uferkonzeption ist also nicht nur als reine Planung zu verstehen, sondern auch als Moderation verschiedener Interessen und als Einstieg für alle Akteure in einen länger andauernden Umsetzungsprozess. Die planerische Umsetzung der Ergebnisse soll durch die Aufstellung eines Teilplans zur Bereichsentwicklungsplanung (BEP) erfolgen.

Hierfür wird kein Planwerk mit festen Zielen für jede Fläche entwickelt, das dauerhaft Bestand hat, sondern vielmehr ein Instrumentarium, das auf sich ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren kann. Entsprechende Anpassungen sollen mit verhältnismäßig geringem Aufwand vorgenommen werden können, ohne dabei einen gewissen „Roten Faden“ der Entwicklung aus den Augen zu verlieren.

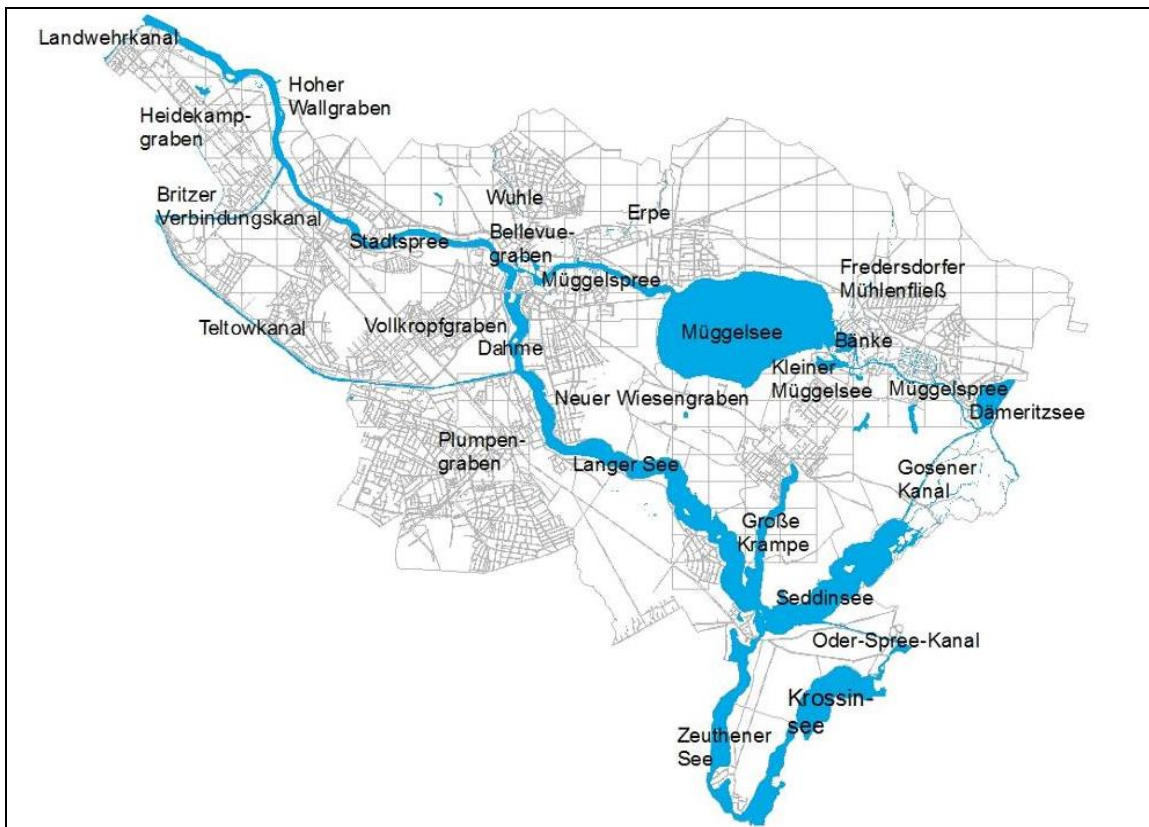
Gegenstand der Uferkonzeption sind die im Bezirk Treptow-Köpenick gelegenen Uferstreifen der folgenden Gewässer:

- Stadtspreeweg,
- Landwehrkanal,
- Britzer Verbindungskanal, Teltowkanal,
- Müggelspreeweg mit „Alter Spree Köpenick“ und „Altem Spreearm“,
- Großer Müggelsee mit kleinem Müggelsee und Bänke,
- Dämeritzsee,
- Gosener Kanal,
- Dahme / Langer See,
- Große Krampe, Seddinsee,
- Oder-Spreeweg-Kanal,
- Zeuthener See,

- Großer Zug, Krossinsee,

sowie die folgenden Nebenflüsse, Gräben und Fließe:

- Hoher Wallgraben
- Wuhle
- Erpe (Neuenhagener Mühlenfließ)
- Bellevuegraben (Alte Erpe)
- Heidekampgraben
- Vollkropfgraben
- Plumpengraben
- Neuer Wiesengraben (Kuhgraben)
- Fredersdorfer Mühlenfließ



**Abbildung 1: Gewässer der Uferkonzeption**

Die **Uferstreifen** werden in einer Breite von rund 50 m betrachtet. Zum **Gewässerumfeld**, das Gegenstand der Betrachtungen in dieser Uferkonzeption ist, gehören in der Regel die Flächen zwischen dem Gewässer und der ersten parallel zum Gewässer verlaufenden Straße.

Nicht Gegenstand der Uferkonzeption sind die Kanäle innerhalb des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XVI-21 gelegenen Siedlungsgebietes „Neu-Venedig“ sowie die Gräben im Bereich der vollständig im Naturschutzgebiet (NSG) (zugleich Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet und Vogelschutzgebiete (SPA - Special Protection Areas)) gelegenen Gosener Wiesen. Ebenfalls nicht betrachtet werden mit Ausnahme der Baumgarteninsel die Ufer der Inseln in den Gewässern I. Ordnung und die Standgewässer II. Ordnung.

## 2 Methodisches Vorgehen

### 2.1 Datengrundlagen

Die Bearbeitung der Uferkonzeption erfolgt auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte Berlin (ALK-Berlin), dem darstellenden Teil des amtlichen Nachweises des Liegenschaftskatasters. Gemäß dem Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (Verm-GBln) ist die ALK ein Bestandteil des Basisinformationssystems, das als Grundlage für alle raum- und bodenbezogenen Informationssysteme der Berliner Verwaltung zu verwenden ist.

Die inhaltliche Planungsgrundlage der Uferkonzeption bildeten zunächst folgende im bezirklichen Fachbereich Stadtplanung zur Vorbereitung der Uferkonzeption zwischen 2008 und 2009 zusammengestellten und 2011 bis 2013 ergänzten Informationen:

- Eigentumsverhältnisse im Uferbereich der betrachteten Gewässer,
- planungsrechtlicher Status der Uferflächen nach den Kategorien
  - o Bebauungsplan in Kraft / im Aufstellungsverfahren
  - o Landschaftsplan im Aufstellungsverfahren
  - o Planfeststellungen
  - o Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB
- Stand der Umsetzung von Uferwegen nach den Kategorien
  - o Uferweg vorhanden und rechtlich gesichert
  - o Uferweg vorhanden, aber nicht rechtlich gesichert
  - o Uferweg nicht vorhanden, aber rechtlich gesichert
  - o Umweg im Bestand

Die Daten wurden in Form einer digitalen YADE-GIS-Karte mit teilweise verknüpften Objektdaten zur Verfügung gestellt.

Ergänzend lagen zu einigen Gewässerabschnitten weitergehende Informationen zu Aussagen vorhandener Rahmenplanungen und verwaltungsinterner Abstimmungen, derzeitigen Nutzungen, zur Beschaffung des Ufers sowie zu einer perspektivischen Nutzung bzw. zu bestehendem Handlungsbedarf vor.

Die bezirklichen Informationen wurden ergänzt durch **Geo- und Sachdaten des Fachübergreifenden Informationssystems (GEOPORTAL BERLIN) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung** zu folgenden planungsrelevanten Themen:

- 20 Grüne Hauptwege (Idealwegenetz gemäß Landschaftsprogramm Berlin 1994, Darstellung von Lücken im Idealwegenetz und Vorschläge für temporäre Umwege gemäß Abstimmungsergebnissen 2006 – 2011), Stand: 2011
- Fahrradverkehr – Plan der Baumaßnahmen (Baumaßnahmen des Fahrradverkehrs bis 2010, in 2011 und nach 2011), Stand: 01.02.2011
- Grünanlagenbestand (von den bezirklichen Gartenämtern gepflegte öffentliche Grünanlagen einschließlich der nach dem Grünanlagengesetz gewidmeten Grün- und Erholungsanlagen), Stand: 12.04.2011
- Biotoptypen mit Schutzstatus gemäß § 26 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln), Stand: 10.12.2010
- FFH-Lebensraumtypen (LRT) oder -komplexe, Stand: 10.12.2010
- Denkmalbereiche (nach Denkmalliste Berlin), Stand: 31.12.2006

- Bebauungspläne (Geltungsbereiche der festgesetzten und im Verfahren befindlichen Bebauungspläne), Stand: 30.10.2013
- Kleingartenbestand (bestehende Kleingartenanlagen auf privaten und landeseigenen Flächen, für die die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes Anwendung finden), Stand: 01.10.2008
- Reale Nutzung der bebauten Flächen 2010 (reale Flächennutzung in 10 Kategorien), Sachdatenstand: 31.12.2010
- Gewässerkarte – Gewässerverzeichnis, Stand: 01.11.2010
- Überschwemmungsbereiche, Stand: 11.01.2013

Luftbildaufnahmen (digitale farbige Orthophotos 2011) sowie die Karte von Treptow-Köpenick vom März 2011 (BEZIRKSAMT TREPTOW-KÖPENICK VON BERLIN, STADTENTWICKLUNGSAMT, VERMESSUNG) wurden Außerdem zur Auswertung herangezogen.

Von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Sachgebiet Schutzgebiete / Landschaftspflege wurden die aktuellen Grenzen der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht inklusive der Natura 2000 Gebiete, der aktuelle Grenzverlauf des geplanten LSG „Treptow- und Köpenicker Wald- und Seengebiet“ (Verfahrensstand: Entwurf der Verordnung) (Stand 14.11.2011) sowie die Geltungsbereiche bestehender Landschaftspläne im Bezirk (Stand 16.09.2013) zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Wasserschutzgebiete (Stand 06.04.2009) und Überschwemmungsbereiche (Stand 12.02.2013) wurden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Sachgebiet Geoinformation zur Verfügung gestellt.

2013 wurde durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die in Überarbeitung befindliche Analyse der wohnungsnahen Versorgung mit Grün- und Freiflächen gemäß Landschaftsprogramm (LaPro) zur Verfügung gestellt.

Das Landesforstamt stellte digital die bestehenden befahrbaren Wege (LKW, PKW) der Forsten Treptow-Köpenick (Stand 01.02.2012) zur Verfügung.

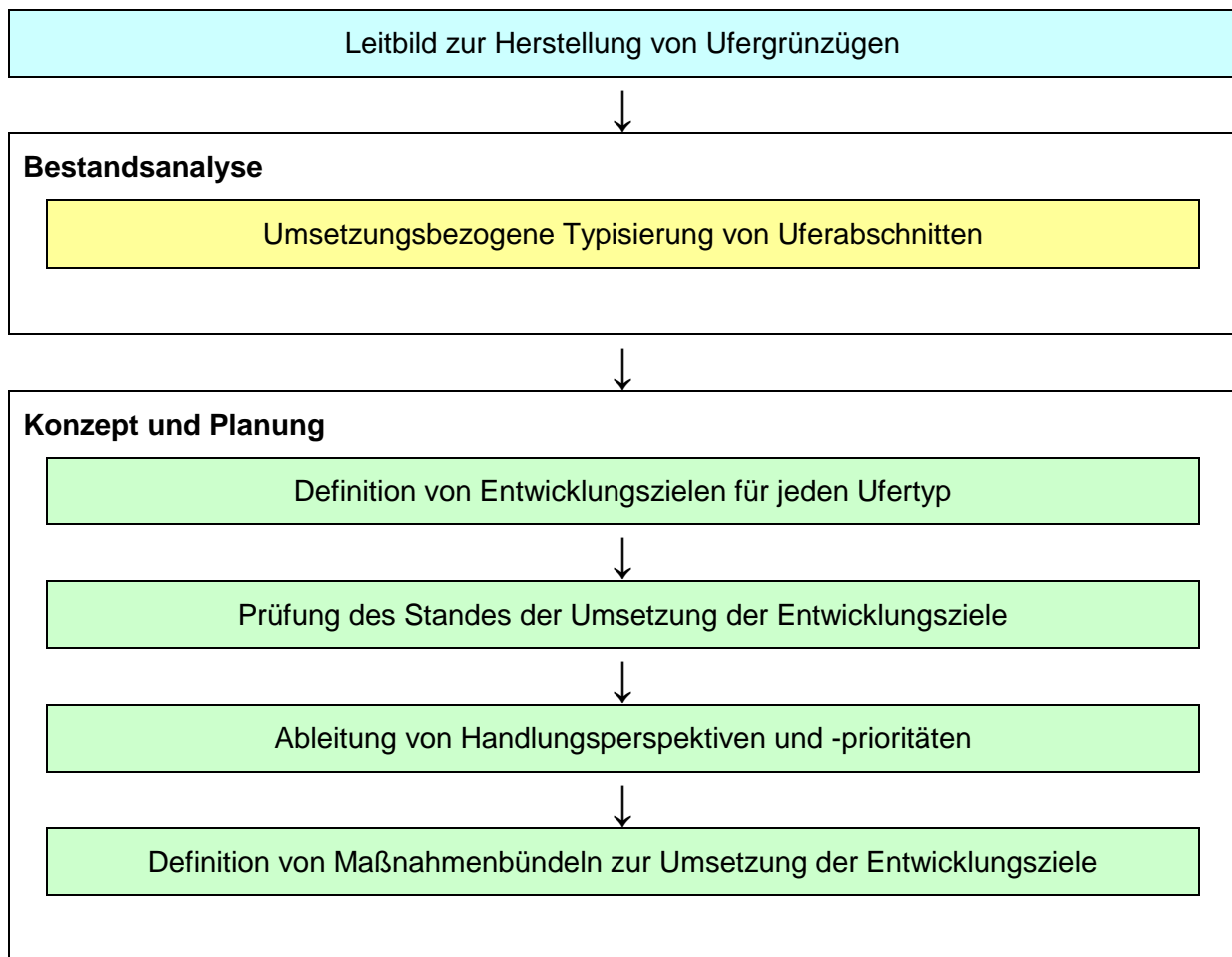
Vom Sportamt Treptow-Köpenick wurde eine Aufstellung aller Vereinsstandorte an den betrachteten Gewässerufern mit Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und zur Zugänglichkeit der Gewässerufer zur Verfügung gestellt (Stand 09.12.2011).

Als weitere Planungsgrundlage dient die für den Bezirk Treptow-Köpenick vorliegende Steganlagenkonzeption aus dem Jahr 2006 (DR. SZAMATOLSKI + PARTNER IM AUFTRAG DES BEZIRKSAMTES TREPTOW-KÖPENICK VON BERLIN).

## 2.2 Planungskonzept

Das Uferkonzept für den Bezirk Treptow-Köpenick, als Handlungsrahmen der Bezirksverwaltung für künftige Entwicklungen an den Gewässern, basiert auf dem Leitbild für die Herstellung von Ufergrünzügen, das im Flächennutzungsplan (FNP) und im Landschaftsprogramm (LaPro) dargestellt ist.

Um dieses Leitbild umzusetzen, bedarf es im Rahmen einer Bestandsanalyse der Typisierung von Uferabschnitten und schließlich einer Konzept- und Planungsphase, in der für jeden Ufertyp Entwicklungsziele definiert werden und der Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele überprüft wird. Für alle Bereiche, in denen die Entwicklungsziele bislang nicht oder nicht vollständig umgesetzt sind, werden Handlungsprioritäten abgeleitet und schließlich Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele definiert.



**Abbildung 2: Planungskonzept**

Mit Hilfe dieser allgemeinen Methodik wird es möglich sein, in Zukunft auch unter veränderten Rahmenbedingungen und Eigenschaften einzelner Flächen zu einer nachvollziehbaren Zielentwicklung für einen einzelnen Uferabschnitt zu gelangen.

### Leitbild zur Herstellung von Ufergrünzügen

Aus den Vorgaben übergeordneter Planungen u.a. im Flächennutzungsplan und im Landschaftsprogramm einschl. Artenschutzprogramm wird das Leitbild der Entwicklung von Ufergrünzügen entlang aller Gewässer übernommen. Auch verschiedene informelle Fachplanungen, wie die Wasserlagenentwicklungsplanung des Landes Berlin, enthalten Aussagen, die diesem Leitbild entsprechen bzw. dieses konkretisieren.

Dieses Leitbild wird im Planungsprozess weiterentwickelt und differenziert. Dabei wird die heterogene Lage der Ufer im Bezirk Treptow-Köpenick berücksichtigt, die von den städtischen Bereichen der Innenstadt bis in den Außenraum reichen. In Kapitel 3.1 werden unterschiedliche Gewässerabschnitte mit ihren charakteristischen Eigenschaften dargestellt, die als Grundlage für eine Differenzierung des Leitbildes dienen.

Ziel ist es, über das Leitbild einen breiten Konsens in Politik, Verwaltung und Bevölkerung zu erreichen. Es hat daher im Zuge der Planungen eine Diskussion, insbesondere in begleitenden Workshops mit den betroffenen Verwaltungen, stattgefunden.

### Umsetzungsbezogene Typisierung von Uferabschnitten

Es werden Uferabschnitte gebildet, anhand derer jeweils die besonderen Eigenschaften und die Entwicklungsziele zur Umsetzung des Leitbildes definiert werden. Dabei werden verschiedene Eigenschaften der Uferflächen berücksichtigt, die im Rahmen der Bestandsanalyse erhoben worden sind, u.a.

- aktuelle Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Nutzungsansprüche sowie
- laufende Bebauungsplan- und Planfeststellungsverfahren, Umnutzungsbereiche.

Die Konkretisierung und Modifizierung der Entwicklungsziele ergibt sich auf der Grundlage von Informationen zu

- Eigentumsverhältnissen,
- Schutzstatus nach Naturschutz- bzw. Wasserrecht, Überschwemmungsbereichen,
- Anforderungen aus dem Umfeld der Uferfläche, z.B. bestehende Lücken im Wegenetz, Unterversorgung mit Grünflächen.

Die Lage an unterschiedlichen Gewässerabschnitten gemäß Kapitel 3.2 sowie im städtischen Raum und im Außenraum stellt ebenso eine Möglichkeit der Typisierung dar.

In Karte 1 werden die Ufertypen nach Nutzungen dargestellt.

### Definition von Entwicklungszielen für jeden Ufertyp

Für jeden Ufertyp werden allgemeine Entwicklungsziele definiert, die die Umsetzung des Leitbildes konkretisieren. Als Entwicklungsziele werden zunächst Flächennutzungen im Uferbereich formuliert, aber auch Aussagen zu Flächenumfängen bzw. Breiten des Grünzuges getroffen. Auch qualitative Aussagen hinsichtlich der Ausstattung und Gestaltung der Grünzüge, zur Anlage von Wegen sowie von Zugängen und Aufenthaltsbereichen bzw. zur Biotopentwicklung werden gemacht.

In Karte 1 werden die Nutzungstypen, Eigentumsverhältnisse und Schutzgebiete dargestellt, in Karte 2 die Handlungsbedarfe, die sich aus dem Umfeld der Ufer ergeben.

### Prüfung des Standes der Umsetzung der Entwicklungsziele

Für jeden Uferabschnitt wird ein Soll-Ist-Abgleich vorgenommen, in dem die Entwicklungsziele mit dem Bestand abgeglichen werden. Im Ergebnis können die folgenden Umsetzungsstände festgestellt werden:

- Entwicklungsziele sind vollständig umgesetzt und rechtlich gesichert,
- Entwicklungsziele sind teilweise umgesetzt, z.B. Ufergrünzug ist gesichert, aber noch nicht hergestellt,
- Entwicklungsziele sind nicht umgesetzt.

In Karte 2 wird der Stand der Umsetzung dargestellt.



### Ableitung von Handlungsperspektiven und -prioritäten

Unabhängig von den Entwicklungszielen werden die Handlungsperspektiven und Handlungsprioritäten an den Uferabschnitten ermittelt. Dabei ergeben sich die Perspektiven einer Fläche für die Herstellung eines Ufergrünzugs vor allem aus den Eigenschaften „aktuelle Nutzung“ und „Eigentumsverhältnisse“.

Günstige oder sehr günstige Handlungsperspektiven ergeben sich z.B. bei Flächen im öffentlichen Eigentum mit einer Nutzung, die durch einen Grünzug nicht eingeschränkt wird. Grundsätzlich gilt, dass bei auftretenden Zielkonflikten, z.B. mit den Interessen der Ausübung des Sports sowie Sicherungs- und Sicherheitsinteressen der ansässigen Wassersportvereine, eine sorgfältige Abwägung aller Interessen vorgenommen wird. Ungünstige Perspektiven haben Flächen, die sich in Privateigentum befinden und eine wasserabhängige Nutzung aufweisen.

Eine Handlungspriorität ergibt sich aus Funktionsmängeln im Umfeld der Uferfläche, z.B. bei Lücken im Wegenetz oder einer Unterversorgung mit Grünflächen sowie ggf. aus naturschutzfachlichen Gründen. Ebenfalls einen Handlungsbedarf lösen Gelegenheiten aus, die eine zeitnahe Umsetzung der Entwicklungsziele begünstigen, z.B. bei Umnutzungsprozessen und laufenden Planverfahren sowie bei Uferabschnitten mit sehr günstiger Handlungsperspektive.

Karte 2 stellt den Umsetzungsstand und die Handlungsperspektiven für eine Umsetzung dar. Darüber hinaus werden Bereiche mit einer hohen Handlungspriorität identifiziert. In der Übersichtskarte 2a werden die Uferabschnitte mit hoher Handlungspriorität zusammenfassend dargestellt.

### Definition von Maßnahmenbündeln zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Für jeden Ufertyp mit seinen spezifischen Entwicklungszielen werden geeignete Maßnahmen dargestellt, die zu einer Umsetzung der Ziele erforderlich sind. Dazu gehören ordnungsbehördliche, fiskalische, rechtliche, planerische und bauliche Maßnahmen.

In Kapitel 9.1 bzw. im Anhang I befindet sich ein Schema, anhand dessen die konkreten Entwicklungsziele und Maßnahmenbündel für jede Uferfläche hergeleitet werden können. Für jede theoretisch mögliche Fallkonstellation werden die einzelnen Maßnahmen beschrieben.

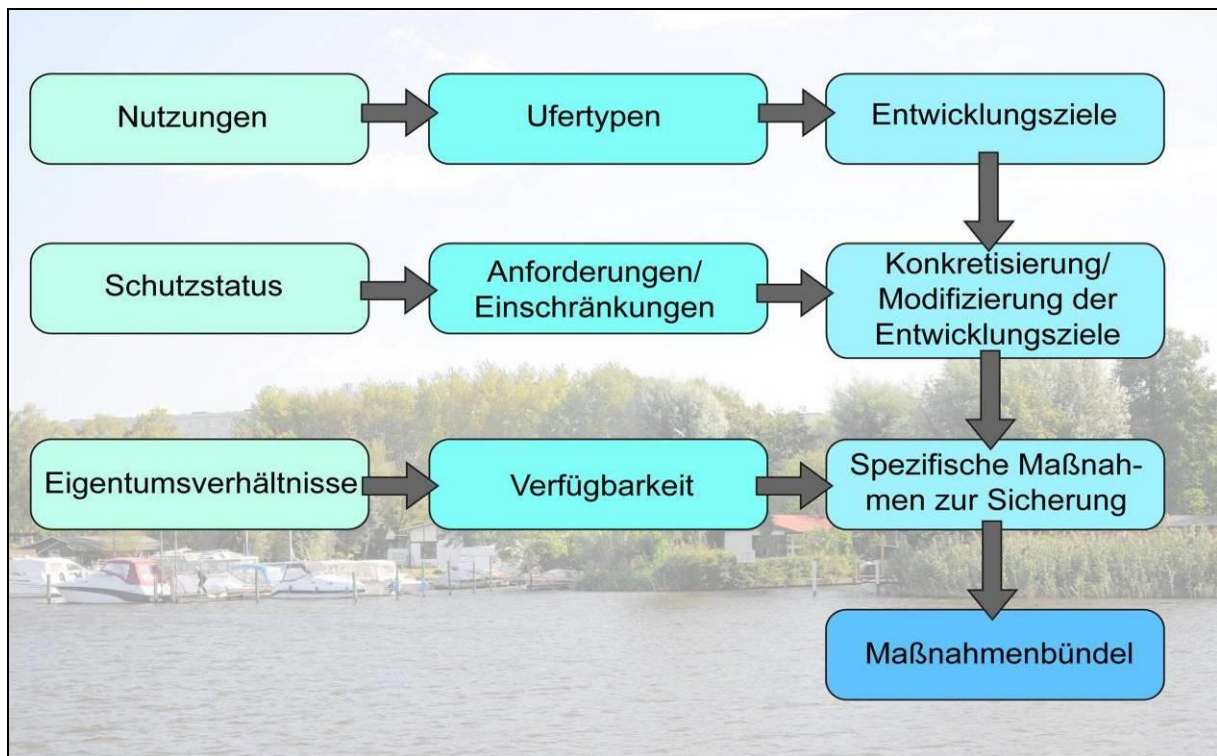


Abbildung 3: Schema zur Entwicklung von Maßnahmen

## 3 Bestandsdarstellung

### 3.1 Kurzdarstellung der Gewässerabschnitte

Die im Berliner Urstromtal gelegenen Wasserflächen der im Rahmen der Uferkonzeption betrachteten Fließgewässer und Seen durchziehen den gesamten Bezirk Treptow-Köpenick vom äußersten Südosten bis in die Innenstadt. Eine Kurzcharakteristik der einzelnen Gewässerabschnitte gibt die nachfolgende Aufstellung. Zur Benennung der natürlich fließenden Gewässer werden für die Uferkonzeption die Bezeichnungen nach dem Gewässeratlas von Berlin für den Bereich Spree-Dahme verwendet, für die Kanäle die Bezeichnungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die Kurzbeschreibung der unterschiedlichen Gewässerabschnitte erfolgt vom Stadtzentrum in Richtung Berliner Umland (Landkreis Oder-Spree bzw. Dahme-Spreewald). Im Anschluss daran wurden die untersuchten Gewässer II. Ordnung (Gräben und Fließe) beschrieben. Die Angaben zu Uferlänge beziehen sich auf die im Rahmen der Uferkonzeption erfassten Daten. Die zur öffentlichen Zugänglichkeit zum Uferverbau sind der Steganlagenkonzeption Treptow-Köpenick (DR. SZAMATOLSKI + PARTNER Stand 2006) entnommen.

**Tabelle 1: Kurzcharakteristik der Gewässer I. Ordnung**

Gewässer	Kurzcharakteristik
Stadtspre (Treptower Spree)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mäandrierender, kanalartig befestigter Gewässerlauf zwischen Landwehrkanal im Norden und Langer Brücke bzw. Damnbrücke (Altstadt Köpenick) im Süden, Gewässerbreite rund 115 m bis 215 m; östlich der Spindlersfelder Brücke Einmündung der Wuhle</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- historisches Gewerbe- und Infrastrukturband am Wasser mit zahlreichen Anlegestellen der Binnenschifffahrt zum Güterumschlag</li> <li>- im nördlichen Abschnitt zwischen Eisenbrücke und Britzer Verbindungskanal park- bzw. waldgeprägte Uferbereiche (Treptower Park, Plänterwald)</li> <li>- östlich der Eisenbrücke: Hafen der Stern- und Kreisschifffahrt mit Anlegern für die Fahrgastschifffahrt</li> <li>- Uferlänge: rund 21 km, davon öffentlich zugänglich: 9%*</li> <li>- Uferverbau: wasserdurchlässig befestigt 7%*, wasserundurchlässig befestigt 93%*</li> <li>- Uferabschnitt im Bereich Treptower Park Bestandteil des Gartendenkmals „Treptower Park“, Uferabschnitt im Bereich Plänterwald Bestandteil des LSG „Plänterwald“</li> </ul>
Landwehrkanal / Flutgraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen 1845 und 1850 erbauter, denkmalgeschützter Kanal entlang der nordwestlichen Bezirksgrenze mit Flutgraben der Oberschleuse (Gewässerlauf einschließlich der Uferwand befindet sich im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg)</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Uferlänge: rund 1,4 km, weitgehend öffentlich zugänglich (Ufergrünzug, Grünanlage Schlesischer Busch)</li> <li>- Uferverbau: vollständig wasserundurchlässig befestigt*</li> </ul>
Britzer Verbindungskanal (Britzer Zweigkanal)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen 1900 und 1906 erbauter Verbindungskanal zwischen Teltowkanal und Treptower Spree (westlicher Gewässerabschnitt einschließlich der Uferwand befindet sich im Bezirk Neukölln); Gewässer begleitender Treidelweg</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Uferlänge: rund 5,5 km, davon öffentlich zugänglich: 24%*</li> </ul>

Gewässer	Kurzcharakteristik
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Uferverbau: stark wasserdurchlässig befestigt 13%*, wasserdurchlässig befestigt 28%*, wasserundurchlässig befestigt 59%*</li> </ul>
Teltowkanal	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen 1900 und 1906 erbauter Kanal zwischen Potsdamer Havel und Dahme. Im Bezirk Treptow-Köpenick befindet sich der Kanalabschnitt (Nordufer) zwischen Britzer Verbindungskanal und Dahme; Gewässer begleitender Treidelweg.</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Parallel zum Kanal verläuft zwischen Britzer Verbindungskanal und AS Adlershof die Trasse der A 113</li> <li>- Uferlänge: rund 13 km, davon öffentlich zugänglich: 13%*</li> <li>- Uferverbau: stark wasserdurchlässig befestigt 14%*, wasserdurchlässig befestigt 43%*, wasserundurchlässig befestigt 43%*</li> </ul>
Müggelspree westlich Müggelsee mit Alter Spree	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwach mäandrierender, weitgehend befestigter Gewässerlauf zwischen Dammbrücke (Altstadt Köpenick) im Westen und Müggelsee im Osten, Gewässerbreite rund 35 m bis 215 m; nördlich der Altstadt, zwischen Baumgarteninsel und Damm-Vorstadt Gewässerlauf der Alten Spree; östlich der Salvador-Allende-Brücke Einmündung der Erpe (Neuenhagener Mühlenfließ)</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Uferprägung im westlichen Abschnitt durch Kleingärten, Wohngebiete und Industrie- und Gewerbeflächen</li> <li>- Im östlichen Abschnitt waldgeprägte Uferbereiche (Kämmereiheide), Vereins- und Wohnnutzungen</li> <li>- Uferlänge: rund 11 km, davon öffentlich zugänglich: 24%*</li> <li>- Uferverbau: naturnahe Ufer 14%*, stark wasserdurchlässig befestigt 16%*, wasserdurchlässig befestigt 4%*, wasserundurchlässig befestigt 66%*</li> </ul>
Großer Müggelsee mit Kleinem Müggelsee und Bänke	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundmoränensee mit einer Länge von rund 4.200 m und einer Breite zwischen 1.250 m und 2.600 m*</li> <li>- Bundeswasserstraße (für die Befahrung der Gewässer mit Motorbooten ist eine Fahrrinne ausgewiesen)</li> <li>- Gesamtstädtisch bedeutsamer Grün- und Erholungsraum und traditionelles Ausflugsgebiet mit Ausflugsraststätten</li> <li>- Nordufer im westlichen Uferabschnitt siedlungsgeprägt, im östlichen Uferabschnitt waldgeprägt; West-, Süd- und Ostufer naturnah ausgeprägt mit ausgedehnten Röhrichtbeständen und Auwaldresten; am Ostufer Einmündung des Fredersdorfer Mühlenfließes</li> <li>- Uferlänge: rund 18 km, davon öffentlich zugänglich 54%*</li> <li>- Uferverbau: natürliche Ufer 8%*, naturnahe Ufer 24%*, stark wasserdurchlässig befestigt 32%*, wasserdurchlässig befestigt 10%*, wasserundurchlässig befestigt 26%*</li> </ul>
Müggelspree östlich Müggelsee (mit Alter Spreearm)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Von zahlreichen Altarmen geprägter, schwach mäandrierender Gewässerlauf zwischen Müggelsee im Westen und Dämeritzsee im Osten, Gewässerbreite rund 24 m bis 56 m*</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Nordufer geprägt von Wochenendhausnutzungen und Wohnbebauung; Südufer geprägt von Wochenendhaus- und Kleingartennutzungen, im östlichen Abschnitt wald- und wiesengeprägte Uferbereiche</li> <li>- Uferlänge: rund 13 km, davon öffentlich zugänglich: 8%*</li> <li>- Uferverbau: naturnahe Ufer 10%*, stark wasserdurchlässig befestigt 21%*, wasserdurchlässig befestigt 66%*, wasserundurchlässig befestigt 3%*</li> </ul>

Gewässer	Kurzcharakteristik
Dämeritzsee	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundmoränensee mit einer Länge von rund 1.500 m und einer Breite von rund 500 m*</li> <li>- Bundeswasserstraße (für die Befahrung der Gewässer mit Motorbooten ist eine Fahrrinne ausgewiesen)</li> <li>- Gewässerufer weitgehend siedlungsgeprägt, Südufer waldgeprägt</li> <li>- Uferlänge: rund 2 km, davon öffentlich zugänglich: 40%*</li> <li>- Uferverbau: naturnahe Ufer 26%*, stark wasserdurchlässig befestigt 5%*, wasserdurchlässig befestigt 4%*, wasserundurchlässig befestigt 65%*</li> </ul>
Müggelspree südlich Dämeritzsee (Westufer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zufluss zum Dämeritzsee</li> <li>- Schwach mäandrierender weitgehend natürlicher Gewässerlauf</li> <li>- Landeswasserstraße</li> <li>- Gewässerufer weitgehend wiesengeprägt (Gosener Wiesen)</li> <li>- Uferlänge: 1,6 km (nur Westufer), davon öffentlich zugänglich: 63%*</li> <li>- Uferverbau: natürliche Ufer 77%*, naturnahe Ufer 23%*</li> </ul>
Gosener Kanal	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen 1933 und 1936 erbauter Kanal zwischen Dämeritzsee im Norden und Seddinsee im Süden, Gewässerbreite zwischen rund 30 m und 50 m*</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Gewässerufer weitgehend waldgeprägt</li> <li>- Uferlänge: 5,8 km, davon öffentlich zugänglich: 95%*</li> <li>- Uferverbau: naturnahe Ufer 65%*, stark wasserdurchlässig befestigt 2%*, wasserdurchlässig befestigt 1%*, wasserundurchlässig befestigt 32%*</li> </ul>
Dahme / Langer See	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mäandrierender Gewässerlauf mit seenartiger Erweiterung (Langer See) zwischen Altstadt Köpenick (Lange Brücke) im Norden und Schmöckwitz (Schmöckwitzer Brücke) im Süden; Gewässerbreite zwischen 150 m und rund 700 m*.</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Gesamtstädtisch bedeutsamer Grün- und Erholungsraum und traditionelles Ausflugsgebiet mit Ausflugsraststätten; traditioneller Standort des Wassersports (Leistungs- und Breitensport) mit Regattastrecke und zahlreichen Vereinsstandorten</li> <li>- Gewässerufer im nördlichen Abschnitt siedlungsgeprägt, im südlichen Abschnitt (Langer See) überwiegend waldgeprägt</li> <li>- Nordufer östlich von Wendenschloss naturnah ausgeprägt mit Röhrichtbeständen und Auwaldresten; Südufer im Bereich Bammelecke ebenfalls naturnah ausgeprägt</li> <li>- Uferlänge: 25 km, davon öffentlich zugänglich: 38%*</li> <li>- Uferverbau: natürliche Ufer 18%*, naturnahe Ufer 10%*, wasserdurchlässig befestigt 6%*, wasserundurchlässig befestigt 66%*</li> </ul>
Große Krampe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seenartige Erweiterung der Dahme zwischen Ludwigshöhe im Norden und Krampenburg im Süden; Gewässerbreite rund 100 m bis 400 m*</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Teil des gesamtstädtisch bedeutsamen Grün- und Erholungsraumes und traditionellen Ausflugsgebietes</li> <li>- Gewässerufer überwiegend waldgeprägt, weitgehend naturnah mit Röhrichtbeständen und Auwaldresten; im nördlichen Abschnitt sowie im Bereich Krampen-</li> </ul>

Gewässer	Kurzcharakteristik
	<p>burg und Dauerzeltplatz Kuhle Wampe siedlungsgeprägt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Uferlänge: 7 km, davon öffentlich zugänglich: 70%*</li> <li>- Uferverbau: naturnahe Ufer 3%*, stark wasserdurchlässig befestigt 66%*, wasserdurchlässig befestigt 14%*, wasserundurchlässig befestigt 17%*</li> </ul>
Seddinsee	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seenartige Erweiterung der Dahme; Gewässerbreite rund 450 m bis 950 m*</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Teil des gesamtstädtisch bedeutsamen Grün- und Erholungsraumes und traditionellen Ausflugsgebietes</li> <li>- Gewässerufer überwiegend waldgeprägt, weitgehend naturnah mit ausgedehnten Röhrichtbeständen und Auwaldresten; im Nordosten siedlungsgeprägt (Gosen-Neu-Zittau)</li> <li>- Uferlänge: 14 km, davon öffentlich zugänglich: 64%*</li> <li>- Uferverbau: natürliche Ufer 10%*, naturnahe Ufer 48%*, stark wasserdurchlässig befestigt 25%*, wasserdurchlässig befestigt 5%*, wasserundurchlässig befestigt 12%*</li> </ul>
Oder-Spree-Kanal	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen 1887 und 1890 erbauter Kanal zwischen Dahme (Seddinsee) im Westen und der Spree bei Fürstenwalde im Osten</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Gewässerufer weitgehend waldgeprägt, im östlichen Bereich auch siedlungsgeprägt (Schmöckwitz-Werder)</li> <li>- Uferlänge: 4 km, davon öffentlich zugänglich: 100%*</li> <li>- Uferverbau: stark wasserdurchlässig befestigt 100%*</li> </ul>
Dahme / Zeuthener See mit Großer Zug (Westufer) und Krossinsee (Westufer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seenartige Erweiterung der Dahme; Gewässerbreite rund 85 m bis 460 m*</li> <li>- Bundeswasserstraße</li> <li>- Teil des gesamtstädtisch bedeutsamen Grün- und Erholungsraumes und traditionellen Ausflugsgebietes</li> <li>- Gewässerufer überwiegend waldgeprägt, weitgehend naturnah mit ausgedehnten Röhrichtbeständen und Auwaldresten; im Bereich Schmöckwitz (Nordufer Zeuthener See), Rauchfangwerder (Zeuthener See / Grosser Zug) und Schmöckwitz-Werder (Westufer Krossinsee) siedlungsgeprägt</li> <li>- Uferlänge: 15 km, davon öffentlich zugänglich: 61 %*</li> <li>- Uferverbau: naturnahe Ufer 65%*, wasserdurchlässig befestigt 4%*, wasserundurchlässig befestigt 31%*</li> </ul>
<p>* Die Angaben zur Gewässerlänge und –breite, zur öffentlichen Zugänglichkeit und zum Uferverbau beziehen sich auf die Ergebnisse der Stegekonzeption Treptow-Köpenick (DR. SZAMATOLSKI + PARTNER 2006)</p>	

**Tabelle 2: Kurzcharakteristik der Gewässer II. Ordnung**

Gewässer	Kurzcharakteristik
Hoher Wallgraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsseitiger Nebengewässer der Spree</li> <li>- historischer Verlauf bis an die Wuhlheide, heute nur noch bis östlich der Rummelsburger Landstraße</li> <li>- südliches Ufer liegt Bezirk Treptow-Köpenick</li> <li>- Renaturierung bzw. Reaktivierung wurde 2011 diskutiert, aber dann nicht weiter verfolgt</li> <li>- Uferlänge: 0,3 km</li> </ul>
Wuhle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsseitiger Nebenfluss der Spree, entspringt in Brandenburg bei Ahrensfelde, Zusammenfluss mit der Neuen Wuhle (ehem. Vorflut für das Klärwerk Falkenberg) im Bereich Landschaftspark Wuhletal</li> <li>- Gewässerufer wasserdurchlässig befestigt, naturnahe Gestaltung, in weiten Teilen mit uferbegleitendem Weg</li> <li>- Teilweise Renaturierung des Gewässers oberhalb der Bundesstraße B21/5 2006-2008</li> <li>- Entwicklungskonzept für weitere Renaturierungsmaßnahmen<sup>1</sup></li> <li>- Uferlänge: 6 km</li> </ul>
Erpe (Neuenhagener Mühlenfließ und Bellevuegraben (Alte Erpe))	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsseitiger Nebenfluss der Spree</li> <li>- Gewässer durchfließt unterschiedlich genutztes Gelände, daher sehr heterogene Uferstrukturen, teilweise verbaut</li> <li>- Entwicklungskonzept der Erpe (vorbereitende Maßnahmenplanung abgeschlossen)<sup>2</sup></li> <li>- Uferlänge: 8 km</li> </ul>
Heidekampgraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindungskanal zwischen Britzer Verbindungskanal und Spree</li> <li>- Südlicher Heidekampgraben zum Großteil begleitet vom Grünzug Heidekampgraben<sup>3</sup></li> <li>- Nördlicher Heidekampgraben verläuft durch Kleingartenanlagen und den Treptower Park</li> <li>- Uferlänge: 6 km</li> </ul>
Vollkropfgraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Linksseitiger Nebengraben der Dahme in Adlershof</li> <li>- Im mittleren Bereich Ausweitung zum gleichnamigen Teich</li> <li>- Ufer geprägt durch Grünanlage, im Osten zur Grünauer Straße hin eher Wohnbebauung</li> <li>- Uferlänge: 2 km</li> </ul>
Plumpengraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entspringt in Schmöckwitz an der Grenze zu Brandenburg, mündet in den Teltowkanal</li> <li>- Verläuft in seiner gesamten Länge durch Treptow-Köpenick, im südlichen Be-</li> </ul>

<sup>1</sup> aktuelle Informationen unter: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/inberlin/wuhle.shtml>

<sup>2</sup> aktuelle Informationen unter: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/inberlin/erpe.shtml>, siehe auch: LUGV, 2011

<sup>3</sup> z.T. als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme für den Bau der Bundesautobahn B113 am Teltowkanal (SENSTADT 2006)

Gewässer	Kurzcharakteristik
	<ul style="list-style-type: none"> <li>reich durch Wald, Ufer sonst durch Wohnbebauung geprägt, teilweise verrohrter Verlauf</li> <li>- Uferlänge: 4 km</li> </ul>
Neuer Wiesengraben (Kuhgraben)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsseitiger Graben des Langen Sees, nahe Seebad Wendenschloss</li> <li>- Entspringt westlich des Müggelheimer Damms, verläuft entlang der Siedlungskante, rechtes Ufer daher eher durch Wohnbebauung geprägt</li> <li>- Graben teilweise stark zugewachsen</li> <li>- Bis auf dem Mündungsbereich komplett im LSG Neue Wiesen gelegen</li> <li>- Uferlänge: 6 km</li> </ul>
Fredersdorfer Mühlenfließ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quelle im Botzsee (bei Straußberg), Mündung im Müggelsee weitestgehend im ursprünglichen Flussbett verlaufend</li> <li>- Berliner Abschnitt des Fredersdorfer Mühlenfließes Bestandteil des Natura 2000 Gebietes Müggelspree-Müggelsee</li> <li>- Ufer naturnah</li> <li>- Uferlänge: 8 km</li> </ul>

### 3.2 Nutzungen

Auf Grundlage einer Luftbilddauswertung und anschließender Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Bezirk Treptow-Köpenick wurden die unterschiedlichen Nutzungen der Ufer identifiziert. Die Zuordnung von Nutzungen nach den Kategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) war jedoch nicht hilfreich, im Hinblick auf die Entwicklung von Zielen für die Umsetzung von Ufergrünzügen. Es ist daher eine bestandsorientierte Nutzungskategorisierung mit spezifischen Definitionen vorgenommen worden. Da sich z.B. gewerbliche oder Wohnnutzungen nach ihrem Bezug zum Wasser stark unterscheiden können, mussten hier Differenzierungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sind besondere Flächenfunktionen, wie z.B. Sportflächen, Biotopflächen oder Kanalseitenstreifen zu berücksichtigen. Schließlich gibt es den Sonderfall von Flächen, die sich in einer Phase der Umnutzung befinden und damit Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Nutzungen wurden umsetzungsbezogen kategorisiert und sind in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

**Tabelle 3: Nutzungen an Gewässeruferrn**

Nutzung	Beschreibung
Wirtschaftsstandort	<p>geprägt durch Industrie, Gewerbe, gemischte Nutzungen, Dienstleistung, Handel</p> <p>In Abgrenzung zum gewässerbezogenen Wirtschaftsstandort fehlt hierbei der funktionale Bezug der Nutzung zum Gewässer. Die Nutzung könnte auch an anderer Stelle ohne Uferlage funktionieren. Es ergibt sich daher nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Begrünung und öffentlichen Nutzung des Uferstreifens, sofern die Uferflächen selbst nicht baulich bereits in Anspruch genommen sind.</p>
gewässerbezogener Wirtschaftsstandort	<p>z.B. Ausflugsgaststätten, Bootsverleih, Strandbäder, Werften</p> <p>Der gewässerbezogene Wirtschaftsstandort ist geprägt durch einen funktionalen Bezug zum Gewässer. Dieser Bezug kann z.B. durch einen temporär erforderlichen wasserseitigen Warenumsschlag, durch hafentartige Nutzungen oder wassertouristische Funktionen bestehen. Je nach konkreter Nutzung ergibt sich ein spezifisches Konfliktpotenzial hinsichtlich</p>



Nutzung	Beschreibung
	einer Begrünung bzw. öffentlichen Nutzung des Ufers.
Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum	<p>Wohnsiedlungen im Geschosswohnungsbau mit offener Bebauung und Rahmengrün</p> <p>Die Wohnsiedlungen im Geschosswohnungsbau sind i.d.R. geprägt durch einen hohen Grünanteil zwischen den Wohnblöcken. Dieser Grünanteil enthält die Wegeerschließungen der einzelnen Aufgänge, Verkehrsflächen mit Stellplätzen, Rasen- und Gehölzflächen und Spielplätze. Die Flächen sind i.d.R. für Anlieger und deren Besucher geöffnet und frei zugänglich. Eine öffentliche Nutzung der Uferflächen hätte hier mit Ausnahme haftungsrechtlicher Fragen ein eher geringes Konfliktpotenzial.</p>
Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum	<p>Einfamilienhausgebiete, Villengebiete, sonstiger Geschosswohnungsbau z.B. Blockrandbebauung</p> <p>Diese Wohnnutzung ist zumeist für die Allgemeinheit geschlossen. Es handelt sich um Grundstücke, die einen klaren Bezug einzelner Wohneinheiten zu den Freiflächen aufweisen. Häufig ist auch ein enger Bezug zum Wasser gegeben, z.B. durch Steganlagen. Eine öffentliche Nutzung der Ufer würde hier zu Konflikten führen.</p>
Grünfläche	<p>Grünflächen im Fachvermögen Grün des Bezirksamtes Treptow-Köpenick</p> <p>Die Grünflächen sind öffentlich zugänglich. Sie dienen gemäß § 1 GrünanlG der Erholung der Bevölkerung oder sind für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung.</p> <p>Grünflächen sind daher bereits im Sinne von Ufergrünzügen entwickelt, sofern sie an einem Ufer liegen. Hier ist ggf. die Ausstattung hinsichtlich der spezifischen Ziele für die Erholung bzw. den Naturschutz zu qualifizieren.</p>
Erholungsgrundstück	<p>Sonstige Kleingärten (ohne Dauerkleingärten und Kleingartenanlagen (KGA) auf landeseigenen Grundstücken),</p> <p>Wochenendhausgebiete</p> <p>Erholungsgrundstücke sind – vergleichbar mit dem Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum – durch die individuelle Nutzung der Ufergrundstücke geprägt, die i.d.R. auch einen Bezug zum Wasser, z.B. durch Steganlagen, aufweisen. Eine öffentliche Nutzung würde hier zu Konflikten führen.</p>
Kleingartenanlage	<p>Dauerkleingartenanlagen und KGA auf landeseigenen Grundstücken</p> <p>Dauerkleingarten- und Kleingartenanlagen sollen nach den Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken<sup>4</sup> verstärkt auch der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit dienen und sind daher öffentlich zugänglich zu machen. Über die Pachtverträge besteht die Möglichkeit der Sicherung einer öffentlichen Ufernutzung. Sofern Ufergrünzüge nicht bereits vorhanden sind, besteht jedoch faktisch ein Konfliktpotenzial, da die Parzellen in Kleingärten auch individuelle Nutzungen aufweisen.</p> <p>Die Kleingartenanlagen auf privaten Flächen unterliegen ebenso dem Bundeskleingartengesetz, jedoch bestehen keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für die Allgemeinheit.</p>
Wald	<p>Wald nach LWaldG</p> <p>Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes kann nach § 14 LWaldG jederzeit zum Zwecke der Erholung betreten werden. Waldflächen an den</p>

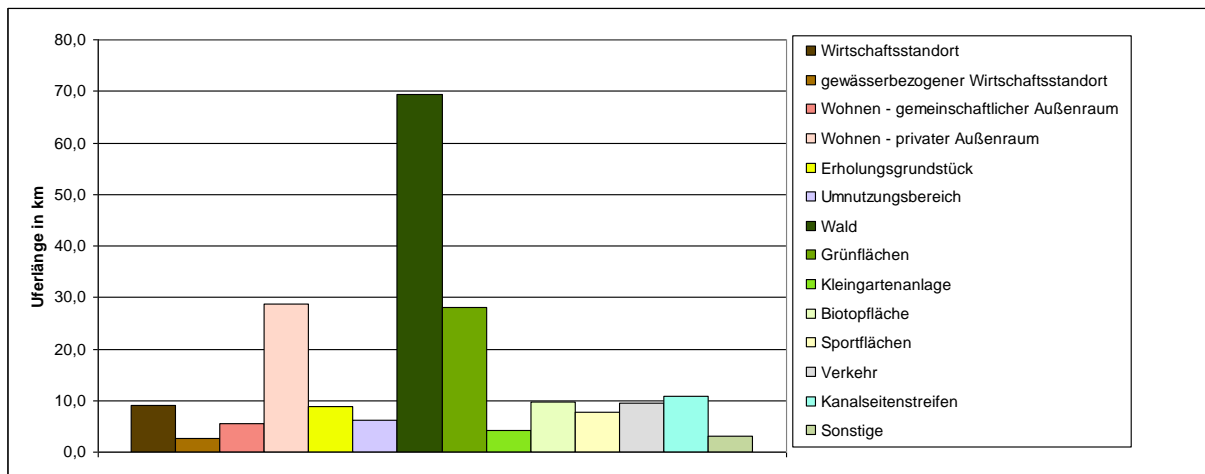
<sup>4</sup> vom 15. Dezember 2009, Stadt I C 216

Nutzung	Beschreibung
	Ufern können daher bereits die Funktionen von Ufergrünzügen aufnehmen. Wald erfüllt Funktionen des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und der Sicherung des Landschaftsbildes. Im Einzelfall ist eine funktionale Qualifizierung der Ufer zu prüfen.
Biotopfläche	geschützte Biotope nach BNatSchG und NatSchG Bln Zu den Biotopflächen zählen die gesetzlich geschützten Biotope, an den Ufern sind dies i.d.R. Röhrichte sowie Au- und Bruchwaldreste. Der gesetzliche Schutz dieser Flächen schließt andere Nutzungen aus, so dass sie als Ufergrünzug gelten können. Hinsichtlich der Entwicklung der öffentlichen Nutzbarkeit für die Erholung bestehen ggf. Einschränkungen.
Sportfläche	z.B. Ruderclub, Sportanlagen, Regattatribüne Bei den Sportflächen ist zu unterscheiden zwischen wasserbezogenen Sportnutzungen und Sportflächen, die „zufällig“ am Wasser liegen, jedoch keinen Bezug dazu haben (z.B. Sportplatz). Bei den Sportplätzen besteht hinsichtlich einer Nutzung als Ufergrünzug i.d.R. kein Nutzungskonflikt, sofern eine ausreichend breite Uferfläche zur Verfügung steht. Bei den wassersportlichen Nutzungen, häufig auch auf Grundstücken, die von Vereinen genutzt werden, besteht ein Interesse an einer störungsfreien Ausübung des Sports. Im Zuge einer Konfliktbewältigung ist die Ausübung der sportlichen Aktivitäten (Training und Wettkämpfe) sowie der Sicherungsnotwendigkeiten zu gewährleisten.
Verkehr	z.B. Straßen, Brücken Zu den Uferflächen mit Verkehrsnutzung gehören Stichstraßen zum Wasser, Zufahrten zu Brücken und uferparallele Straßen. Straßen sind i.d.R. öffentlich zugänglich und können ggf. bereits Funktionen eines Ufergrünzugs erfüllen. Mitunter ist eine gestalterische Qualifizierung erforderlich. Stichstraßen zum Wasser bieten vor allem Zugänge zum Ufer im Sinne einer Erschließung des Ufergrünzugs oder einen punktuellen Zugang zum Ufer in Bereichen ohne öffentliche Ufergrünzüge. Brücken können die Durchgängigkeit von Ufergrünzügen beeinträchtigen bzw. unterbrechen, wenn die Spannweite sich auf die Breite des Gewässerlaufs beschränkt.
Umnutzungsbereich	z.B. Gewerbebrachen Umnutzungsbereiche sind Flächen, die sich in Konversions- bzw. Transformationsprozessen befinden. Hierzu zählen städtische Brachflächen genauso wie Flächen, die im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegen. Umnutzungsbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass hier Handlungsmöglichkeiten für die Herstellung von Ufergrünzügen bestehen.
Kanalseitenstreifen	Uferstreifen entlang von Kanälen Kanalseitenstreifen sind Ufer bzw. Böschungen, die der Unterhaltung der Kanäle dienen oder in der Vergangenheit gedient haben (Treidel- oder Leinpfade). Sie befinden sich zumeist im Eigentum der Wasserstraßenverwaltung und sind aktuell i.d.R. mit Uferwegen bzw. Trampelpfaden ausgestattet. Diese Flächen gehören nach § 1 WaStrG zur Bundeswasserstraße, als eine wasserbauliche Anlage. Die Ufer eines Kanals gehören zu der wasserbaulichen Anlage Kanal und damit auch zur gewidmeten Wasserstraße. Die Ufer müssen durch die WSV, unabhängig von der Frage schifffahrtsbedingter Schäden unterhalten und gegen Abrutschen gesichert werden, da sie gegenüber dem Grundstücksanlieger als schadensverhütende Anlage dienen. Diese Ufer sind daher bis zur Böschungsoberkante als Bundeswasserstraße gewidmet. Betriebswege werden von der Widmung umfasst. Eine gegenteilige Widmung/ Nutzung ist nicht möglich.

Nutzung	Beschreibung
Sonstige	z.B. Schule, Polizei, Ver- und Entsorgung, Freihaltetrasse Verkehr  Die sonstigen Nutzungen sind hinsichtlich der Umsetzbarkeit eines Ufergrünzugs differenziert zu betrachten. Eine Beurteilung des Einzelfalls ist hier erforderlich, wobei die spezifischen Nutzungen dauerhaft zu ermöglichen sind.

Es zeigt sich, dass entlang der Stadtspre, der Müggelspre westlich des Müggelsees und der Dahme eine vielfältige Struktur aus Wohnnutzungen und Gewerbebetrieben unterbrochen von einigen Grünflächen und Sportanlagen besteht. Entlang der städtischen Kanäle (Britzer Verbindungskanal, Teltowkanal) verlaufen Kanalseitenstreifen, die z.T. ehemals als Treidel- oder Leinpfade genutzt worden sind. Angrenzend sind vor allem Kleingartenanlagen, Verkehrsflächen und sonstige Nutzungen zu finden. Der Große Müggelsee, aber auch der Lange See, der Zeuthener See mit Großer Zug und Krossinsee, der Seddinsee, der Gosener und der Oder-Spre-Kanal verfügen über waldgeprägte Ufer. Die Müggelspre östlich des Müggelsees und der Dämeritzsee haben Ufer mit einer überwiegenden Nutzung aus Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum und Erholungsgrundstücken.

Insgesamt gliedert sich die Nutzung der Ufer wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



**Abbildung 4: Nutzungskategorien an den Ufern im Bezirk Treptow-Köpenick**

Ein Drittel der gesamten Uferlänge im Bezirk ist durch Wald geprägt. Hinzu kommen 14 % Grünflächen, 5 % Biotopflächen, 5 % Verkehrsflächen, 5 % Kanalseitenstreifen und 3 % Umnutzungsbereiche. Damit sind insgesamt ca. 2/3 der gesamten Uferlänge bereits mehr oder minder gut als Ufergrünzüge entwickelt.

14 % der Uferlänge im Bezirk ist durch Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum in Anspruch genommen. Hinzu kommen 5 % Wirtschaftsstandorte, je 4 % Sportflächen und Erholungsgrundstücke und 1,3 % gewässerbezogene Wirtschaftsstandorte und sonstige Flächen. Hier ist bei einer Entwicklung von Ufergrünzügen mit Konflikten zu rechnen.

Die verbleibenden 5 % bestehen aus Kleingartennutzung und Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum und bieten daher gute Umsetzungsmöglichkeiten.

Bei den Gewässern I. Ordnung kann bei 55 % der Uferlänge bereits ein bestehender Ufergrünzug festgestellt werden.

Bei den Gewässern II. Ordnung ist dieses Verhältnis noch stärker ausgeprägt. Hier verfügt bereits mehr als 85 % der Uferlänge über eine Funktion als Ufergrünzug. Lediglich ca. 10 %

gelten hinsichtlich der Entwicklung eines Ufergrünzugs als besonders konfliktrichtig, insbesondere Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum.

Unterschieden nach den Gewässerabschnitten zeigt sich, dass an der Stadtspreewälder Ufer die Grünflächen mit 40 % den größten Anteil an den Nutzungen entlang der Ufer ausmachen. Bemerkenswert ist der hohe Anteil der Wirtschaftsstandorte mit 16 % und der Umnutzungsbereiche mit 13 %.

Bei den städtischen Kanälen dominieren die Kanalseitenstreifen mit 57 % und die Verkehrsflächen mit 23 %. Insgesamt 17 % der Uferlänge sind hier Wirtschaftsstandorte und Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum, und damit nur schwierig als Grünzug zu entwickeln.

An der Müggelspreewälder Ufer überwiegen Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum, Erholungsgrundstücke und Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum deutlich mit insgesamt 56 %. Wald, Kleingärten und Grünflächen ergeben zusammen 26 % der Uferlänge.

Der Große Müggelsee weist überwiegend Wald aus (48 %). Insbesondere am Nordwestufer und an den Bänken kommen aber mit insgesamt 19 % Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum und Erholungsgrundstücke vor.

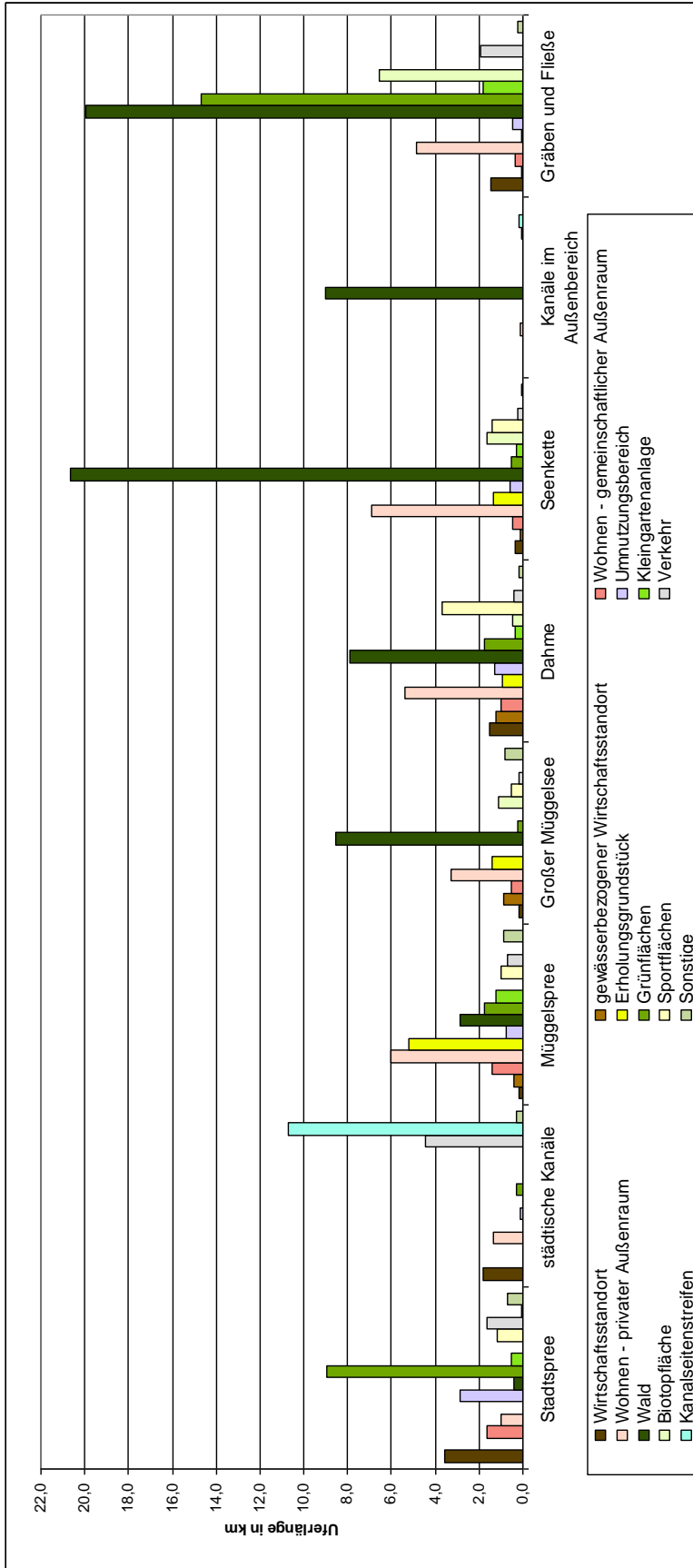


Abbildung 5: Nutzungskategorien nach Gewässerabschnitten

Die Dahme zeichnet sich mit 30 % durch einen hohen Waldanteil aus. Hinzu kommen insgesamt 11 % Grünflächen, Verkehrsflächen, Biotopflächen und Kleingartenanlagen und 5 % Umnutzungsbereiche, für die die Umsetzung von Ufergrünzügen als relativ unproblematisch gilt. Dem gegenüber stehen 24 % Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum und Erholungsgrundstücke, 14 % Sportflächen, 6 % Wirtschaftstandorte und 5 % Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum.

An der Seenkette zwischen Müggelheim und Rauchfangswerder sind 60 % der Ufer Wald. Hinzu kommen insgesamt 7 % Grünflächen, Biotopflächen und Kleingartenanlagen. 24 % der Ufer bestehen aus Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum und Erholungsgrundstücken.

Die Kanäle im Außenbereich liegen zu 97 % an bewaldeten Ufern. Dazu kommen 2 % Kanalseitenstreifen.

An den Gräben und Fließeln dominieren die Nutzungen, die für einen Ufergrünzug verträglich sind, mit 87 %. 10 % der Ufer werden für Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum und Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum genutzt.

Hinsichtlich der Ausprägung und Existenz der Ufergrünzüge bestehen noch deutlichere Unterschiede zwischen dem städtischen Raum und dem landschaftlich geprägten Raum. Der landschaftlich geprägte Raum besteht überwiegend aus Wald. Nur wenige Siedlungssplitter unterbrechen hier den grünen Charakter der Ufer.

### 3.3 Eigentumsverhältnisse

Durch den Fachbereich Stadtplanung des Bezirkes Treptow-Köpenick wurden zwischen 2008 und 2009 für einen etwa 50 m – 100 m breiten Uferstreifen entlang der betrachteten Gewässer die Eigentumsverhältnisse im Uferbereich zusammengestellt und 2011 für die Bereiche Alt-Köpenick, Kleiner Müggelsee, Bänke, Dämeritzsee und Zeuthener See sowie die Nebenflüsse, Gräben und Kanäle ergänzt. Eine Ergänzung bzw. teilweise Aktualisierung der Daten erfolgte 2012 und 2013.

Unterschieden wurde zwischen den folgenden Eigentumsarten:

Bund:	Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bund), differenziert nach Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und Sonstige
Land Berlin:	Flächen im Eigentum des Landes Berlin, differenziert nach Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt) Forsten, Liegenschaftsfonds, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt) Gewässer, Senatsverwaltung für Wissenschaft (SenWiss), bezirkliches Fachvermögen Sport, bezirkliches Fachvermögen Tiefbau und Flächen im Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin
Land Berlin / Grün:	Bezirkliches Fachvermögen Grün (Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt, Fachbereich Grün)
Privat:	Flächen im Eigentum Privater (Privat)
Sonstige:	Flächen im Eigentum des Volkes, unklare Eigentumsverhältnisse, Flächen im Eigentum Sonstiger

In den besiedelten Uferabschnitten befinden sich die landseitigen Ufergrundstücke zumeist im Eigentum Privater. Insbesondere entlang des Landwehrkanals, der Stadtsprees, des Britzener Verbindungskanals und der Müggelsprees befinden sich längere Uferabschnitte im Fach-

vermögen Grün. Hierzu zählen die Uferabschnitte im Bereich Lohmühlenufer / Schlesischer Busch, Treptower Park, Spreepark, Plänterwald, Nalepastraße / Wilhelmstrand, Skulpturengarten / Kaisersteg, Hasselwerder Park / Kaisersteg, Wuhlemündung, Menzelpark, Luisenhain, Platz des 23. April (1945), die Uferpromenade im Salvador-Allende-Viertel sowie der Müggelpark.

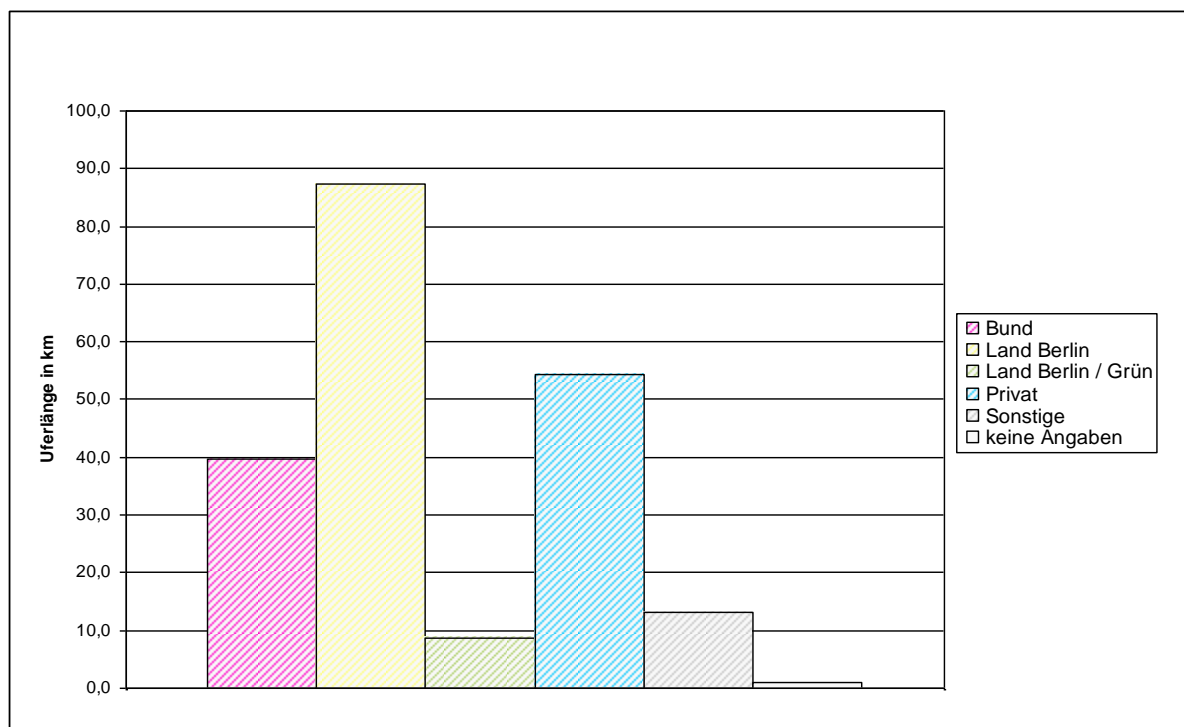
Schwerpunktabchnitte mit Ufergrundstücken im Fachvermögen des Sportamtes sind die Stadtspreet zwischen „Spreeknie“ und Wilhelm-Spindler-Brücke, die Müggelspreet zwischen Altstadt Köpenick und Müggelsee sowie Dahme und Langer See. Für diese Flächen wurden zumeist langfristige Nutzungsverträge mit Sportvereinen abgeschlossen. Einige Vereine haben in der Vergangenheit ihr Vereinsgrundstück gekauft.

Im südlichen Abschnitt der Dahme (Langer See), an der Großen Krampe, am Seddinsee, am Ostufer des Zeuthener Sees, am Westufer Großer Zug und Krossinsee sowie am Müggelsee befinden sich die Ufergrundstücke zumeist im Eigentum der Berliner Forsten. Auch entlang der Stadtspreet und der Müggelspreet befinden sich längere Uferabschnitte im Eigentum der Berliner Forsten. Hierzu zählen das ehemalige Freibad Oberspreet am Bruno-Bürgel-Weg und die Kämmereiheide. Im Bereich Plänterwald befindet sich der direkte Uferstreifen im Fachvermögen Grün.

Entlang der als Wasserstraßen angelegten Kanäle befinden sich die direkt an die Wasserstraßen angrenzenden Uferstreifen einschließlich der Uferwand im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Auch entlang der natürlich fließenden Gewässerläufe befinden sich nach dem Liegenschaftskataster häufig schmalere Grundstücksstreifen im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die WSV hat in den letzten Jahren zur Vereinfachung von Unterhaltungsarbeiten an den Bundeswasserstraßen z. B. Oder-Spreet-Kanal und Gosener Kanal alte Betriebswege reaktiviert. Diese Betriebswege stehen im Eigentum der WSV des Bundes und dienen zuerst dem Zweck der Unterhaltung der jeweiligen Bundeswasserstraße. Da es sich bei den Betriebswegen auch um Betriebsgelände der WSV des Bundes handelt, besteht dort ein grundsätzliches Betretungs- und Benutzungsverbot für Dritte. Derzeit können Fußgänger und Radfahrer diese Betriebswege der WSV des Bundes „auf eigene Gefahr“ mit nutzen.

Eine Besonderheit mit hohem Potential für die Entwicklung von öffentlich zugänglichen Ufern sind die sogenannten „Wassergassen“ (Stichstraßen zum Wasser). Diese Verkehrsflächen befinden sich zumeist im Fachvermögen des FB Tiefbau. Allein für den Altbezirk Köpenick wurden im Rahmen einer vorbereitenden Untersuchung rund 80 Potentialflächen erfasst, bewertet und mit Gestaltungsvorschlägen versehen.

Die Verteilung der Eigentumsverhältnisse in der nachstehenden Abbildung zeigt, dass ca. 47 % der Uferflächen dem Land Berlin gehören, davon befinden sich ca. 4 % im Fachvermögen Grün des Bezirks. Der überwiegende Teil dieser Flächen ist den Berliner Forsten zugeordnet. Etwa 19 % der Uferflächen gehören dem Bund, hier überwiegend der WSV. Nach einer Auskunft aus der WSV wird zukünftig bei den Flächen im Eigentum der WSV geprüft, ob diese für die Unterhaltung der Wasserstraßen noch benötigt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, sollen die entsprechenden Flächen vermarktet werden. Gut 27 % der Uferflächen befinden sich in privatem Eigentum.



**Abbildung 6: Eigentumsverhältnisse an den Ufern im Bezirk Treptow-Köpenick**

Bei einer differenzierten Betrachtung der Gewässer I. Ordnung und der Gewässer II. Ordnung zeigt sich, dass die Flächen des Bundes nahezu vollständig an den Gewässern I. Ordnung, also den Bundeswasserstraßen liegen. An Gewässern I. Ordnung machen sie einen Anteil von ca. 26 % aus. Dem gegenüber liegt der Anteil der Flächen des Landes Berlin bei den Gewässern II. Ordnung bei fast 70 %. Der Anteil privater Flächen erreicht dort 19 %.

Bei Betrachtung der verschiedenen Gewässerabschnitte zeigen sich auch bei den Eigentumsverhältnissen markante Unterschiede. Die Uferflächen an der Stadtspreewäldchen befinden sich zu 37 % im Privateigentum. Der Anteil des Landes Berlin liegt bei 42 %, davon 22 % im Fachvermögen Grün.

Bei den städtischen Kanälen sind 91 % der Ufer im Eigentum des Bundes, was vor allem an der Zuordnung der Kanalseitenstreifen liegt. 5 % der Ufer gehören dem Land Berlin, sind jedoch nicht dem Fachvermögen Grün zugeordnet.

Die Ufer der Müggelspreewäldchen sind zu 56 % in privater Hand. Jeweils 19 % gehören dem Bund und 21 % dem Land Berlin, wovon 2 % zum Fachvermögen Grün zählen.

Die Ufer des Großen Müggelsees sind zu je knapp 32 % im Eigentum des Landes Berlin (davon 1 % Fachvermögen Grün) und 37 % in privater Hand.

An der Dahme liegt der Anteil privaten Eigentums bei einem knappen Drittel, das Land Berlin hält etwa 37 %, wobei der Anteil der Fachvermögens Grün mit 6 % eher gering ist. Dem Bund gehören hier 30 % der Uferlänge.

An der Seenkette zwischen Müggelheim und Rauchfangswerder liegt der Anteil des Landes Berlin bei 60 %, des Bundes bei 7 % und privater Eigentümer bei 25 %. Für die Kanäle im Außenbereich ist das Privateigentum nicht relevant. Das Land Berlin besitzt hier 93 %, der Bund 5 % der Ufer.



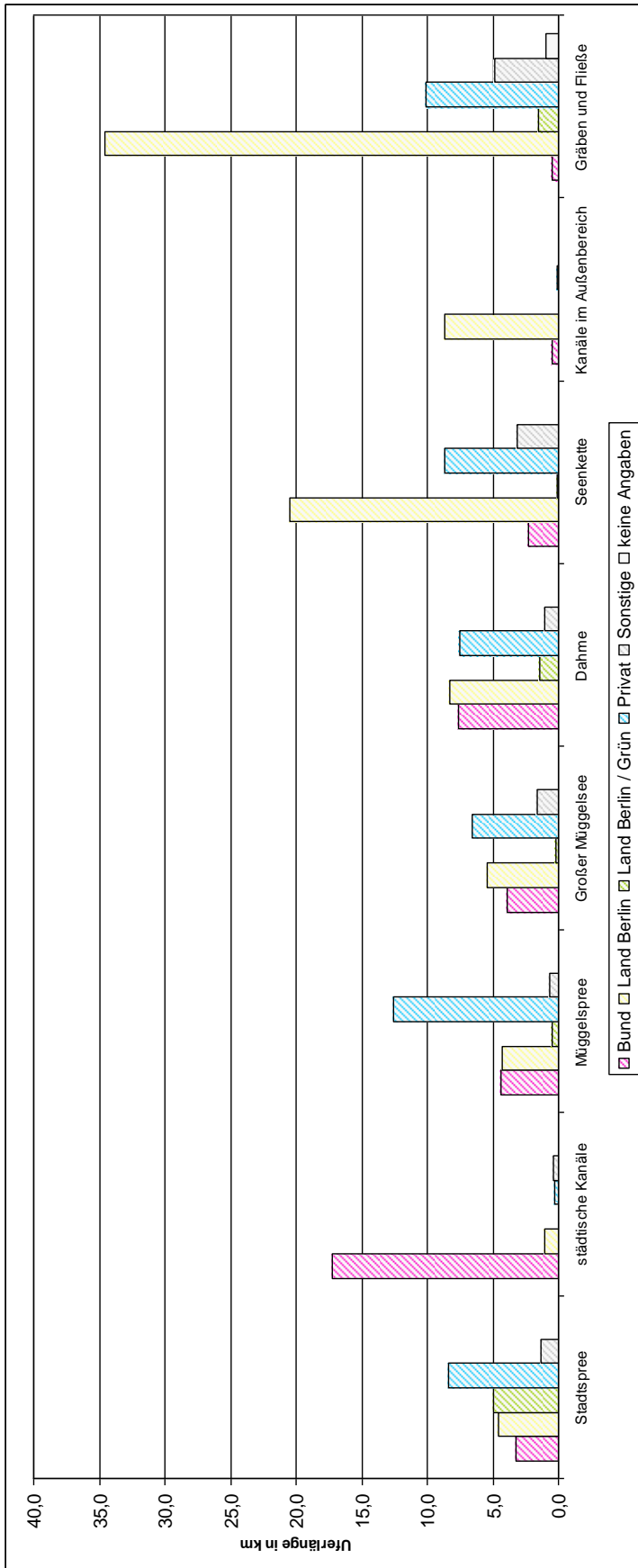


Abbildung 7: Eigentumsverhältnisse nach Gewässerabschnitten

Die Ufer der Gräben und Fließe sind zu 69 % im Eigentum des Landes Berlin, davon 3 % im Fachvermögen Grün. 1 % gehören dem Bund und 27 % sind im Privateigentum.

Die **Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken** (Uferlinie) wird gemäß § 6 Abs. 1 Berliner Wassergesetz (BWG) durch die Linie des Mittelwasserstandes (vgl. § 4 Abs. 3 BWG) bestimmt. Fehlt es an Wasserstandsbeobachtungen, so ist die Uferlinie nach den natürlichen Merkmalen zu bestimmen.

Insbesondere im innerstädtischen Bereich sind auch die Ufer der natürlich fließenden Gewässerläufe zumeist mit einer **Uferwand** befestigt. Entlang der natürlich fließenden Gewässerläufe liegt die Instandhaltungspflicht für die Uferwand beim landseitigen Eigentümer des Ufergrundstücks. Häufig wurden die Uferwände von Eigentümern bzw. Betrieben errichtet, die es nicht mehr gibt. Die übernehmende Stelle der Uferstreifen hat die Unterhaltungspflicht. Bei Erneuerung einer Uferbefestigung durch Verblendung mit einer neuen Uferwand ist der Eigentümer des Gewässers zu entschädigen.

Die **Errichtung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern** (sowie der Betrieb oder die wesentliche Veränderung) bedarf gemäß § 62 BWG einer wasserbehördlichen Genehmigung. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind bei Gewässern I. Ordnung Anlagen, die sich in einem Abstand bis zu 10 m und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu 5 m von der Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen sind Anlagen, die einer sonstigen wasserbehördlichen Zulassung auf Grund des WHG oder des BWG bedürfen. Bei Anlagen an Gewässern ist eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Anlagen nach dem Bauordnungsrecht einer Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis bedürfen oder anzeigepflichtig sind. Die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen der Naturschutzbehörden erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Die Errichtung von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer bedarf auch einer **strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG)** nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Zur Gewässerunterhaltung gehören gemäß § 40 Abs. 1 BWG die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung der Ufer sowie die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen (vgl. Kap. 4 Nutzungsansprüche an Gewässerufer). Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer obliegt gemäß § 41 BWG bei Gewässern I. Ordnung (s.u.) mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen dem Lande, bei Gewässern II. Ordnung (s.u.) dem Lande oder zum Zweck der Unterhaltung gebildeten Wasser- und Bodenverbänden. Die Karte 1a stellt die Gewässer nach ihrer Einstufung als Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung dar.

Dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraßen des Bundes (**Bundeswasserstraßen**) gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i.V.m. Anlage 1 zu § 2 BWG sind die folgenden Gewässerabschnitte:

**Tabelle 4: Wasserstraßen mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Bezeichnung der Wasserstraße	Gewässerabschnitt bzw. Gewässerufer im Bezirk Treptow-Köpenick
Dahme-Wasserstraße	Zeuthener See mit Großer Zug, Krossinsee, Wernsdorfer See südlich Oder-Spree-Kanal
Spree-Oder-Wasserstraße	Stadtspre (Berliner Spree, Treptower Spree), Dahme (Langer See) und Oder-Spree-Kanal mit Landwehrkanal, Müggelspree (Großer Müggelsee) bis Dämeritzsee nebst Köpenicker Alte Spree, Die Bänke, Kleiner Müggelsee und alter Spreearm, Große Krampe (keine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße), Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal, Gosener Graben (keine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße)
Teltow-Kanal	Teltow-Kanal mit Britzer Verbindungskanal (zur Spree)
Rüdersdorfer Gewässer	Dämeritzsee

Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wahrgenommen wird. Die hoheitlichen Aufgaben erstrecken sich nicht nur auf das Gewässerbett der Wasserstraßen samt ihrer Ufer und Betriebswege, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG dienenden bundeseigenen Grundstücke. Zur Unterhaltung gehören gemäß § 8 Abs. 4 WaStrG auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden. Gemäß § 11 Abs. 2 WaStrG haben die Anlieger das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaStrG ist bei der Unterhaltung den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen.

Für die zu den Betriebsflächen gehörenden ehemaligen Treidelwege entlang der Kanäle besteht in der Regel die Möglichkeit Nutzungsverträge auszustellen, in denen die Verkehrssicherungspflicht vom Bezirksamt übernommen wird.

Die Müggelspree ab km 11,85 (südlich Dämeritzsee) bis zur Landesgrenze ist gemäß Anlage 1 zu § 2 BWG **Landesgewässer**.

Die vorgenannten und in Anlage 1 zu § 2 BWG aufgeführten Bundeswasserstraßen und Landesgewässer sind gemäß § 2 BWG **Gewässer I. Ordnung**. Alle anderen Gewässer sind **Gewässer II. Ordnung** (siehe Karte 1a).

Gewässer I. Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen sind gemäß § 3 BWG Eigentum des Landes. Gewässer II. Ordnung gehören gemäß § 4 Abs. 1 BWG den Eigentümern der Ufergrundstücke.

## 3.4 Schutzgebiete

### 3.4.1 Naturschutzgebiete

Insgesamt 4 % der Uferabschnitte, insbesondere entlang des Gosener Kanals sowie am Nordufer des Seddinsees, am Südufer des Dämeritzsees und am Südufer des Teltowkanals befinden sich innerhalb von Naturschutzgebieten (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das Grundstück des Gosener Kanals einschließlich des Kanalseitenstreifens ist dabei nicht Bestandteil der ausgewiesenen Naturschutzgebiete.

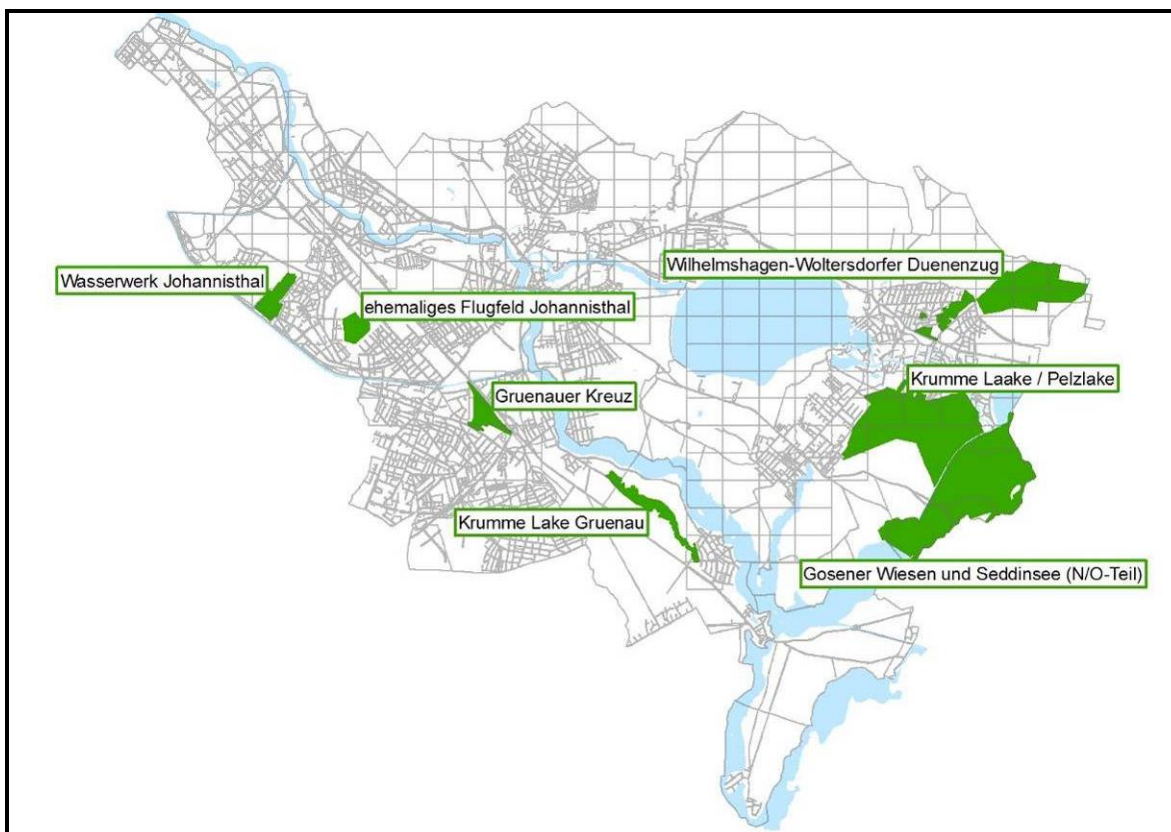


Abbildung 8: Naturschutzgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick

Schutzzweck des **NSG Krumme Laake/Pelzlaake** ist insbesondere der Erhalt der Vegetation der Zwischenmoore, der Flachmoor- und Feuchtwiesen sowie der Flugsanddünen und der Erlenbruchwälder, der auch überregional besonders bedrohten Schmetterlings- und Spinnenfaunen sowie der Reptilienpopulationen und des Biotopverbundes zwischen den Lebensräumen bedrohter Pflanzen- und Tierarten im Köpenicker Südostraum und dem Brandenburger Umland.

Schutzzweck des **NSG Gosener Wiesen und Seddinsee (Nordost-Teil)** ist der Erhalt der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten in ihrer Ganzheit und räumlichen Erstreckung, insbesondere der Feuchtwiesen und Bruchwälder, der Spreealtarme und der Verlandungszonen des Seddinsees, der Seggenrieder, der Wasservegetation, der Sandtrockenrasen und der Torfvorkommen der Niedermoore und der besonderen Eigenart der eiszeitlich geprägten und durch landwirtschaftliche Nutzung geformten offenen Landschaft.

Schutzzweck des **NSG Grünauer Kreuz** ist der Erhalt der Mager- und Trockenrasen, der halbruderalen Halbtrockenrasen mit Übergängen zu wärmeliebenden Staudenfluren, der Heideflächen, der naturnahen Gehölzbestände und Waldgesellschaften, der Wasser- und

Verlandungsvegetation und insbesondere der Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Schmetterlingsfaunen sowie der aquatischen Insekten und Mollusken.

In den Naturschutzgebieten ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen, den Schutzzwecken zuwider laufenden Störung führen können. Insbesondere ist es in der Regel verboten Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen, die Bodengestalt zu verändern und den Boden zu verfestigen oder zu versiegeln.

Hier sind die Belange des Naturschutzes bei der Entwicklung der Ufergrünzüge vorrangig umzusetzen. Andere Entwicklungen dürfen nur unter Beachtung des Schutzzweckes vorgenommen werden.

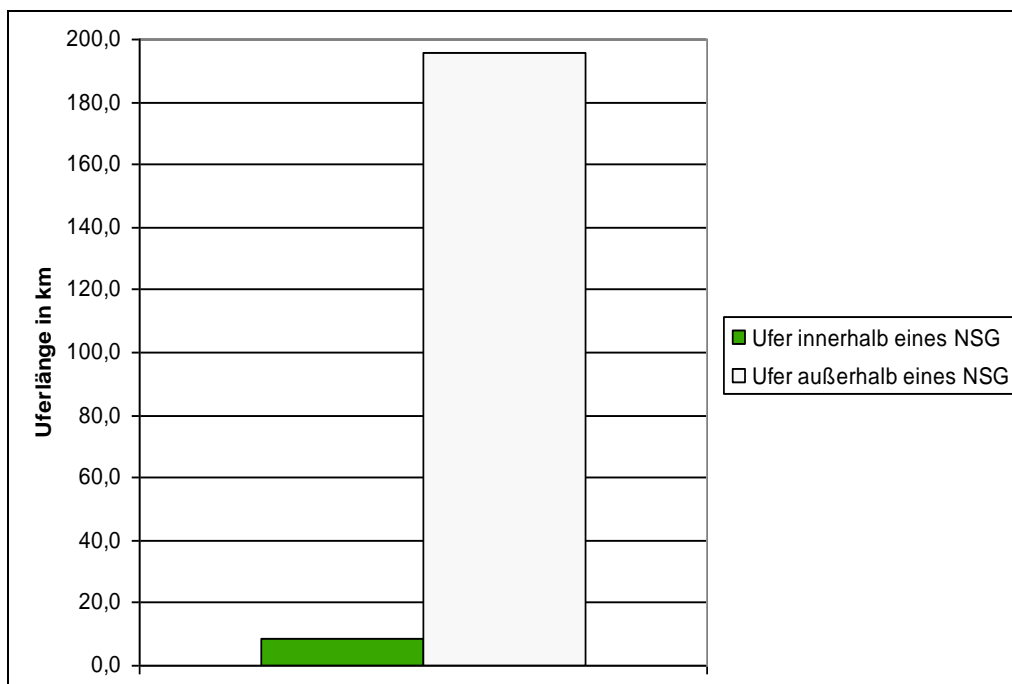


Abbildung 9: Anteile der Uferlänge mit Lage in Naturschutzgebieten

Eine Übersicht der Naturschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption gibt nachfolgende Aufstellung. Zudem sind die Naturschutzgebiete in der Karte 1 dargestellt.

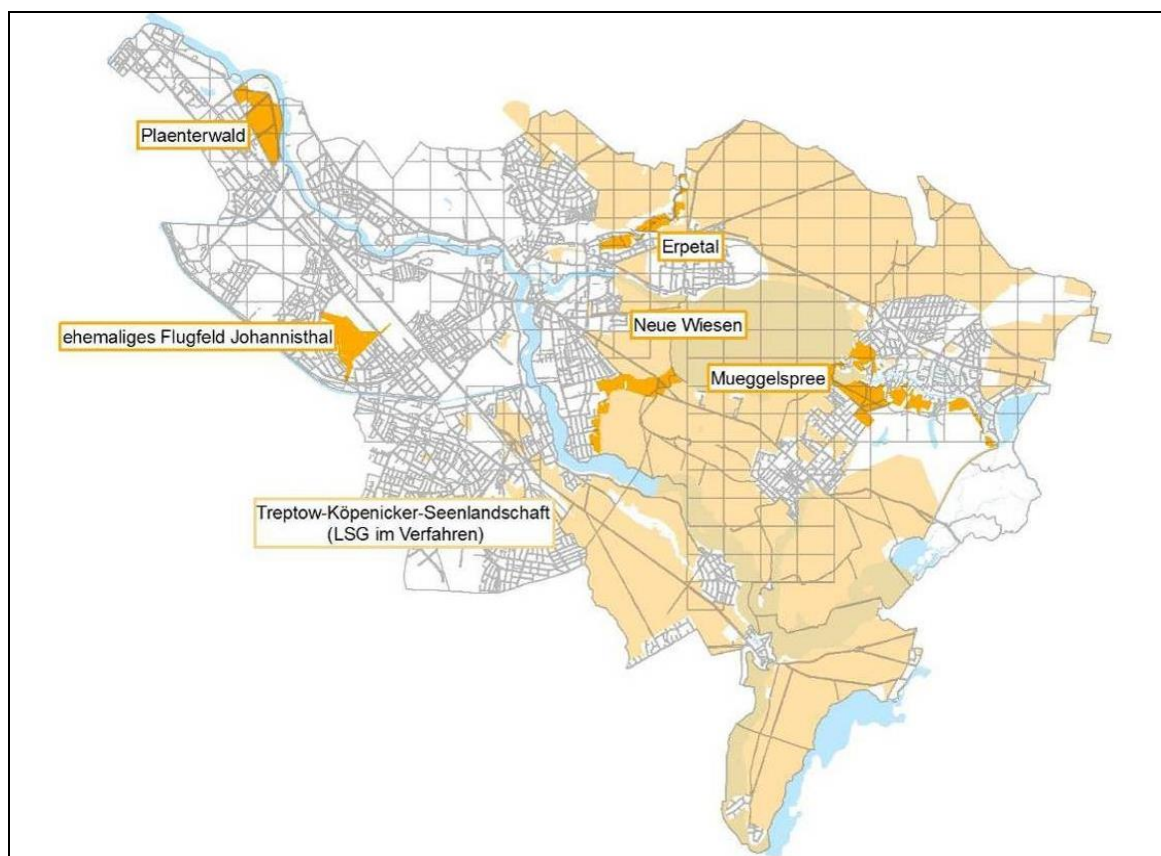
Tabelle 5: Naturschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption

Schutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte
NSG 29 <b>Krumme Laake / Pelzlaake</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet Krumme Laake / Pelzlaake im Bezirk Köpenick von Berlin vom 24.03.1995 (GVBl.S.230), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391)	Westufer Gosener Kanal (ohne Grundstück Gosener Kanal)
NSG 25 <b>Gosener Wiesen und Seddinsee (Nordostteil)</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet Gosener Wiesen und Seddinsee (Nordost-Teil) im Bezirk Köpenick von Berlin vom 24.01.1995 (GVBl. S. 45)	Ostufer Gosener Kanal (ohne Grundstück Gosener Kanal), Nordufer Seddinsee,

Schutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte
		Südufer Dämeritzsee
NSG 36 <b>Grünauer Kreuz</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet Grünauer Kreuz im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 04.05.2004 (GVBl. S. 230)	Südufer Teltowkanal im Bereich Stelling-Janitzky-Brücke

### 3.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Etwa 9 % der Uferabschnitte im Bezirk Treptow-Köpenick, am Westufer der Stadtspreewie sowie am Südwest- und Südostufer des Müggelsees, befinden sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) gemäß § 26 BNatSchG.



**Abbildung 10: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Schutzzweck des **LSG Plänterwald** ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem der letzten innerstädtischen Waldgebiete Berlins im Bereich der Treptower Spreetalniederung mit seinem vielfältigen, überwiegend sehr alten grundwassernahen Baumbestand als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und auf Teilflächen wiederherzustellen. Darüber hinaus sollen das schöne und in seiner Eigenart als Fluss begleitender Laubwald den Charakter der Spree prägende Landschaftsbild und das Gebiet wegen seiner besonderen, übergreifenden Bedeutung für die Erholung erhalten werden.

Schutzzweck des **LSG Neue Wiesen** ist es, die vermoorte, ehemalige Schmelzwasserrinne mit ihren charakteristischen Biototypen und Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen, Kleinseggenriede, Hochstaudenfluren und Erlenbrüche, die Randbereiche der Rinne mit ihren Weidengebüschen, Glatthaferwiesen und Eichenmischwäldern sowie die im Gebiet lebende Fauna zu erhalten und zu fördern und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

tes zu erhalten und wiederherzustellen. Weiterhin sind Bestandteile des Schutzzwecks, den die „Neuen Wiesen“ charakterisierenden Moorboden-Erlenwald-Komplex mit seinem hohen Retentionsvermögen und seiner Reinigungswirkung in Bezug auf versickernde Wässer und damit die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Wasser, Luft und Klima zu erhalten. Außerdem ist die abwechslungsreiche Landschaft, die insbesondere durch den Wechsel von Wiesen und Erlenbruchkomplexen gekennzeichnet ist, in ihrer Vielfalt und eigenen Schönheit sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Naherholung zu erhalten.

Schutzzweck des **LSG Müggelspreewiesen** ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Flusstalniederung im Bereich der Müggelspree mit ihren Großseggenrieden, Feuchtwiesen, Erlenbrüchen und Auwaldresten, den Kleinseen, Neben- und Altarmen sowie dem Mündungsdelta und seinen Inseln am Großen Müggelsee als Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Feuchtwiesen als Extensivdauergrünland, das Landschaftsbild einer alten offenen Kulturlandschaft von regionaler Bedeutung mit ihrem durch traditionelle landwirtschaftliche Nutzung geprägten Strukturreichtum und einer mit vielgestaltigen Gewässerformen ausgestatteten Flusseenlandschaft sowie das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten.

Hinzu kommen 15 % der Gewässerufer des Bezirks Treptow-Köpenick, die sich innerhalb des geplanten **LSG Treptow-Köpenicker Wald- und Seengebiet** (Verfahrensstand: Entwurf der Verordnung) befinden. Der Schutzzweck der Verordnung wird voraussichtlich die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beinhalten, z.B. den Erhalt und die naturnahe Entwicklung von Stand- und Fließgewässern einschließlich ihrer Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen oder den Erhalt oder die Wiederherstellung eines landschaftsübergreifenden Biotopverbunds der Gewässer- und Uferlebensräume. Darüber hinaus sind als Schutzzweck der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die Erhaltung der natürlich ausgeprägten Uferbereiche, sowie die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholungsnutzung, insbesondere eine nachhaltige touristische Erschließung der Waldgebiete und Gewässer sowie die Sicherung der Erholungsfunktion von Wald und Gewässern vorgesehen.

Eine Übersicht der Landschaftsschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption gibt nachfolgende Aufstellung:

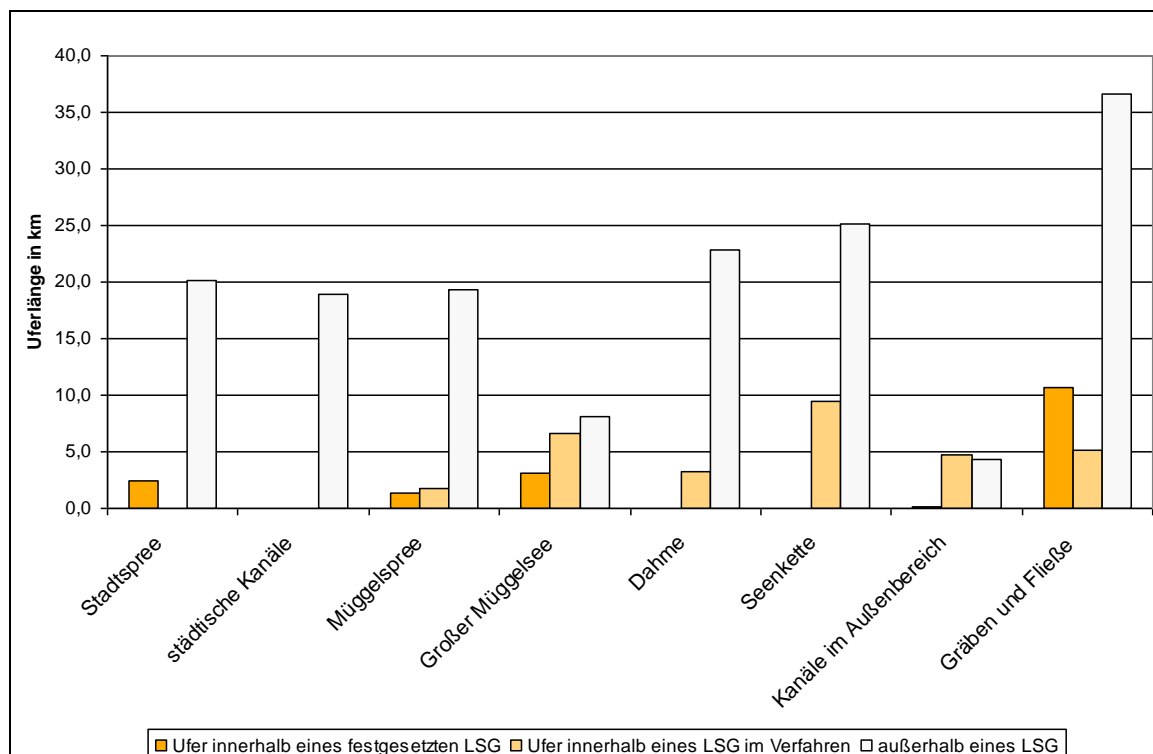
**Tabelle 6: Landschaftsschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Schutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte
LSG 46 Plänterwald	Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24.09.1998 (GVBl. S. 291), geändert durch § 27 Abs. 10 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl.S.391)	Westufer Stadtspree
LSG 42 Neue Wiesen	Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin vom 03.04.1995 (GVBl. S. 237)	Südwestufer Müggelsee
LSG 45 Müggelspreewiese	Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 22.03.1996 (GVBl. S. 115), geändert durch § 27 Abs. 9 des Gesetzes vom 16.	Südostufer Müggelsee, Die Bänke, Südufer kleiner Müggelsee, Südufer Müggelspree

Schutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte
	September 2004 (GVBl. S. 391)	
<b>LSG Treptow-Köpenicker Wald- und Seenlandschaft</b> (im Verfahren)	Verfahrensstand: Entwurf der Verordnung zum Schutz der Treptow-Köpenicker Wald- und Seenlandschaft	Gesamtufer Müggelsee, Gesamtufer kleiner Müggelsee, Müggelspree zwischen Hirschgarten und Müggelsee, Gosener Kanal, Seddinsee, Oder-Spree-Kanal, Westufer Krossinsee und Großer Zug, Zeuthener See, Große Krampe, Dahme südlicher Abschnitt (östlich Wendenschloss)

Die Lage der Uferabschnitte in den Landschaftsschutzgebieten verteilt sich wie in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

Insbesondere die Seenkette zwischen Müggelheim und Rauchfangswerder, die Kanäle im Außenbereich, der Große Müggelsee, die Gräben und Fließe II. Ordnung und die Dahme verfügen über weite Uferstrecken, die sich in einem festgesetzten oder im Verfahren befindlichen LSG befinden.



**Abbildung 11: Anteile von Uferstrecken in LSG nach Gewässerabschnitten**



### 3.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die innerhalb der Stadtspre, der Dahme, des Seddinsees und des Zeuthener Sees gelegenen Inseln Bullenbruch, Weidenwall, Zeuthener Wall, Werderchen, Seddinwall, Kleiner Seddinwall und Kleiner Rohrwall sind als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG festgesetzt.

Schutzzweck ist, den Beitrag der Landschaftsbestandteile zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft zu sichern und die von den Landschaftsbestandteilen ausgehende visuelle Belebung und ökologische Bereicherung des Landschaftsbildes zu erhalten. Geschützt sind die Landschaftsbestandteile in ihrer Gesamtheit einschließlich des Röhrichtbestandes sowie die für diesen Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten im Einzelnen.

Eine Übersicht der geschützten Landschaftsbestandteile gibt nachfolgende Aufstellung. Eine Relevanz für die Uferkonzeption ergibt sich nicht in der Entwicklung der Zugänglichkeit sondern in der Bedeutung der Inseln für das visuelle Erleben entlang der Uferwege sowie für den Natur- und Landschaftsschutz.

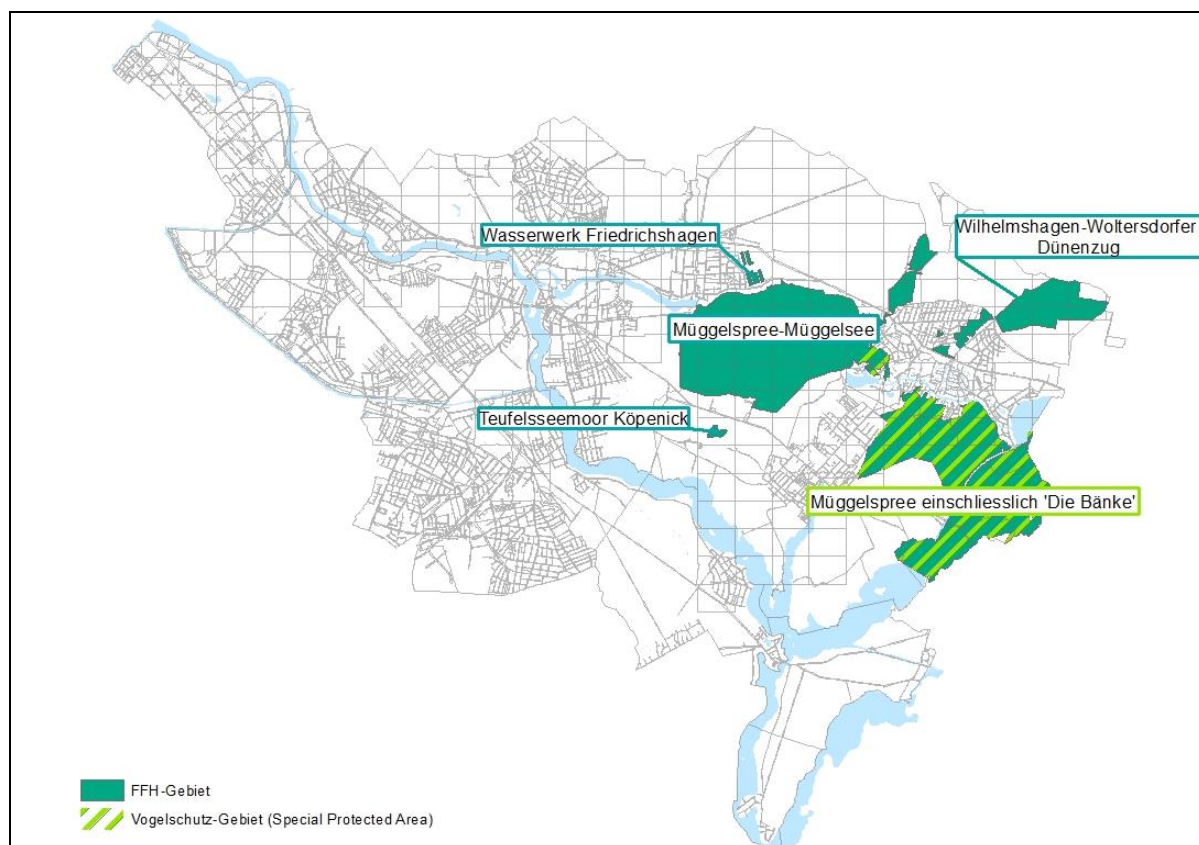
**Tabelle 7: Geschützte Landschaftsbestandteile mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Schutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte
GLB 15 Insel Weidenwall	Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils "Insel Weidenwall" im Bezirk Köpenick von Berlin vom 15.03.1995 (GVBl. S. 214)	innerhalb Dahme
GLB 18 Bullenbruch	Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils Insel Bullenbruch im Bezirk Köpenick von Berlin vom 13.11.2000 (GVBl. S. 520)	innerhalb Stadtspre
GLB 19 Insel Werderchen	Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils Insel Werderchen im Bezirk Köpenick von Berlin vom 21.12.2000 (GVBl. S. 13)	innerhalb Dahme
GLB 20 Insel Seddinwall und Insel Kleiner Seddinwall	Verordnung zum Schutz der Landschaftsbestandteile Insel Seddinwall und Insel Kleiner Seddinwall im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 15.01.2002 (GVBl. S. 83)	innerhalb Seddinsee
GLB 21 Insel Kleiner Rohrwall	Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils Insel Kleiner Rohrwall im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 20.02.2002 (GVBl. S.110)	innerhalb Dahme (Langer See)
GLB 16 Insel Zeuthener Wall	Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils Insel Kleiner Rohrwall im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 07.09.1998 (GVBl. S.255)	innerhalb Zeuthener See

### 3.4.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Insbesondere die Ufer des Großen Müggelsees unterliegen in weiten Gewässerabschnitten dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 26 NatSchGBln). Es handelt sich dabei überwiegend um standorttypische Gehölzsäume an Gewässern, Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder und Röhrichtgesellschaften. Weitere Gewässerabschnitte mit gesetzlich geschützten Biotopen im Uferbereich befinden sich am Westufer des kleinen Müggelsees, am Südufer der Müggelspree, am Südufer des Dämeritzsees, am Nordufer des Seddinsees, am Nordufer der Dahme sowie am Nordufer des Teltowkanals im Bereich Grünauer Kreuz.

### 3.4.5 Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000



**Abbildung 12: Natura 2000-Gebiete im Bezirk Treptow-Köpenick**

Das gesamte Ufer des Müggelsees sowie einige Uferabschnitte der Müggelspree, des Gosener Kanals, des Seddinsees und des Dämeritzsees sind Bestandteil des **FFH-Gebietes Müggelspree-Müggelsee** (DE 3548-301). Ebenfalls zum FFH-Gebiet gehört das Fredersdorfer Mühlenfließ. Das Gebiet wird durch die Spreetalniederung mit extensiver Grünlandnutzung, Talsandinseln mit Dünenrücken, verlandeten Moorrinnen in Kiefernforsten, Fließgewässern mit Auwaldresten und Flußseen der Spree mit Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzenbeständen und Auwaldresten charakterisiert. Die Schutzwürdigkeit besteht in der lebensraumtypen- und artenreichen Urstromtallandschaft, den weitgehend ökologisch intakten Fließgewässern und in der Bedeutung als Laichgebiet und Lebensraum gefährdeter Fischarten.

Mit Ausnahme des Großen Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes sind die Ufer zugleich Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes (**SPA-Gebiet) Müggelspree – Die Bänke**. Die Schutzwürdigkeit besteht in der Bedeutung als wichtigstes Brutgebiet für viele gefährdete Brutvogelarten in Berlin, insbesondere der Trauerseeschwalbe.

Beziehungen bestehen in den Schutzgebieten untereinander sowie mit dem Landschaftsschutzgebiet Müggelspree, den Naturschutzgebieten Gosener Wiesen und Krumme Laake / Pelzlaake sowie dem Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Friedrichshagen.

Eine Übersicht der Natura 2000-Gebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption gibt nachfolgende Aufstellung:

**Tabelle 8: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vorgeschutzgebiete mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Schutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte
FFH 7 Müggelspree-Müggelsee	RL92/43/EWG des Rats vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL2006/105/EG des Rats vom 20.11.06 (ABl. EU Nr. L363 S.368)	Gesamtufer Müggelsee, Südufer Müggelspree / Westufer Alter Spreearm östlich Siedlung Schönhorst Gosener Kanal (ohne Grundstück Gosener Kanal), Nordufer Seddinsee, Südufer Dämeritzsee Fredersdorfer Mühlenfließ
SPA 5 Müggelspree – Die Bänke	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU vom 26.01.2010, S. L 20/7)	Ostufer Müggelsee (Die Bänke), Südufer Müggelspree / Westufer Alter Spreearm östlich Siedlung Schönhorst, Gosener Kanal (ohne Grundstück Gosener Kanal), Nordufer Seddinsee, Südufer Dämeritzsee

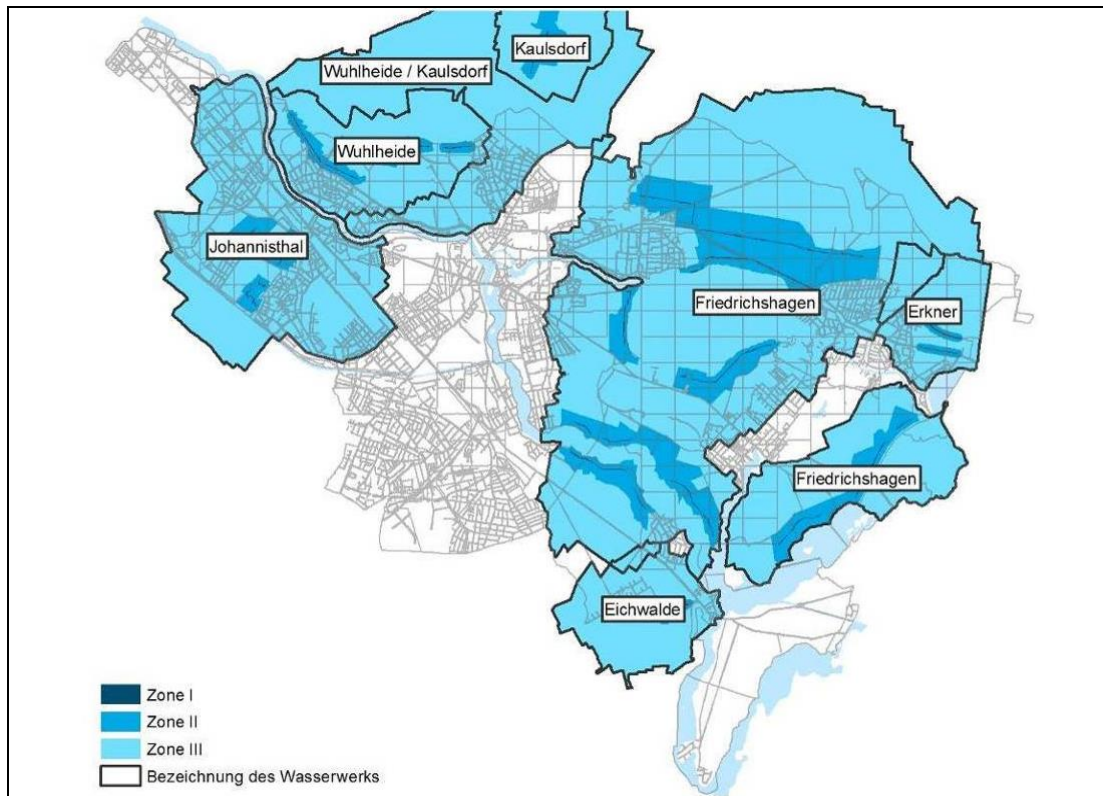
Die Entwicklung von Ufergrünzügen, insbesondere, wenn sie mit Wegebau und der Schaffung von Aufenthaltsangeboten einhergehen, auch die Nutzungsintensivierung vorhandener Pfade, erfordern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 35 NatSchGBIn. Dabei ist die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen und die Maßnahme entsprechend frühzeitig mit der Obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 3.4.6 Wasserschutzgebiete

Die Ufer der Müggelspree, des Müggelsees, der Dahme u.a. haben eine wichtige Funktion für die Gewinnung von Uferfiltrat für das größte Wasserwerk Berlins. Der Anteil des Uferfiltrats an der jährlichen Rohwasserfördermenge des Wasserwerkes Friedrichshagen von ca. 54 Mio m<sup>3</sup>/a beträgt 66 %. Ein Großteil der Ufer des Müggelsees sowie weite Uferabschnitte entlang des Gosener Kanals, des Seddinsees, der Großen Krampe und der Dahme (Langer See) befinden sich innerhalb der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Friedrichshagen. Ein Uferabschnitt am Nordufer des Großen Müggelsees ist Bestandteil der Schutzzone I (Fassungsbereich der Brunnen auf dem Wasserwerksgelände).

Weitere Uferabschnitte befinden sich in der weiteren Schutzzone III bzw. III A und III B der Wasserwerke Friedrichshagen, Johannisthal, Wuhlheide, Erkner und Eichwalde.

Insgesamt liegt der Anteil der Uferabschnitte in den Schutzzonen I und II bei 10 % der gesamten Uferlänge.



**Abbildung 13. Wasserschutzgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick**

Die Vorschriften für die Schutzzonen III A und III B sind zu beachten. U.a. sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, großflächige Versiegelungen und die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unzulässig bzw. mit Auflagen verbunden. Auf der Planungsebene der BEP ist jedoch die Relevanz untergeordnet, da weder eine Renaturierung noch die Anlage von Uferwegen grundsätzlich verboten sind. In der konkreten Umsetzung werden die Vorschriften zu beachten sein. Ein Rückbau und die Renaturierung befestigter Ufer wirken sich positiv auf die Wasserqualität aus.

In den Uferbereichen der Wasserschutzzone I und II darf es nicht zu einer Nutzungsintensivierung, die sich negativ auf die Gewässer bzw. Grundwasserqualität auswirken würden, kommen. Die Restriktionen der Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Im Fassungsbereich der Brunnen auf dem Wasserwerksgelände Friedrichshagen (Schutzzone I) sind nach der Wasserschutzgebietsverordnung alle Nutzungen mit Ausnahme der Mähnutzung und der Wald- und Gehölzpflege sowie das Betreten durch Unbefugte außerhalb von angelegten Spazierwegen verboten.

In der engeren Schutzzone II sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Friedrichshagen das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von baulichen Anlagen sowie Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone nachhaltig beeinflusst oder die Deckschichten vermindert werden, verboten. Diese Bestimmungen sind von Relevanz für die Neuanlage von Uferwegen und sonstige bauliche Maßnahmen im Uferbereich.

Die Wasserbehörde ist bei allen Maßnahmen (Errichtung von baulichen Anlagen, Renaturierung befestigter Ufer) in Wasserschutzgebieten zu beteiligen.

Die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sind in Karte 1 dargestellt. Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete im Untersuchungsraum der Uferkonzeption Treptow-Köpenick gibt die nachfolgende Aufstellung:

**Tabelle 9: Trinkwasserschutzzonen I und II mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Wasserschutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte in TWSZ I / II
Wasserwerk Friedrichshagen	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Friedrichshagen (Wasserschutzgebietsverordnung Friedrichshagen) vom 31.08.1999 (GVBl. S. 516).	Nord- /Nordostufer Müggelsee (teilweise TWSZ I) Südufer Müggelsee Westufer Müggelsee Westufer Gosener Kanal Nordufer Seddinsee Westufer Große Krampe Nordufer Langer See Südufer Langer See

**Tabelle 10: Trinkwasserschutzzonen III A und III B mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Wasserschutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte in TWSZ III A / III B
Wasserwerk Friedrichshagen	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Friedrichshagen (Wasserschutzgebietsverordnung Friedrichshagen) vom 31.08.1999 (GVBl. S. 516).	Müggelsee Müggelspree westl. des Müggelsees bis etwa Salvador-Allende-Brücke Langer See Große Krampe Nordwest- und Nordufer Seddinsee Gosener Kanal Südufer Dämeritzsee Südufer Müggelspree im Bereich Hesenwinkel Müggelspree bei Rahnsdorf Kleiner Müggelsee und Bänke Erpe Fredersdorfer Mühlenfließ Neuer Wiesengraben Plumpengraben bei Bohnsdorf
Wasserwerk Johannisthal	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Johannisthal und Altglienicke (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke) vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522); Schutzgebietsteil Altglienicke aufgehoben mit Verordnung vom 06.04.2009	Südufer Stadtspree zwischen Bulgarische Straße und S-Bahnhof Oberspree Britzer Zweigkanal Teltowkanal nördlich Stubenrauchstraße Heidekampgraben
Wasserwerk Wuhlheide	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wuhlheide und	Nordufer Stadtspree Hoher Wallgraben

Wasserschutzgebiet	Schutzgrundlage	Gewässerabschnitte in TWSZ III A / III B
	Kaulsdorf (Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf) vom 11. Oktober 1999 (GVBl. S. 567)	Wuhle
Wasserwerk Erkner	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner (Wasserschutzgebietsverordnung Erkner) vom 12. Oktober 2000 (GVBl. S. 458)	Nordufer Dämeritzsee Nordufer Müggelspree (östl. Bereich)
Wasserwerk Eichwalde	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eichwalde (Wasserschutzgebietsverordnung Eichwalde) vom 16. Oktober 2001 (GVBl. S. 552)	Langer See, Dahme und Zeuthener See im Bereich Schmöckwitz Plumpengraben (südl. Abschnitt)

### 3.4.7 Denkmalbereiche

Insbesondere entlang der Stadtspreewasser aber auch am Ufer der Müggelspree, des Müggelsees, der Dahme, des Zeuthener Sees sind einige Uferabschnitte Bestandteil von Denkmalbereichen (Ensemble / Gesamtanlage) und Gartendenkmälern nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchGBln). Eine Übersicht der **Denkmalbereiche** und **Gartendenkmäle** mit Relevanz für die Uferkonzeption gibt nachfolgende Aufstellung:

**Tabelle 11: Denkmalbereiche mit Relevanz für die Uferkonzeption**

Denkmalnummer	Denkmalbereich (Gesamtanlage)	Gewässerabschnitt
09050364	Landwehrkanal (Uferbefestigung mit Auf- und Abgängen, begrünte Uferstreifen, Geländer)	Ostufer Landwehrkanal und Flutgraben (Bezirk FK)
09031007	Uferbebauung Flutgraben	Ostufer Flutgraben
09020318	ABOAG-Betriebshof	Ostufer Flutgraben/Südufer Stadtspreewasser
09046091	Treptower Park (Gartendenkmal) mit Gaststättengarten „Zenner“	Südufer Stadtspreewasser
09020102	Rundfunkzentrum Nalepastraße	Ostufer Stadtspreewasser
09020133	Norddeutsche Eisenwerke GmbH & ADMOS	Nordufer Stadtspreewasser
09020128	Städtische Gasanstalt Oberspreewasser	Nordufer Stadtspreewasser
09020086	Lampenfabrik R. Frister	Nordufer Stadtspreewasser
09020121	Deutsche Niles Werkzeugmaschinen-Fabrik & AEG-TRO	Nordufer Stadtspreewasser
09045280	Borussia-Brauerei	Südufer Stadtspreewasser
09020117	Abspannwerk Oberspreewasser	Nordufer Stadtspreewasser

Denkmalnummer	Denkmalbereich (Gesamtanlage)	Gewässerabschnitt
09020338	Kraftwerk Oberspree	Nordufer Stadtspree
09020314	Kabelwerk Oberspree	Nordufer Stadtspree
09045214	Spreesiedlung	Westufer Stadtspree
09045278	Fabrik Bruno-Bürgel-Weg I	Südufer Stadtspree
09045816	Wäscherei Spindler	Westufer Stadtspree
09095582	Ensemble Altstadt Köpenick	Dahme / Müggelspree
09046034	Schloßinsel Köpenick (Gartendenkmal)	Dahme
09095808	Ensemble Köpenicker Kietz	Ostufer Dahme
09045797	Gießerei Grünauer Straße 57 & 59	Westufer Dahme
09045781	Glanzfilm AG	Nordufer Müggelspree
09046031	Villengarten Müggelseedamm 8 & 10 (Gartendenkmal)	Nordufer Müggelspree
09045747	Berliner Bürgerbräu	Nordufer Müggelspree
09046029	Müggelpark (Gartendenkmal)	Nordufer Müggelspree / Müggelsee
09045854	Wasserwerk Friedrichshagen	Nordufer Müggelsee
09045770	Strandbad Müggelsee	Nordufer Müggelsee
09045572	Dorflage Rahnsdorf	Nordufer Müggelspree
09045531	Dorfkern Schmöckwitz	Nordufer Zeuthener See
09045812	Hotel-Restaurant Riviera	Westufer Dahme
09045790	Marienhain & Gutshof Bolle und Villa Bolle mit Weinhaus	Ostufer Dahme
09045246	Wasserwerk Alt Glienicke	Plumpengraben / Am Pumpwerk
09097200	Landhausgarten Bunzelstraße 11 & 13 / Gründerstraße 22 & 24 (Gartendenkmal)	Plumpengraben

### 3.4.8 Überschwemmungsgebiete

Auf Grundlage des § 76 Abs. 3 WHG und § 63 BWG erfolgte am 11. Januar 2013 im Rahmen der Hochwasservorsorge die vorläufige Sicherung der im Land Berlin gelegenen Überschwemmungsgebiete. Zu den im Bezirk gelegenen betroffenen Gebieten gehören Uferbereiche entlang der Erpe, der Müggelspree, vor allem östlich des Müggelsees, einschließlich dem großem Müggelsee, dem Kleinem Müggelsee und der Bänke sowie dem Gosener Kanal bis hin zum Seddinsee. Die Müggelspree bis hin zum Gosener Kanal dient vor allem als Rückstaubereich für die Staustufe Müggeldamm.



**Abbildung 14: Überschwemmungsgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick**

Die Festlegung der Überschwemmungsgebiete erfolgte auf Grundlage hydrologisch-hydraulischer Berechnungen für die Bereiche, in denen ein bedeutendes Hochwasserrisiko besteht oder Flächen, die der Hochwasserentlastung oder der Hochwasserrückhaltung dienen. Als maßgebendes Hochwasserereignis wurden die Wasserstände zu Grunde gelegt, die statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten sind. Potenzielle Druckwasserbereiche werden nicht als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. In Überschwemmungsgebieten sind bei der künftigen Bebauung gewisse Restriktionen zu beachten, z.B. das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Aufbringen oder Ablagern wassergefährdender Stoffe, das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen oder die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (siehe auch Kapitel 7.2).



### 3.5 Stand der Umsetzung von Uferwegen

Ein Teilaspekt der Entwicklung von Ufergrünzügen ist die Entwicklung von Uferwegen in entsprechend zu identifizierenden Bereichen. Es liegen Daten über vorhandene Uferwege vor. Die im Fachbereich Stadtplanung zusammengestellten und 2011 ergänzten Informationen zum Stand der Umsetzung von Uferwegen im Bezirk Treptow-Köpenick dokumentieren die vorhandenen und rechtlich gesicherten (in einzelnen Abschnitten auch nicht rechtlich gesicherten) Uferwege, nicht vorhandene, aber bereits gesicherte Uferwege sowie „Umwege“ im Bestand und als Zwischenlösung.

Ergänzt wurden die Angaben anhand der Karte „20 Grüne Hauptwege“<sup>5</sup> der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie die Karte „Fahrradverkehr – Plan der Baumaßnahmen“<sup>6</sup> der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Die 20 Grünen Hauptwege sind zum Teil mit den Ufer- und Umwegen identisch, teilweise stellen sie jedoch auch eine Ergänzung des bestehenden Netzes dar. Aufgenommen wurden sie nur für die Bereiche, wo sie eine Ergänzung der bestehenden Daten zu Uferwegen darstellten.

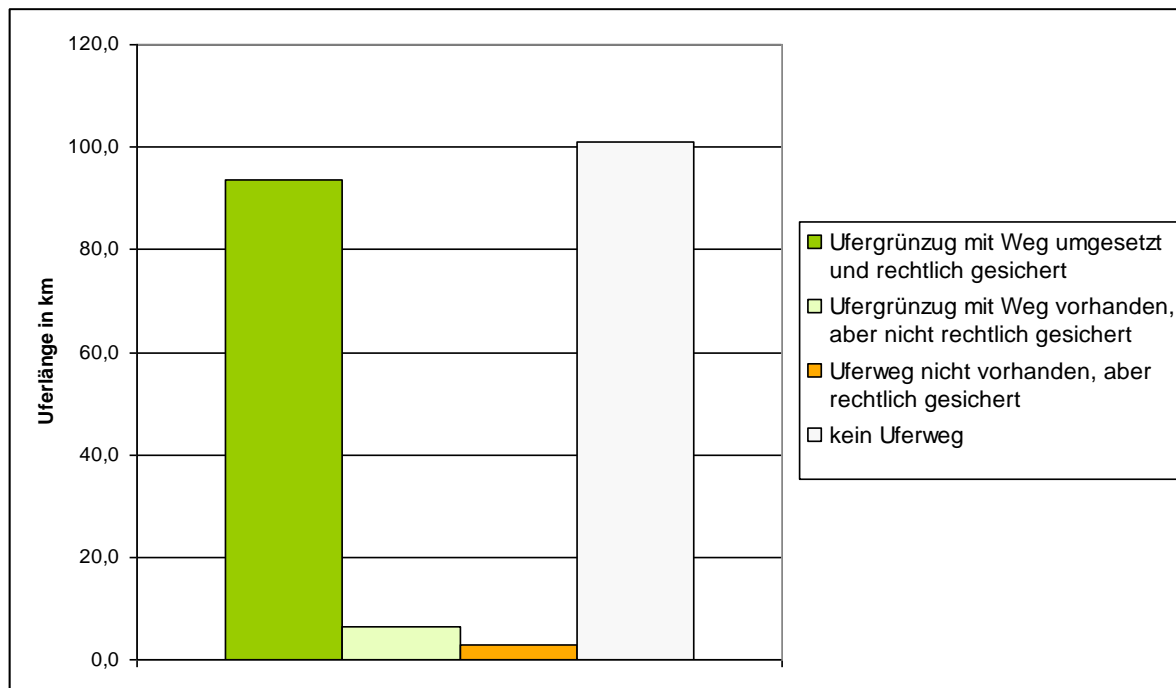
Nach Hinweis des Forstamtes Köpenick vom Dezember 2011 ist die Rekonstruktion vorhandener Waldwege im Uferbereich inzwischen weitgehend abgeschlossen, so dass im Bereich der Waldflächen die Zugänglichkeit der Gewässerufer durchgehend gewährleistet ist, soweit keine anderen Belange insbesondere des Natur- oder Trinkwasserschutzes entgegenstehen.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, bestehen etwa entlang der Hälfte (46 %) der Uferwege, die auch gesichert sind. Einen relativ kleinen Anteil (3 %) machen hingegen die bestehenden, aber nicht gesicherten Wege aus. Besonders entlang der Stadtsprees sind die Flächen für Uferwege bereits gesichert, ohne dass bis heute auf diesen Teilstücken jedoch Wege hergestellt worden sind. Der Anteil von Uferbereichen mit gesicherten, aber nicht hergestellten Uferwegen liegt bei 1 %. Fast überall besteht die Möglichkeit einer Umgehung von Lücken oder größeren Abschnitten ohne Uferweg, jedoch variiert die Qualität dieser Umwege sehr deutlich. Zumeist sind hier öffentliche Straßen zu nutzen. Diese Bereiche sind allerdings genauso als nicht umgesetzt einzustufen, wie die Bereiche, in denen überhaupt keine Wege bestehen.

---

<sup>5</sup> Idealwegenetz gemäß Landschaftsprogramm Berlin 1994, Darstellung von Lücken im Idealwegenetz und Vorschläge für temporäre Umwege gemäß Abstimmungsergebnissen 2006 – 2011

<sup>6</sup> Baumaßnahmen des Fahrradverkehrs bis einschließlich 2010, 2011 und nach 2011



**Abbildung 15: Anteil von Uferbereichen nach Uferwegen**

Betrachtet man die Umsetzung der Uferwege hingegen in den Bereichen der einzelnen Gewässerabschnitten, zeigt sich ein weitaus differenzierteres Bild:

Innerstädtisch ist fast die Hälfte der Ufer durch Uferwege erschlossen. Hinzu kommt, im Vergleich zu den anderen Gewässerabschnitten, ein hoher Anteil an gesicherten, aber nicht umgesetzten Wegen. Längere Abschnitte mit jeweils mehr als 500 m zusammenhängenden und gesicherten Uferwegen befinden sich am Ostufer des Landwehrkanals bzw. Flutgrabens, am Südufer der Stadtspreewälder Landwehrkanal und Britzer Verbindungskanal, am Südufer der Stadtspreewälder zwischen Kaisersteg und Rudower Straße, am Nordufer der Stadtspreewälder (HTW-Gelände), westlich und nördlich der Altstadt Köpenick, am Nordufer der Alten Spree zwischen Dammbücke und Erpe, am Südufer der Müggelspreewälder östlich der Salvador-Allende-Brücke, am Nordufer des Britzer Verbindungskanals zwischen Südostallee-Brücke und Kieffholzstraßenbrücke, am Südufer des Britzer Verbindungskanals zwischen Teltowkanal und Britzer-Allee-Brücke, am Nordufer des Teltowkanals zwischen Britzer Verbindungskanal und Altglienicker Brücke sowie am Südufer des Teltowkanals zwischen Altglienicker Brücke und Grünauer Brücke.

Im Bereich der städtischen Kanäle (Britzer Verbindungskanal, Teltowkanal) ist fast eine durchgehende Begehung der Ufer möglich.

Längere Abschnitte zusammenhängender Uferwege befinden sich an den waldgeprägten Uferabschnitten am Südufer der Müggelspreewälder zwischen Allendeviertel und Großem Müggelsee, am West- und Südufer des Großen Müggelsees, am Nordufer des Großen Müggelsees zwischen Wasserwerk und Strandbad, am Nordufer des Langen Sees, am Südufer des Langen Sees zwischen Strandbad Grünau und Richterhorn, am West- und Ostufer der Großen Krampe („Kramper Wanderweg“), am Nord- und Südufer des Seddinsees, am Ostufer des Zeuthener Sees, am Westufer des Krossinsees sowie entlang von Oder-Spreewälder-Kanal und Gosener Kanal.

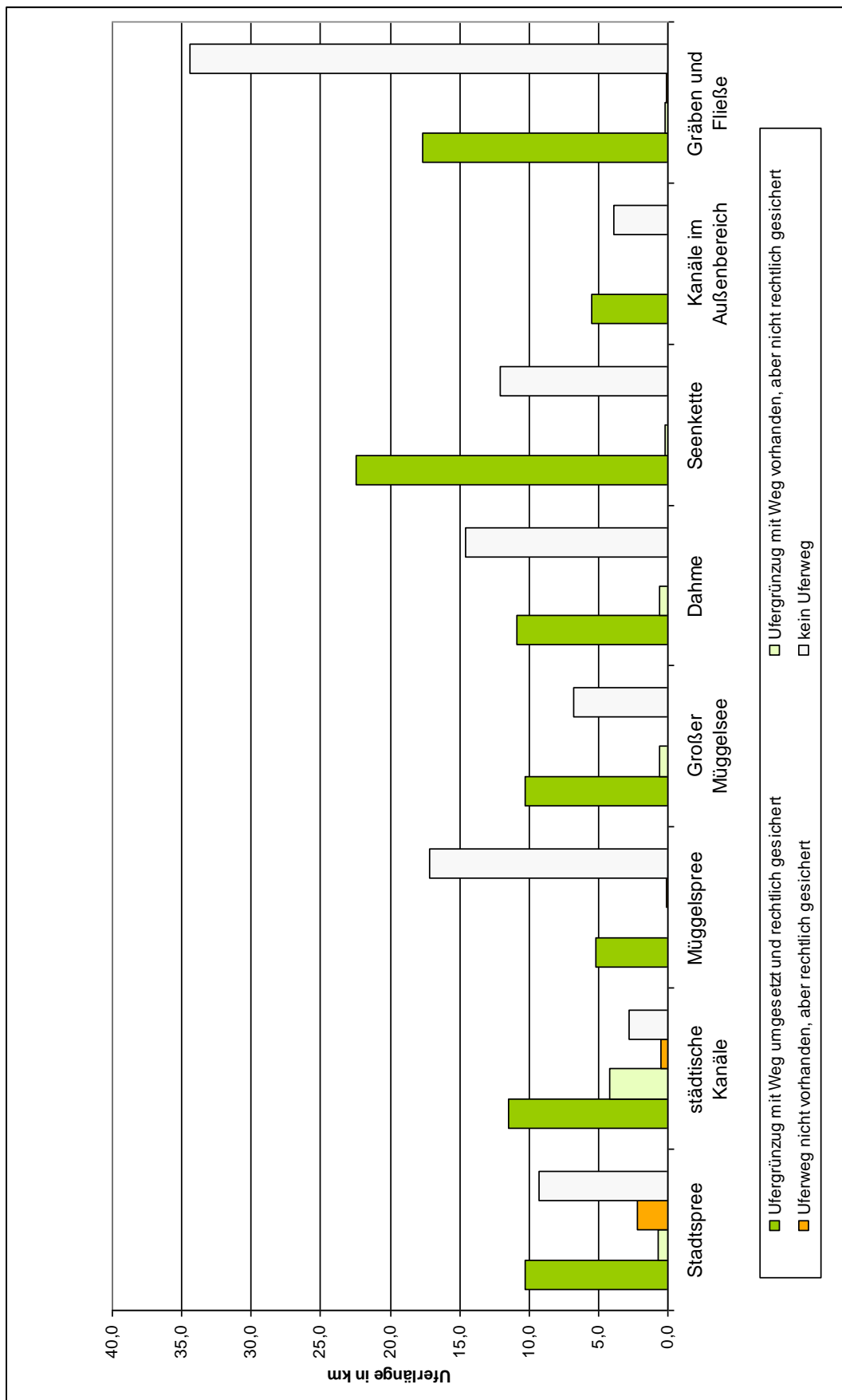


Abbildung 16: Verteilung der Uferwege nach Gewässerabschnitten

Die sonstigen Uferabschnitte sind nur auf kurzen Strecken begehbar, insbesondere im Bereich von kleineren am Wasser befindlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie im Bereich von Stichstraßen zum Wasser (sog. "Wassergassen"). Zum Teil sind „Umwege“ abseits der Gewässer möglich, die die einzelnen Teilabschnitte der Uferwege miteinander verbinden.

Im Bereich der Kanäle im Außenbereich, entlang der Fließe und Gräben bestehen meist einseitige Uferwege.

Die Anteile am Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Erstellung der Uferkonzeption in den einzelnen Gewässerabschnitten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 12: Stand der Umsetzung von Ufergrünzügen bzw. Uferwegen nach Gewässerabschnitten**

	Ufergrünzug mit Weg umgesetzt und rechtlich gesichert	Ufergrünzug mit Weg vorhanden, aber nicht rechtlich gesichert	Uferweg nicht vorhanden, aber rechtlich gesichert	kein Uferweg
Stadtspree	45,5%	3,3%	9,8%	41,4%
Städtische Kanäle	60,5%	22,2%	2,4%	14,9%
Müggelspree	23,1%	0,0%	0,5%	76,4%
Großer Müggelsee	58,0%	3,5%	0,0%	38,5%
Dahme	41,6%	2,5%	0,0%	55,9%
Seenkette	64,7%	0,5%	0,0%	34,8%
Kanäle im Außenbereich	58,7%	0,0%	0,0%	41,3%
Gräben und Fließe	33,7%	0,3%	0,3%	65,7%
Summe	45,8%	3,2%	1,4%	49,5%

Für die Flächen im Fachvermögen des Sportamtes wurden zumeist langfristige Nutzungsverträge mit Sportvereinen abgeschlossen. In den jüngeren Nutzungsverträgen wird nach Hinweis des Sportamtes für einen 15 m breiten Uferstreifen eine Bebauung ausgeschlossen und auf die bestehenden Planungen für einen Uferweg hingewiesen. Bei den jüngeren Kaufverträgen wurde nach Hinweis des Sportamtes ein Uferweg in einer Breite von 5 m gesichert.

## 4 Nutzungsansprüche an Gewässerufer

Die Uferbereiche der im Rahmen der vorliegenden Uferkonzeption betrachteten Gewässer unterliegen sowohl im innerstädtischen Raum als auch im Außenraum einer Vielzahl von Nutzungsansprüchen, die zum Teil in Konkurrenz zueinander treten.

Neben der Bedeutung der Gewässerufer als Anlegestelle und Warenumschlagsplatz im Rahmen der Binnenschifffahrt mit den damit verbundenen baulichen Anlagen im Uferbereich ist insbesondere die Bedeutung für die Erholung der Stadtbevölkerung einschließlich der gewässerbezogenen Sportnutzungen sowie die Bedeutung für den Naturhaushalt, den Natur- und Artenschutz und die Landschaftspflege zu benennen.

Darüber hinaus stellen Ufergrundstücke eine privilegierte Lage für Wohnnutzungen, Dienstleistungsstandorte sowie Kleingarten- und Wochenendhausnutzungen dar. Die Bedeutung für das produzierende Gewerbe beschränkt sich durch das weitgehende Verbot von Einleitungen in die Gewässer inzwischen auf den möglichen wasserseitigen Warenumschlag. Mit dem allgemeinen Rückgang des auf die Wasserlagen angewiesenen produzierenden Gewerbes sowie des dezentralen Warenumschlags auf dem Wasserweg zählt eine Öffnung der Stadt zum Wasser hin inzwischen zu den fest verankerten Leitbildern für die städtebauliche Entwicklung der am Wasser gelegenen Städte.

Als Wirtschaftsstandort haben die Gewässerufer weiterhin eine Bedeutung für den Bau und die Instandhaltung von Schiffen (Werften), für gewerbliche Anbieter von Wassersporteinrichtungen, für die Fahrgastschifffahrt (Anlegestellen), die Binnenfischerei (Betriebsstandorte) und die Ausflugs gastronomie (Ausflugsgaststätten, Strandbars).

Sowohl im städtischen Raum als auch im Außenraum bestehen erhebliche Nutzungsansprüche an die Gewässerufer durch Sportbootliegeplätze. Eine Besonderheit im Bezirk Treptow-Köpenick stellt dabei die Vielzahl von Vereinsnutzungen im Bereich der Ufergrundstücke dar. Die überwiegend bezirkseigenen Grundstücke wurden bislang langfristig an die Sportvereine verpachtet. Inzwischen besteht aufgrund übergeordneter Vorgaben die Tendenz, die Grundstücke an die Vereine zu veräußern. Viele Ufergrundstücke sind so bereits verkauft worden.

Die gewässerbezogenen Erholungsnutzungen umfassen neben den Wassersportnutzungen und den Badenutzungen an Badestellen und in den Strandbädern, insbesondere den Aufenthalt am Wasser in den am Wasser befindlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie das Landschaftserleben entlang der am Wasser befindlichen Fuß- und Radwegeverbindungen der übergeordneten Grünzüge und Waldgebiete.

Darüber hinaus sind auch wasserseitige Nutzungsansprüche zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die landseitige Entwicklung haben. Hierzu gehören z.B. Boots- und Schiffsanleger für Wassersport und Erholung bzw. Tourismus und die Fahrgastschifffahrt. Auch besondere Nutzungsformen wie z.B. Restaurantschiffe, Museumsschiffe, Floating Houses oder Hausboote haben Auswirkungen auf die Gestaltung der landseitigen Ufer. Hinsichtlich der Hausboote sind im Rahmen der Uferkonzeption Überlegungen für die Identifizierung von Standorten angestellt worden. Für Restaurant- und Museumsschiffe werden vorhandene und geeignete Standorte dargestellt (siehe Kapitel 7.6). Die Genehmigungspflicht nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist zu beachten.

Die Wasserwerke der Berliner Wasserbetriebe (BWB) betreiben ufernahe Brunnengalerien zur Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Trinkwasser und stellen damit konkrete Anforderungen an die Nutzung im Planungsraum. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sind aus diesem Grund die Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen worden. Die Ufer der Müggelspree, des Müggelsees, der Dahme u.a. haben eine wichtige Funktion für die Gewinnung von Uferfiltrat für das größte Wasserwerk Berlins, das Wasserwerk Friedrichshagen.

Zu den in den vorliegenden **Planungen** und **Konzepten** formulierten Nutzungsansprüchen an die im Bezirk Treptow-Köpenick gelegenen Gewässerufer siehe Kapitel 5.

Regelungen zur Nutzung von Gewässeruffern sowie damit verbundene Entwicklungsziele sind Bestandteil von unterschiedlichen Fachgesetzen, insbesondere des Wasserrechts und des Naturschutzrechts:

### **Berliner Wassergesetz**

Gemäß § 2a Abs. 1 Berliner Wassergesetz (BWG) sind die Gewässerrandstreifen und Uferzonen der oberirdischen Gewässer als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

### **Wasserhaushaltsgesetz**

Gemäß § 2f Abs. 1 BWG ist bis zum 22. Dezember 2015 bei den oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 **Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) zu erreichen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Die Struktur und Bedingungen der Uferbereiche zählen dabei gemäß **WRRL-Umsetzungs-Verordnung** (WRRLUmV) zu den hydromorphologischen Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer.

Soweit es die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27ff. und § 47 WHG in Verbindung mit § 2f BWG (guter ökologischer und chemischer Zustand) erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG in Verbindung mit § 2c BWG entsprechende Anforderungen zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen enthält, sind gemäß § 40a BWG landseits der Uferlinie oder der Böschungsoberkante des Gewässers bei Gewässern I. Ordnung und fließenden Gewässern II. Ordnung Gewässerrandstreifen einzurichten. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers, der Verbesserung der morphologischen Gewässerstruktur sowie der Rückhaltung von Einträgen aus diffusen Quellen. Nutzungen, die den Zwecken des Gewässerrandstreifens zuwiderlaufen, sind in diesen verboten. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann bestimmte Gewässer oder Uferzonen von dieser Regelung ausnehmen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2a BWG vereinbar ist.

Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Die Länder können abweichende Regelungen erlassen sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

### **Bundeswasserstraßengesetz**

Zu den Bundeswasserstraßen gehören nach § 1 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den baulichen Anlagen (wie z.B. Schleusen, Bauhöfe, Werkstätten) auch die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wahrgenommen wird. Die hoheitlichen Aufgaben erstrecken sich nicht nur auf das Gewässerbett der Wasserstraßen samt ihrer Ufer und Betriebswege, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG dienenden bundeseigenen Grundstücke. Zur Unterhaltung gehören gemäß § 8 Abs. 4 WaStrG auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden. Gemäß § 11 Abs. 2 WaStrG haben die Anlieger das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs. 1 WaStrG ist bei der Unterhaltung den Belangen des Naturschutzrechtes Rechnung zu tragen. Das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhal-

tungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen.

### **Bundesnaturschutzgesetz**

Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst dabei neben der Pflege und Entwicklung auch die Wiederherstellung von Natur und Landschaft z. B. durch Renaturierung von Flächen.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt ist der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Natürlichen und naturnahen Gewässerufern kommt dabei eine hohe Bedeutung für den sogenannten Biotopverbund zu.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungskraft und Dynamik zu erhalten. Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme ist auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Als geeignete Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich werden dabei neben Park-, Grünanlagen und Wald unter anderem Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen sowie stehende Gewässer benannt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Ebenfalls gesetzlich geschützt sind Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, wie sie auch in den Uferbereichen von Gewässern vorkommen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten.

### **Berliner Naturschutzgesetz**

Im Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBIn) ist darüber hinaus der Schutz von Gewässern und Uferzonen bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen (§ 28 NatSchGBIn) sowie der Schutz und die Pflege des Röhrichtbestandes geregelt (§ 29 ff. NatSchGBIn).

Gemäß § 61 BNatSchG dürfen zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern I. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie grundsätzlich keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Gemäß § 62 BNatSchG ist es Aufgabe des Bundes, der Länder und sonstiger juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang bereit zu stellen, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den

sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung dem nicht entgegensteht.

### **Landeswaldgesetz**

Wald hat im Land Berlin gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) grundsätzlich die Funktion als Schutz- und Erholungswald. Gemäß § 14 LWaldG darf jedermann den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Radfahrer dürfen gemäß § 15 LWaldG alle Waldwege (Straßen und Wege) benutzen. Ausgenommen sind Uferpromenaden, soweit dort das Radfahren nicht ausnahmsweise durch die Berliner Forsten erlaubt ist. Die Berliner Forsten können für das Radfahren außerhalb von Waldwegen Flächen ausweisen. Waldbesucher mit Krankenfahrrädern dürfen alle Waldwege benutzen. Reiter dürfen grundsätzlich nur ausgewiesene Reitwege benutzen. Die Berliner Forsten können gemäß § 18 LWaldG aus wichtigem Grund das Benutzen des Waldes durch Dritte einschränken (Sperrung).



## 5 Vorhandene Planungen und Konzepte

### 5.1 Flächennutzungsplan Berlin

Der Flächennutzungsplan (FNP) Berlin ist der vorbereitende Bauleitplan im Land Berlin und wird vom Parlament beschlossen. Er gibt einen Überblick über die wichtigsten Planungsziele der Stadt und wird durch Änderungsverfahren ständig aktuell gehalten. In der räumlichen Gesamtplanung für die Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg übernimmt der Flächennutzungsplan die Funktion eines Regionalplans und bildet den Rahmen für weitere strategische Konkretisierungen mittels Strategieräumen und teilräumlichen Planwerken.

Im Flächennutzungsplan Berlin werden entlang der Gewässerläufe und Seen überwiegend uferbegleitende Grünzüge (symbolische Darstellung) oder Grün-/Waldflächen dargestellt. Neben der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „Kleingarten“ wird für einige Gewässerabschnitte die Zweckbestimmung „Wassersport“ dargestellt.

Die Ausführungsvorschrift zur Flächennutzungsplanung<sup>7</sup> stellt im Grundsatz 11.5 dar, dass Grünzüge von übergeordneter Bedeutung in einheitlicher Breite dargestellt sind, wenn übergeordnete Freiflächen durch sie miteinander verbunden werden sollen und der Grünzug noch nicht oder nur in Teilstücken vorhanden ist. Die genaue Führung des Grünzuges ist aus der örtlichen Situation zu entwickeln. Entscheidend ist die Umsetzung des Planungsgrundsatzes, eine funktionsfähige öffentlich zugängliche Verbindung herzustellen. Entlang der innerstädtischen Wasserstraßen stellt der FNP in der Regel uferbegleitende Grünzüge dar. Diese symbolische Darstellung schließt jedoch einen Ausbau der Wasserstraßen und die Nutzung von Häfen und anderen Umschlag- und Ladestellen nicht aus.

Zur öffentlichen Durchwegung gilt der Grundsatz, dass Grünflächen, wenn sie durch ihre spezielle Zweckbestimmung (z.B. Kleingärten, Sportanlagen von übergeordneter Bedeutung) oder durch die Entwicklung von Sondergebieten in ihrer allgemeinen öffentlichen Zugänglichkeit eingeschränkt sind, in Bebauungsplänen in geeigneter Weise eine öffentliche Durchwegung gesichert werden soll. Auch im Fall von Uferstreifen, die durch Bootshäuser und Steganlagen genutzt werden, soll geprüft werden, ob und ggf. wie eine öffentliche Zugänglichkeit festgesetzt werden kann.

### 5.2 Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) von 1994 stellt im Zusammenspiel mit dem Flächennutzungsplan eine vor allem auf qualitative Ziele und Anforderungen bezogene Ergänzung der vorbereitenden Bauleitplanung dar und bildet die Grundlage der künftigen Stadtentwicklung. Das LaPro ist ein behördenverbindliches Programm, das wichtige Beiträge zur vorsorgenden Umweltplanung auf allen Ebenen räumlicher Planung enthält. Es beinhaltet Vorgaben, Ziele und Anforderungen, die bei allen weitreichenden räumlichen Planungen und Abwägungsverfahren einzubeziehen sind.

Für die Erstellung der Konzeption wurden ausgewertet:

- Programmplan Naturhaushalt / Umweltschutz,
- Programmplan Biotop- und Artenschutz,
- Programmplan Landschaftsbild,
- Programmplan Erholung und Freiraumnutzung.

---

<sup>7</sup> Ausführungsvorschriften zum Darstellungsumfang, zum Entwicklungsrahmen sowie zu Änderungen des Flächennutzungsplans Berlin (AV – FNP) vom 8. September 2006 (bekannt gemacht im ABl. vom 15.07.2011, S. 1482)

Die Zielstellungen für die Entwicklung der Ufergrünzüge sind überwiegend in den Programmplänen Landschaftsbild sowie Erholung und Freiraumnutzung zu finden.

Entwicklungsziele des Programmplans Landschaftsbild sind u.a.

- die Anlage gewässerbegleitender Grün- und Freiflächen sowie
- der Erhalt und die Entwicklung von Blickbeziehungen auf die Gewässer,
- die Sicherung und Entwicklung von naturlandschaftlich geprägten Strukturelementen (Röhricht, Uferwiesen und Auwäldern),
- die Wiederherstellung der natürlichen Vegetationszonierung in Uferbereichen,
- die Verbesserung der Zugänglichkeit und der Gestaltqualität von Ufern bzw. die räumliche Zusammenfassung landschaftsbildbeeinträchtigender Nutzungen sowie
- der Erhalt und die Entwicklung von Sichtbeziehungen.

Die Gewässerläufe und einige Uferabschnitte der Seen gehören zu den Maßnahmen-schwerpunkten zur Wiederherstellung und Aufwertung linearer Landschaftselemente.

Entwicklungsziele des Programmplans Erholung und Freiraumnutzung sind die Neuanlage und die Verbesserung von uferbegleitenden Grünzügen unter Einbeziehung von Parkanlagen und Kleingärten.

Das Landschaftsprogramm stellt die Notwendigkeit dar, zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten in Berlin ein Grünverbindungsnetz aufzubauen. Grundsätzlich sollen Grünzüge mindestens 30 bis 40 m, besser jedoch 200 bis 300 m breit sein um die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen zu erfüllen. Ein besonderes Gewicht ist auf den Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems im Bereich der Grünzüge zu legen. Dadurch kann die Erreichbarkeit der Erholungsräume optimiert und dem motorisierten Ausflugsverkehr in die Erholungsgebiete entgegengewirkt werden.

Die Erholungsnutzung an Ufern und Gewässerrändern besitzt eine herausragende Attraktivität, jedoch führt eine zu intensive Beanspruchung durch Erholungssuchende zu starker Erosion und Gefährdung der Ufer. Durch organisatorische und gestalterische Maßnahmen ist eine Entflechtung der unterschiedlichen Erholungsformen anzustreben.

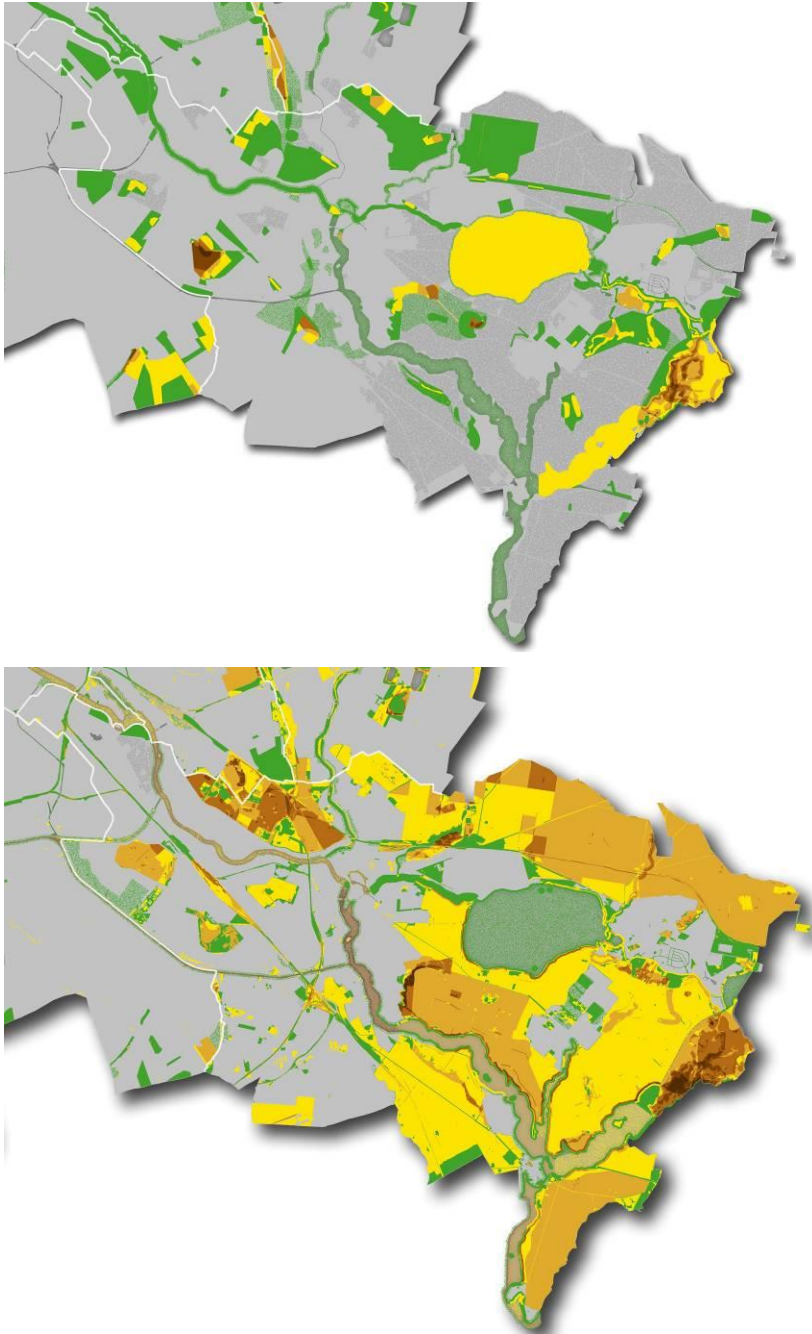
Entlang der kleineren Fließgewässer gelten dieselben Maßnahmen wie für Grünzüge. Sie sollen sich durch eine hohe Aufenthaltsqualität auszeichnen. In Abstimmung u.a. mit den Zielen des Natur- und Ressourcenschutzes ist ein naturnaher Ausbau mit gewässerbegleitender Wegeführung anzustreben.

Der Programmplan Biotop- und Artenschutz sieht für die Flusseenlandschaft, zu der die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zum überwiegenden Teil gehören, die folgenden Entwicklungsziele vor:

- Sicherung und Entwicklung von Röhricht, Uferwiesen und Auwäldern,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Land-Wasser-Übergänge, Ufersicherung durch Gehölz- und Röhrichtpflanzungen, ggf. ingenieurbiologische Maßnahmen
- Sicherung naturnaher Uferzonen durch Auflagen und Nutzungsbeschränkungen (z.B. Verbot des Betretens und Befahrens schutzwürdiger Bereiche)
- Fortschreibung einer Uferkonzeption zur Neuordnung der Nutzungen im Uferbereich.

Für die Gräben und Fließe ist vorrangig die Verbindungsfunktion für Arten der Gewässerränder und Böschungen zu entwickeln.

Der noch im Programmplan Biotop- und Artenschutz dargestellte Biotopverbund wurde anlässlich der Novelle des BNatSchG 2002 und der damit verbundenen Novelle des NatSch-GBl überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde ein Zielartenkonzept<sup>8</sup> entwickelt. Die Darstellung des Biotopverbundsystems ist eine Überlagerung der Biotopverbundflächen aller Zielarten, differenziert nach aktuell genutzten und potenziellen Verbundflächen.



Je dunkler (brauner) der Farbton, desto höher die Anzahl der Zielarten, für die die Flächen relevant sind.

### Abbildung 17: Biotopverbund - derzeitige und potenzielle Kern- und Verbindungsflächen

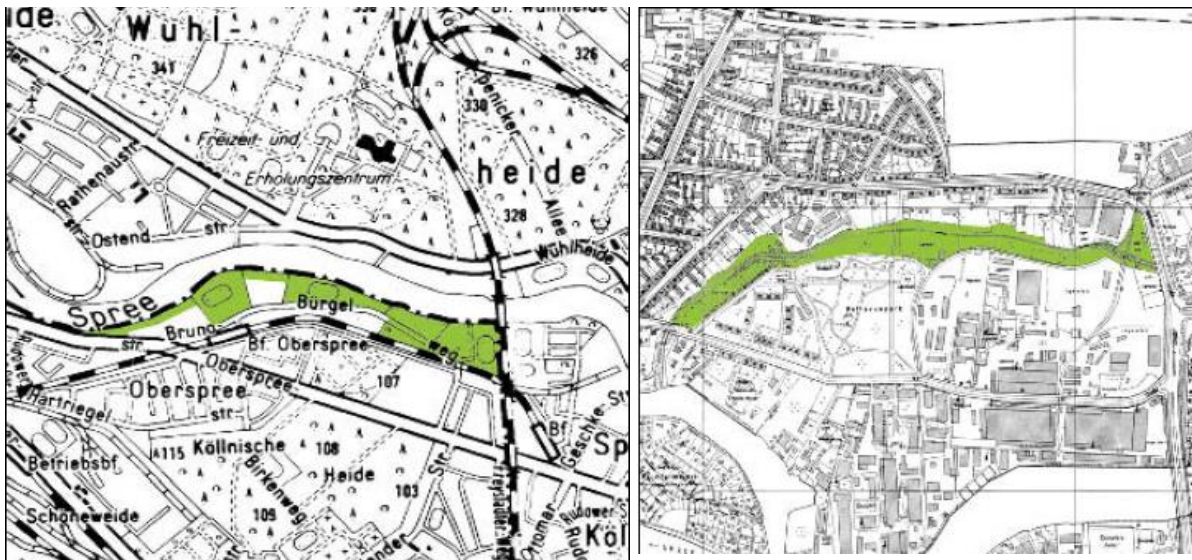
<sup>8</sup> Zielarten sind Tier- und Pflanzenarten, die in besonderem Maße auf räumliche und funktionale Verknüpfungen angewiesen sind und von deren Schutz weitere Arten profitieren können.

Wie die Abbildungen zeigen, haben die Ufer aller Gewässer im Bezirk bereits jetzt eine große Bedeutung als Biotopverbundflächen, mit einem hohen Potenzial, das es umzusetzen gilt. Im Rahmen der Gestaltung der Ufer sind vor allem Strukturen für folgende Zielarten zu schaffen: Biber, Moorfrosch und Glänzende Binsenjungfer.

### Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption

Der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption (**Landschaftsprogramm Ergänzung 2004**) liegt das Leitbild des aus grünen „Parkringen“ und „Freiraumachsen“ gebildeten Berliner Freiraumsystems zugrunde. Die Gewässerläufe von Stadtspreeweg und Müggelspreeweg mit dem Großen Müggelsee und dem Dämeritzsee sind Bestandteil der vom Stadtzentrum in Richtung Südosten ausgehenden grünen „Freiraumachse“. Der Gewässerlauf der Stadtspreeweg zwischen Treskowbrücke und Wilhelm-Spindler-Brücke ist in Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Wuhlheide und der südlich angrenzenden Köllnischen Heide Bestandteil des äußeren grünen „Parkrings“.

Im Achsenkreuz der östlichen „Freiraumachse“ mit dem äußeren „Parkring“ befindet sich am südlichen Spreeufer zwischen Schnellerstraße und Wilhelm-Spindler-Brücke die für die Uferkonzeption relevante Ausgleichsfläche Nr. 31 Spreeufergrünzug. Entwicklungsziel der Ausgleichskonzeption ist die Entwicklung eines durchgängigen Ufergrünzugs. Im Erpetal sind die Entwicklung einer naturnahen Parkanlage sowie die Herstellung einer durchgehenden Fuß- und Radwegverbindung geplant.



**Abbildung 18: Ausschnitt Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption - Spreeufergrünzüge (links) und Erpetal (rechts) (SENSTADT 2004a)**

### 20 Grüne Hauptwege

Aus den Grünverbindungen des Landschaftsprogramms, Programmplan Erholung und Freiraumnutzung, wurde das Netz der 20 Grünen Hauptwege entwickelt. Es besteht aus drei Ringen innerhalb des Landes Berlin, einem länderübergreifenden grünen Achsenkreuz und 15 sternförmig in die Landschaftsräume der Regionalparke und den Naturpark Barnim hineinreichenden Tangenten. Für die ausgewiesenen Idealstrecken wurden die noch vorhandenen Lücken ermittelt und Vorschläge für temporäre Umwege gemacht.

Grüne Hauptwege im Bezirk Treptow-Köpenick mit Relevanz für die Uferkonzeption sind die gewässerbegleitenden Hauptwege

- Nr. 1 Spreeweg / Berliner Urstromtal entlang des Südufers von Stadtspreeweg, Müggelspreeweg, Großem und Kleinem Müggelsee sowie des Nordufers des Dämeritzsees

- Nr. 9 Dahmeweg entlang des Westufers von Dahme bzw. Langem See sowie des Südufers von Seddinsee und Oder-Spree-Kanal
- Nr. 14 Wuhletalweg
- Nr. 17 Teltowkanalweg (Treidel- bzw. Leinpfad) auf wechselnden Uferseiten entlang des Teltowkanals

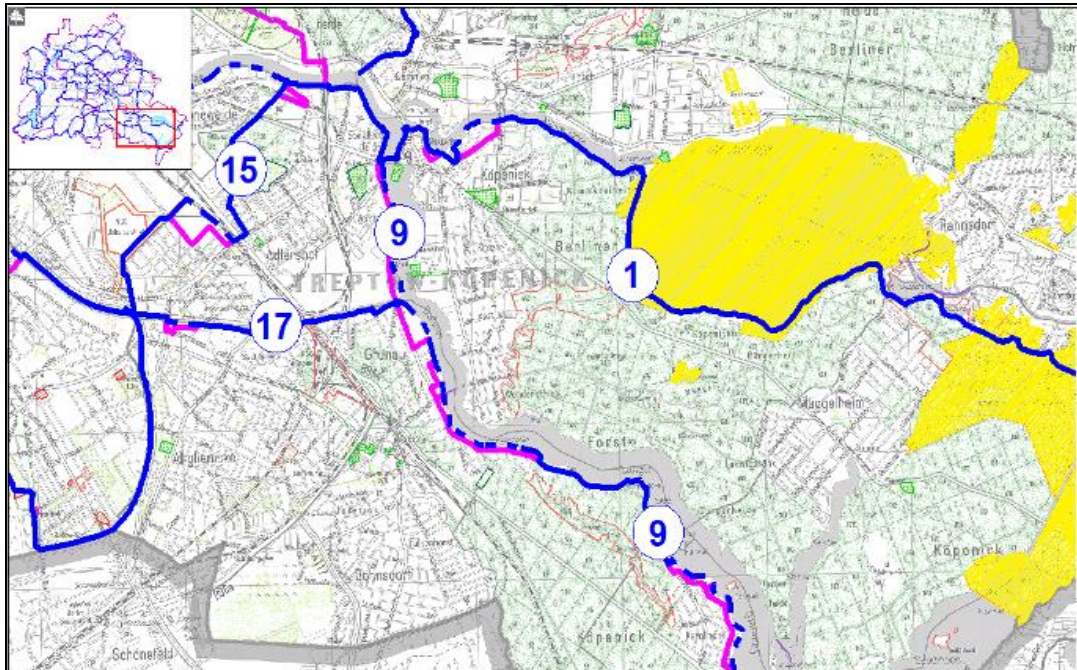


Abbildung 19: Ausschnitt 20 Grüne Hauptwege (GEOPORTAL BERLIN 2013)<sup>9</sup>

### 5.3 Bereichsentwicklungsplanung Treptow-Köpenick

Die derzeit im Bezirk Treptow-Köpenick aktuellen Bereichsentwicklungsplanungen sind das bezirkliche **Zentren- und Einzelhandelskonzept** und die **Radverkehrskonzeption** (Fachplan „Öffentlicher Raum und Verkehr“, Teilplan Radverkehr, Radwegkonzept Treptow-Köpenick 2010). Das Zielnetz (Haupt- und Nebenroutennetz) des Radwegkonzepts sieht gewässerbegleitende Radwege auf vorhandenen Straßen und Wegen entlang des Britzer Verbindungskanals und des Teltowkanals (z.T. „Berliner Mauerweg“), im Bereich Spindlersfeld entlang des westlichen Spreeufers, im Bereich der „Bammelecke“ am Westufer der Dahme (Langer See), am Westufer des Großen Müggelsees sowie am Südufer des Oder-Spree-Kanals vor. Weitere Trassenabschnitte, insbesondere westlich der Dahme bzw. des Langen Sees, verlaufen auf vorhandenen Straßen und Wegen in Gewässernähe, jedoch nicht unmittelbar gewässerbegleitend.

<sup>9</sup> Geoportal Berlin - 20 Grüne Hauptwege (01.05.2013) 1 - Spreeweg / Berliner Urstromtal, 9 - Dahmeweg, 15 - Teltower Dörfeweg, 17 - Teltowkanalweg

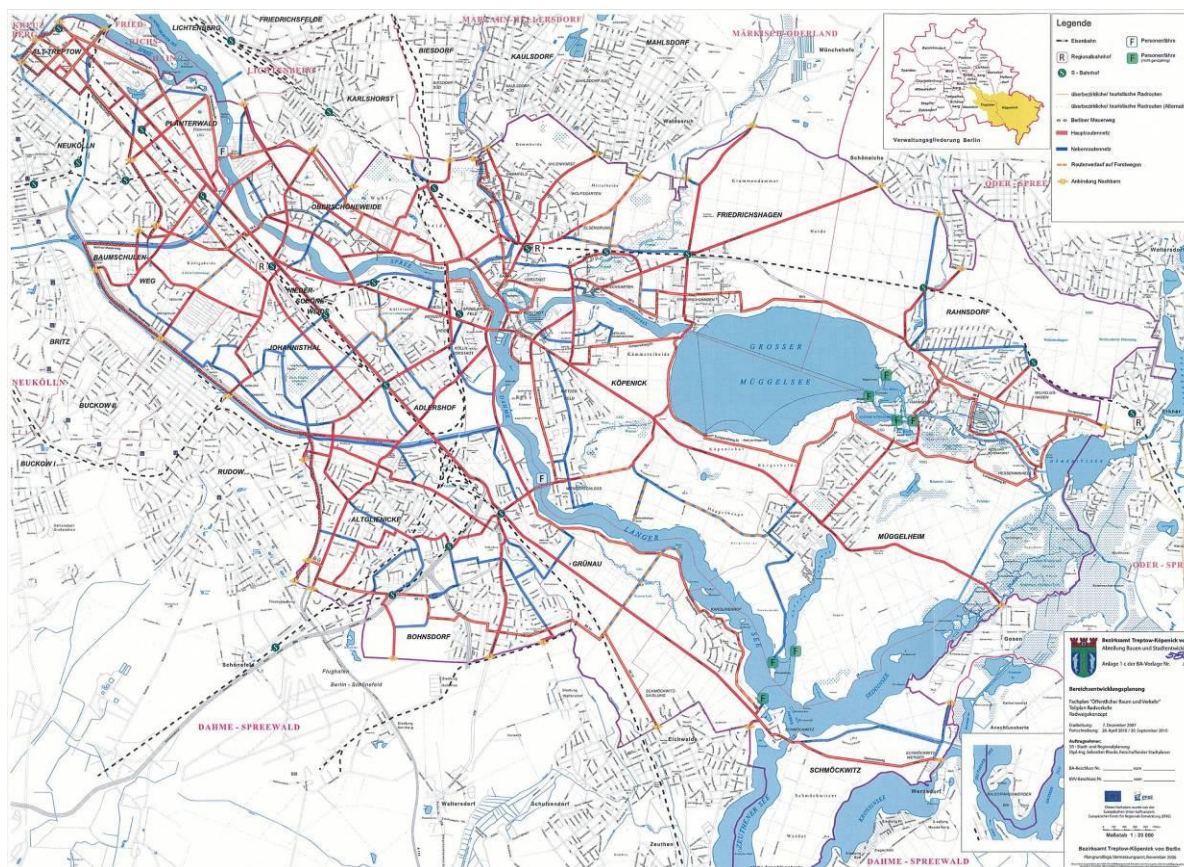


Abbildung 20: BEP Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010- Zielnetz

Die **Uferkonzeption** soll als Fachplan „Grün- und Freiraum“, Teilplan „Uferkonzeption“ der bezirklichen Bereichsentwicklungsplanung beschlossen werden.

## 5.4 Bebauungspläne

Einige Teilabschnitte der in der Uferkonzeption untersuchten Gewässerufer im Bezirk Treptow-Köpenick mit Schwerpunkt entlang der Stadtspreewie sowie entlang des Teltowkanals befinden sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die Bebauungspläne werden in der Regel von den Bezirken aufgestellt. Insgesamt 49 Bebauungspläne mit Gewässerbezug befinden sich im Aufstellungsverfahren (Stand Oktober 2013), 17 Bebauungspläne sind in Kraft gesetzt (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die planungsrechtliche Sicherung eines öffentlich zugänglichen Uferstreifens erfolgt in den bislang in Kraft gesetzten Bebauungsplänen durch folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

- Öffentliche Grünfläche, Parkanlage
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radfahrerbereich“
- Uferbegleitende Gehrechte (teilweise Geh- und Radfahrrechte) zugunsten der Allgemeinheit in festgesetzten Baugebieten
- Stichwege zum Ufer mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit
- Flächen für Wald

**Tabelle 13: Bebauungspläne / Bebauungsplanverfahren (Geltungsbereiche) im Bezirk Treptow-Köpenick im Bereich der Gewässerufer (Stand Oktober 2013)**

Nummer	Geltungsbereich	Aufstellung	in Kraft	Festsetzungen im Uferstreifen
<b>Spree, Dahme, Kanäle</b>				
XV-30 XV-30a XV-30b VE	Puschkinallee, Eisenstraße, Hoffmannstraße, Eichenstraße	1994 2013 2013	Planreife 1995	
XV-62	für das Gelände zwischen südöstlichem Ufer des Landwehrkanals, Görlitzer Bahndamm, Lohmühlenstr. und Lohmühlenplatz	1994	2006	Öffentliche Parkanlage (10 m Mindestbreite)
9-7	Gelände des Spreeparks	2002		
XVI-35	Kleingartenanlage "Freibad", Spreeschloßstraße, Nalepastraße, Elbeweg	1993		
XV-64ba	Schnellerstraße 137	2010		
XV-64bb	Gelände zwischen Schnellerstraße 137, Spree, Brückenstraße und Schnellerstraße	2010		
XV-11	Gelände zwischen Hasselwerderstraße, Fließstraße, Spreestraße und Spree	1991		
9-58	Grundstücke Wilhelminenhofstraße 83. "Rathenau-Hallen"	2011		
9-3	Gelände zwischen Wilhelminenhofstraße, Laufener Straße, den Flurstücken 122 und 150, Gemarkung 515, Flur 479, Spree, den Grundstücken Wilhelminenhofstraße 83 sowie der Laufener Straße	2002 Änderungen 2006 und 2008	2008	Öffentliche Parkanlage (15 m Mindestbreite), Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radfahrerbereich“ (30 m Mindestbreite)
9-47	Spreeufer zwischen der Fußgängerbrücke Kaisersteg und den Grundstücken der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Campus Wilhelminenhof, Wilhelminenhofstraße 75 A	2009		
9-14	Ausbau der Wilhelminenhofstraße zwischen Ostendstraße und Schnellerstraße einschließlich Spreequerung (Wilhelminenhofbrücke)	2006		
XVI-10a	An der Wuhlheide, Oberspreestraße, Ernst-Grube-Stadion, Gloriastraße	1992	1998	Öffentliche Parkanlage (5 - 15 m Breite)
9-22	Ernst-Grube-Straße (Rewatex)	2004		

Nummer	Geltungsbereich	Aufstellung	in Kraft	Festsetzungen im Uferstreifen
XVI-13	Lindenstraße, Spreestraße	1992	2004	Öffentliche Parkanlage; Baugebiet WA und MI, uferbegleitend Anpflanzgebot (15 m Breite) und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (2 m Breite)
XVI-1a	Friedrichshagener Straße 8 M, 8 P und 8 R-8 T sowie das Grundstück Friedrichshagener Straße 8-8 C, 8 E, 8 G-8 L und 8 N (tlw.) und das Flurstück 221 Gemarkung 515, Flur 464 (tlw.)	2007		
XVI-1b	Gelände zwischen Friedrichshagener Straße, den Grundstücken Friedrichshagener Straße 10-12, Müggelspree, Alter Spree und den Grundstücken Friedrichshagener Straße 8 - 8T	2007	2010	Baugebiet WA, uferbegleitend Anpflanzgebot (10 m Mindestbreite) und Geh- und Radfahrrechten zugunsten der Allgemeinheit (6 m Breite), SPE- und Grünfläche „Feuchtbiotop“
9-53	Friedrichshagener Straße 10-12	2010		
9-23a	Freiheit 14	2007		
9-23b	Freiheit 11, 12 und 12C	2007		
9-30 VE	Landjägerstraße 1/5, die Flurstücke 287, 288, 289, Gemarkung Köpenick, Flur 454 sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Landjägerstraße 7/9	2006		
XVI-29b	Müggelheimer Straße, Kietzer Straße, Alt-Köpenick	2002		
XVI-24	Gelände zwischen Müggelspree, den westlichen Grenzen der Grundstücke Straße 299 Nr. 53-58, den nördlichen Grenzen der Grundstücke Salvador-Allende-Straße 42A und 52/74 und Salvador-Allende-Straße	1993	2006	Öffentliche Parkanlage (10 m Mindestbreite)
9-50	Grundstücke Wendenschloßstraße 142-174	2010		
9-57	Grundstück Wendenschloßstr. 254 („Marienhain“)	2011		Private naturnahe Waldparkanlage, Sondergebiet „Ausflugslokal“, Private Wasserfläche, Private Parkanlage, Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit (5 m Breite)
9-34	Gelände zwischen Dahme, der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Regattastraße 51, der östlichen u. nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Regattastraße 47-49 und Regattastraße	2011		



Nummer	Geltungsbereich	Aufstellung	in Kraft	Festsetzungen im Uferstreifen
XVI-85	Grundstücke Regattastraße 191/277, Sportpromenade 1	2007	2008	Sondergebiet „Wassersport“, Stichweg und Aussichtsbalkon mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (5 m Breite); Öffentliche Parkanlage, Fläche für Wald
9-27VE	Grundstück Müggelheimer Damm 143, Abschnitt des Uferweges entlang des Großen Müggelsees und Teil der Erschließungsstraße vom Müggelheimer Damm	2009	2012	
XVI-77	Gebiet zwischen der Kleingartenanlage "Schulzendienstwiese", Kanal V, Kanal I, Graben zwischen Müggelspree und Kanal I und Müggelspree mit Ausnahme der Flurstücke 568 und 570, Gemarkung 515, Flur 117	1997, Änderungen 2007 und 2010		
XVI-22	Neu-Venedig	1993		
XVI-81	Fürsterwalder Allee, Dämeritzsee, Lutherstraße, Landesgrenze	1996		
9-32	Grundstück Krampenburg 20 (Flurstück 435/20) und eine Teilfläche des Flurstücks 436/26 westlich davon bis zum Ufer der Dahme.	2006		
9-33	Grundstück Schmöckwitzer Damm 1G (Flurstücke 580/47, 581/47, 583/53, 586/48) sowie für eine Teilfläche des Flurstückes 582/47 (Jagen 17) – Campus „Taikyo“	2006		
XV-51k	Wegedornstraße, Köpenicker Straße, Agastraße	1997	1999	Öffentliche Parkanlage beiderseits der „Teltowkanaluferbegleitstraße“ (2 - 19 m Breite)
XV-58a	Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Berlin Johannisthal / Adlershof südlich der Rudower Chaussee, westlich der Wegedornstraße, nördlich des Teltowkanals und Abschnitt der Wegedornstraße	2004	2006	Öffentliches Straßenbegleitgrün beiderseits der planfestgestellten BAB 113 (neu) (5 – 20 m Breite)
XV-58bb	Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Berlin Johannisthal/Adlershof, Eisenhutweg, Melli-Beese-Ring und Teltowkanal sowie östlich der Straße 196	2004	2006	Nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten BAB 113 (neu)
XV-58bba	Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Berlin-Johannisthal / Adlershof" zwischen Teltowkanal, Stubenrauchstraße, Eisenhutweg und Johannes-	2004	2009	Nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten BAB 113 (neu)

Nummer	Geltungsbereich	Aufstellung	in Kraft	Festsetzungen im Uferstreifen
	Sasse- Ring sowie Abschnitt der Stubenrauchstraße, des Eisenhutweges			
XV-50	Grünes Dreieck Späthsfelde	1993		
<b>Wuhle</b>				
XVI-9	Wuhlheide Nord-Ost	1992		
XVI-26	Am Bahndamm 1/13, Schmale Straße 2/4	1993		
XVI-14	Bahnhofstraße, Seelenbinderstraße, Langerhansstraße	1992		
9-44 VE	Bahnhofstraße 39 und 40, Flurstücke 197 und 289	2008		
XVI-25	Straße an der Wuhlheide 263, Alte Försterei, Hämmerlingstr. 80/106, 81/85	1993		
<b>Neuer Wiesengraben (Kuhgraben)</b>				
9-1	Feldblumenweg, Köpenzeile Kleingartenanlage Neue Wiesen	2001	2005	Fläche für Wald
<b>Krumme Lake</b>				
XVI-85	Grundstücke Regattastr. 191/277, Sportpromenade 1	2007	2008	Sondergebiet (Graben und Einmündung in die Dahme verrohrt)
<b>Plumpengraben</b>				
XV-F	Teilflächen 2, 4 und 6 am Plumpengraben	1993		
9-55	Gelände zwischen Am Falkenberg, gewidmeten Bahngelände, Bruno-Taut-Str. und Pumpengraben	2011		
<b>Bellevuegraben</b>				
9-28 VE	Friedrichshagener Str. 24-28	2007	2009	Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „NaturnaherGewässerbegleitender Ufergrünstreifen“, zugleich Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Geh- und Radfahrrecht für die Allgemeinheit (Breite 2,50 m)
XVI-17	Friedrichshagener Str., Neuenhagener Mühlenfließ, Alte Spree, Platz des 23. April Straße Am Ge-	1992	2006	Öffentliche Parkanlage

Nummer	Geltungsbereich	Aufstellung	in Kraft	Festsetzungen im Uferstreifen
	neralshof			

## 5.5 Landschaftspläne

Der Landschaftsplan dient der Anpassung der Darstellungen des Landschaftsprogramms einschließlich des Artenschutzprogramms an die örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen. Die Aufstellung und Festsetzung eines Landschaftsplans erfolgt durch den Bezirk.

Zwei Teilabschnitte der Gewässerufer entlang der Stadtspreewer sowie zwei kurze Teilabschnitte am Westufer der Dahme und am Nordufer des Britzer Verbindungskanals befinden sich im Geltungsbereich von Landschaftsplänen. Die Landschaftspläne befinden sich im Aufstellungsverfahren (vgl. nachfolgende Tabelle).

**Tabelle 14: Landschaftsplanverfahren (Geltungsbereiche) im Bezirk Treptow-Köpenick im Bereich der Gewässerufer (Stand Oktober 2013)**

Nummer	Titel	Einleitung	Verfahrensstand	Gewässerabschnitt
XV-L-2	„Oberspreewer“	1996	frühzeitige Bürgerbeteiligung	Südliches Spreewer zwischen Rudower Straße und Wilhelm-Spindler-Brücke
XV-L-3	„Heidekampgraben“	1996	frühzeitige Bürgerbeteiligung	Einmündungsbereich des Heidekampgrabens in den Britzer Verbindungskanal
XVI-L-3	„Unteres Wuhletal“	1995	rechtskräftig seit 14.04.2012	Einmündungsbereich der Wuhle in die Spree (Nordufer) zwischen Wilhelm-Spindler-Brücke und Cardinalstraße
XVI-L-2	„Vollkropfwiesen“	1992	frühzeitige Bürgerbeteiligung	Einmündungsbereich des Vollkropfgrabens in die Dahme (Westufer)

### Landschaftsplan XV-L-2 „Oberspreewer“ (Entwurf)

Ziel der Planung ist die Schaffung und Sicherung eines durchgehenden, begehbaren Spreewergrünzuges sowie die dauerhafte Sicherung wesentlicher Gebietsteile als öffentliche Parkanlage. Der landschaftliche Charakter des Gebietes soll bei dessen weiterer Entwicklung maßgebend sein. Dazu ist die Formulierung landschaftsplanerischer Anforderungen an Wohnungsbau, Gewerbe-, Verkehrs- und Gemeinbedarfsnutzungen und insbesondere auch an Sportflächennutzungen erforderlich. Schädigungen und Belastungen der empfindlichen Land-Wasser-Übergänge sollen vermieden, bestehende Belastungen des Naturhaushaltes und Barrieren für die Erholungsnutzung abgebaut sowie Uferränder geschützt werden.

Im mittleren Teil des Plangebiets befinden sich Sportplätze und Flächen mit vorherrschend gewerblichen Nutzungen.

Der östliche und zugleich größte Teilbereich des Plangebiets besteht überwiegend aus Grünanlagen mit Sport und Erholungsnutzung und Dauerkleingärten. Dieser Bestand ist in der weiteren Planung zu sichern und die Nutzungsmöglichkeiten weiter auszubauen bzw. zu verbessern.

Über das gesamte Plangebiet ist ein uferbegleitender Grünzug mit Wegenetz zu entwickeln, der zum Einen die unterschiedlich geprägten Freiräume und zum Anderen Sport und Erholung mit Natur- und Artenschutz verbinden soll.

### **Landschaftsplan XV-L-3 „Heidekampgraben“ (Entwurf)**

Die Ziele des Landschaftsplanes beziehen sich vor allem auf die Anlage eines Uferweges sowie eine Grünanbindung entlang des Heidekampgrabens zum Britzer Verbindungskanal. Teilabschnitte wurden als Kompensationsmaßnahme für das Brückenbauwerk A 113 bereits realisiert.

### **Landschaftsplan XVI-L-3 „Unteres Wuhletal“ (festgesetzt)**

Für den Bereich zwischen Spree und Lindenstraße bzw. An der Wuhlheide sieht der Landschaftsplan in der weiteren Entwicklung die Aufstellung eines Nutzungs- und Gestaltungskonzeptes vor, welches die vorhanden Flächen für Sport, Grün und Erholung mit neuen Flächen vereint und auf der Grundlage eines Wegekonzeptes die einzelnen Teilbereiche miteinander vernetzt. Entlang der Spree soll ein öffentlicher Fuß- und Radweg mit einer Fußgängerbrücke über die Wuhle entstehen. Einen Anschluss an den Fuß- und Radweg soll ein Verbindungsweg von der Köpenicker Allee zur Spree gewährleisten. Der strukturreiche Gehölzbestand mit seinen Baumreihen und Baumgruppen ist in seinem Bestand zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Augenmerk liegt dabei auf der Standortsicherung besonders alter Bäume und der Neupflanzung von Straßenbäumen.

Östlich zwischen Wuhle, Spree und Lindenstraße wird eine Bestandserhaltung der bereits vorhandenen Grünfläche angestrebt. Im Bereich des Spreeufers sollen ein oder mehrere begehbare Holzpodeste oberhalb der Mittelwasserlinie errichtet werden, um die Böschung vor Betreten zu schützen und dennoch die Zugänglichkeit des Ufers zu gewährleisten.

### **Landschaftsplan XV-L-2 „Vollkropfwiesen“ (Entwurf)**

Ziele des Landschaftsplanes sind der Schutz der im Niederungsbereich des Vollkropfgrabens vorkommenden Wiesen-Röhricht-Pflanzengesellschaften mit Sicherung der Lebensräume der vorkommenden Arten sowie die Entwicklung der Erholungsfunktion für die Anwohner.

## **5.6 Planwerk Südostraum**

### **5.6.1 Planwerk Südostraum - Vertiefung Spree-Dahme-Raum**

Das Planwerk Südostraum wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Abstimmung mit dem Bezirk Treptow-Köpenick erarbeitet. Mit der „Vertiefung Spree-Dahme-Raum“ vom Dezember 2001 liegt eine themenbezogene und teilräumliche Vertiefung des Planwerks Südostraum vor.

Die konzeptionelle Grundlage für das Planwerk Südostraum bildet der Plan „Leitbildorientierung“. Dieser stellt den Spree-Dahme-Raum als prägendes Gerüst der stadt- und landschaftsräumlichen Entwicklung in den Vordergrund.

Wesentliche Ziele der themenbezogenen und teilräumlichen Vertiefung des Planwerks Südostraum sind die Förderung der Erlebbarkeit der Raumqualitäten, die Herstellung von Bezügen zum Wasser und eine stärkere Einbindung der Landschaft. Die Planungen beschränken sich dabei nicht auf den unmittelbaren Uferbereich sondern verfolgen eine Beziehung der Stadträume auf den Fluss. Die Bezugsräume und Orte am Fluss sowie die Wege zum und am Fluss werden vertiefend einer Analyse unterzogen, um die Handlungserfordernisse und Schlüsselbereiche für die Entwicklung an Spree und Dahme beispielhaft bestimmen zu kön-

nen. „Stiche zum Wasser“ und „grüne Fenster“ sollen wesentlich zur Öffnung sowie zur Verknüpfung von Stadtquartieren und Flusslandschaft beitragen.

## **5.6.2 Planwerk Südostraum - Entwicklungsraum zwischen Innenstadt und BER**

Mit der Fortschreibung „Entwicklungsraum zwischen Innenstadt und Flughafen BBI“ (BBI wird inzwischen als BER bezeichnet) des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Abstimmung mit dem Bezirk Treptow-Köpenick erarbeiteten Planwerks Südostraum vom Juni 2009 erfolgte im Hinblick auf die zwischenzeitlich realisierten Infrastrukturmaßnahmen eine Aktualisierung und Fortschreibung für einen größeren Betrachtungsraum. Neben den für die Entwicklung wichtigen Potentialflächen gilt dabei den Bestandsquartieren eine besondere Aufmerksamkeit.

Die Leitlinien sehen die Spree als prägendes naturräumliches Gerüst des Südostraumes und Imagerraum, dessen vielfältige Potentiale es aufzugreifen, zu gestalten und zu verknüpfen gilt. In der Vielfältigkeit des Raumes liegt danach die Chance zur Entwicklung und Imagebildung. Die Lage am Wasser soll noch besser zur Geltung gebracht werden. Daher sind die Stadträume auf den Fluss zu orientieren. Die Ufer sollen für Fußgänger und Radfahrer erreichbar und durchgängig erlebbar werden. Darüber hinaus sollen nicht nur Spree und Dahme, sondern auch die bisher unbeachteten Uferabschnitte der Kanäle entsprechend ihrer landschaftlichen und städtischen Unterschiedlichkeit differenziert gestaltet werden. Erlebbar Flüsse und Kanäle stellen gemäß der Leitlinien Standortqualität und ein durchgängiges Entwicklungsmotiv für den Raum dar. Hierfür sollen die Wasserläufe sichtbar gemacht, die vorhandenen Wege am Wasser ausgebaut, Promenaden und Wegeverbindungen ergänzt werden. Die Wasserlagen sollen dabei nicht nur in der ersten Reihe erlebbar sein, sondern bis in die benachbarten Stadtbereiche hineinwirken (vgl. Kapitel 7.4).

Die teilräumlichen Leitbilder und Entwicklungsstrategien sehen für den Spreerraum eine weitere Qualifizierung der land- und wasserseitigen Erlebbarkeit der Wasserlandschaft vor. Die Spree soll von der Innenstadt bis zu den Wald- und Seengebieten von Dahme und Müggelsee über Uferwege und Promenaden durchgängig erlebbar sein. Die Abschnitte sollen entsprechend der örtlichen Situation verschieden ausgestaltet sein und somit unterschiedliche Charaktere haben. Naturnahe Landschaften, breite Promenaden oder schmale Uferwege sollen sich abwechseln und in der Gesamtheit eine differenzierte und spannende Raumsequenz mit Gebäuden der gründerzeitlichen Industriekultur, verdichteten Wohnquartieren oder durchgrüntem Siedlungsgebieten sowie Wäldern und Parkanlagen ergeben. Als grundlegende Voraussetzung wird eine frühzeitige Sicherung der Durchgängigkeit der Wege benannt, die schrittweise realisiert werden kann.

Der Freizeitwert der Spree soll gestärkt werden. Für wasserbezogene Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie Wassersportnutzungen sollen bei der Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktur sowie der Wegenetze „Orte des Ankommens, des Abfahrens und des Aufenthalts“ berücksichtigt und integriert werden.

Öffentliche Räume entlang der Spree sollen verknüpft werden. Die Spree soll dabei aus der Tiefe des Raumes erlebbar werden. Hierzu sollen Städtebau und Freiraumgestaltung aufeinander bezogen und der Stadtraum zum Wasser hin geöffnet werden. Die Spree soll an das Grundgerüst der öffentlichen Straßen und Wege angebunden werden, um Barrieren aufzubrechen. So sollen durchlässige Landschafts- und Stadträume mit Bezug zur Spree hergestellt werden.

## 5.7 Wasserlagenentwicklungsplan

Der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Auftrag gegebene und 2002 fertiggestellte „Wasserlagenentwicklungsplan“ (WEP) des Landes Berlin stellt eine gesamtstädtische, integrative Strategie zur Entwicklung der Berliner Wasserlagen dar und gründet auf umfassenden Bestandserhebungen und -analysen von stadt- und landschaftsräumlichen Qualitäten und Entwicklungspotenzialen. Hierdurch und mit dem Aufzeigen von Handlungserfordernissen sollen der Stellenwert und das Potenzial der Gewässer und Uferzonen des Landes Berlin zur Stärkung und Weiterentwicklung städtischer und landschaftsräumlicher Qualitäten definiert werden.

Bei der Diskussion der städtebaulichen Leitbilder und Entwicklungsziele im Rahmen des WEP des Landes Berlin werden auch die Bezüge zur Bauleitplanung, insbesondere zu den Aussagen des Flächennutzungsplanes im Einzelnen angesprochen und zum Teil hervorgehoben.

Der WEP benennt als Stadtentwicklungsplan eine Reihe von konkreten Zielsetzungen. Die wesentlichen Ziele mit Relevanz für die Uferkonzeption sollen im Folgenden kurz benannt werden:

- Entwicklung angemessener, funktionsfähiger und charakteristischer stadt- und landschaftsräumlicher Strukturen,
- qualifizierte, urbane Nachverdichtung (Innenentwicklung) mit räumlicher Tiefenwirkung für die angrenzenden Stadtquartiere,
- Stärkung wichtiger Wasserläufe und -räume als markante öffentliche Räume der Stadt, als Orte der Aneignung, der Identität und Kommunikation,
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Ufer und Rückgewinnung der Uferzonen als Uferboulevards,
- Nutzung und Stärkung der Wasserlagen als „Image-Faktor“ für die Gesamtstadt und ihre Teilräume,
- Entwicklung eines wasserorientierten Städtebaus,
- Stärkung wasserbezogener Nutzungen,
- Anpassung und Transformation „überkommener Nutzungen“ an moderne Anforderungen und neue Funktionen,
- Verbesserung der natürlichen und landschaftsräumlichen Qualitäten,
- Verbesserung der Freizeitangebote für Erholung und Sport,
- Stärkung der ökologischen Entlastungsfunktionen,
- Stärkung/Entwicklung von Biotopräumen und Biotopverbindungen,
- gestalterische und optische Aufwertung der bestehenden Ufer.

Als Schwerpunkträume der Wasserlagenentwicklung werden im Bezirk Treptow-Köpenick die Spree im Bereich Friedrichshain/Kreuzberg/Treptow (I-5), die Spree im Bereich Treptow/Lichtenberg/Rummelsburger See (SO-1), Teltowkanal und Britzer Verbindungskanal im Bereich Neukölln/Treptow (SO-2), die Spree im Bereich Treptow/Köpenick (SO-3), Dahme und Spree im Bereich der Köpenicker Altstadt (SO-5) sowie Dahme und Teltowkanal im Bereich Treptow/Köpenick (SO-5) benannt.

## 5.8 Stadtentwicklungsplan Industrie und Gewerbe

Das von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft erarbeitete Konzept des Stadtentwicklungsplans Industrie und Gewerbe – Entwicklungskonzept für den produktgeprägten Bereich in Berlin (StEP Industrie und Gewerbe) vom Januar 2011 arbeitet die spezifischen Qualitäten und Potentiale der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen heraus und benennt Standorte für einen möglichen 24-Stunden-Betrieb, für die ein Heranrücken sensibler Nutzungen vermieden werden soll, sowie Prioritäten der Inanspruchnahme. Das in den StEP Industrie und Gewerbe integrierte Entwicklungskonzept für den produktgeprägten Bereich benennt Gewerbestandorte, denen eine herausgehobene Bedeutung für eine gewerblich-industrielle Entwicklung in Berlin zukommt.

Von Relevanz für die Uferkonzeption sind die Darstellungen von Gewerbeflächen entlang der Stadtspreewald, des Teltowkanals und des Britzer Verbindungskanals, wobei die Uferbereiche im Konzeptplan entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan von der Darstellung der Gewerbeflächen ausgenommen werden. Der nunmehr geplante Wohnungsbau auf dem Samsung-Gelände an der Ostendstraße ist abweichend zum StEP Industrie und Gewerbe ein Resultat aktueller Entwicklungen und mittelfristiger bezirklicher Überlegungen zur Planung.

## 5.9 Stadtentwicklungsplan Klima

Der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Umwelt und Gesundheit erarbeitete Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima) vom August 2011 widmet sich den räumlichen und stadtplanerischen Aspekten des Klimas in Berlin. Er rückt dabei Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Mittelpunkt, ergänzt aber auch die laufenden Anstrengungen im Klimaschutz. Oberstes Ziel ist dabei, die Lebensqualität in der Stadt unter den Vorzeichen des Klimawandels zu sichern und wo immer möglich zu verbessern. Entsprechend der städtebaulichen Leitbilder der „kompakten Stadt“ und der „Stadt der kurzen Wege“ wird dabei eine Innenentwicklung angestrebt, die Vielfalt bewahrt und ausreichend klimawirksame Grün- und Freiflächen bereitstellt. Handlungsfelder für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel mit Relevanz für die Uferkonzeption sind das Ausschöpfen der Potentiale zur bioklimatischen Entlastung im Siedlungsraum sowie die klimawandelgerechte Optimierung und Vernetzung der Grün- und Freiflächen. Der Schutz und die Renaturierung der Uferbereiche sowie eine Weiterführung des Röhrichschutzes tragen zudem zu einem Erhalt der aufgrund der klimatischen Veränderungen gefährdeten Gewässerqualität bei.

## 5.10 Gesamtkonzeption für das Gebiet Müggelsee – Langer See – Dämeritzsee, Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten für Naherholung und Tourismus

Ziel der vom Bezirk Treptow-Köpenick erarbeiteten Gesamtkonzeption für das Erholungsgebiet zwischen Langem See, Müggelsee und Dämeritzsee aus dem Jahr 2002 ist die Herausarbeitung bezirksintern abgestimmter Freiraumfunktionen sowie Maßnahmen zu deren Qualifizierung. Auf der Grundlage einer Bestandsanalyse wurde ein Leitbild für das Erholungsgebiet entwickelt, das durch Leitziele für landschaftsräumlich ähnliche Teilräume konkretisiert wird. Gegenstand der Bestandsanalyse waren u.a. die im Uferbereich vorhandene bauliche Infrastruktur an (ehemaligen) Ausflugsgaststätten und sonstigen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie die im Uferbereich vorhandenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Landschaftsgestaltung soll die Attraktivität des Erholungsgebietes erhöht werden. Vorgeschlagene Maßnahmen mit Relevanz für die Uferkonzeption sind:

- Erhalt und Sicherung des öffentlichen Uferweges im Bereich Rübezahl,
- Entwicklung des Standortes Krampenburg als Ausflugsziel (Bebauungsplan erforderlich),
- Entwicklung des Standortes Marienlust (ehemalige Ausflugsgaststätte) unter Beachtung der Vorgaben des Grundwasserschutzes (Bebauungsplan erforderlich),
- Ausrichtung der Wegebeläge des Wanderwegenetzes auf die Ansprüche unterschiedlicher Nutzergruppen (Wandern, Radfahren, Skaten, Reiten),
- Aufwertung des Uferweges am Nordufer der Dahme,
- Landschaftsgestaltungsmaßnahmen am Nordufer des Langen Sees (Schaffung von Sichtschneisen),
- Aufwertung des Seebades Wendenschloss,
- Öffnung der Zeltplätze,
- Öffnung der Segelvereinsgrundstücke,

*(Hinweis für die weitere Planung: Dieses Ziel gilt für die Grundstücke der Wassersportvereine unter Berücksichtigung der Interessen und Notwendigkeiten der Ausübung des Sports sowie der Sicherheits- und Sicherheitsinteressen der Vereine.)*

- Schaffung von Möglichkeiten zum Anlegen sowie zum Ver- und Entsorgen für den Wassertourismus,
- Schaffung neuer Anlegestellen für die Ausflugsschiffahrt am Nordufer des Langen Sees.

## 5.11 Steganlagenkonzeption des Bezirksamtes Treptow-Köpenick

Die Steganlagenkonzeption wurde am 10.08.2006 vom Bezirksamt Treptow-Köpenick beschlossen<sup>10</sup> und stellte seitdem die Grundlage für Einzelfallentscheidungen und die Anwendung des Ermessensspielraumes bei der Zulassung von Steganlagen dar. Mit Beschluss vom 05.03.2013<sup>11</sup> hat das Bezirksamt seinen Beschluss aufgehoben. Die Steganlagenkonzeption hat daher nunmehr nur noch den Status eines vorliegenden Fachgutachtens.

## 5.12 Wasserwanderrastplätze

Für den muskelbetriebenen Wassersport hat der Tourismusverein Treptow-Köpenick ein Konzept erarbeitet, das 19 **Wasserwanderrastplätze** vorsieht. Dadurch erschließen sich für Ruderer, Paddler und Kanuten neue Routen zwischen Berlin und Brandenburg. Das Konzept soll in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt praktisch umgesetzt werden. Bis zur Saison 2014 sollen sechs öffentliche Wasserwanderrastplätze an den Ufern bereit stehen. Als Standorte geplant sind die Insel der Jugend, der Köpenicker Kanusportclub in Oberschöne-weide, Große Krampe in Müggelheim, Schmetterlingshorst, an der Straße Am Generalshof in der Köpenicker Altstadt und in Schmöckwitz an der Straße Zum Seeblick. Zum Teil gab es hier früher schon Rastplätze. Sie sind über die Jahre jedoch teilweise verfallen. Die künftigen Rastplätze sollen speziell und ausschließlich für Boote ausgelegt sein, die mit Muskelkraft

<sup>10</sup> BA-Vorlage Nr. 623/06

<sup>11</sup> BA-Vorlage Nr. 157/13



betrieben werden. Sie erhalten niedrige Stege für bequemes Ein- und Aussteigen, und am Ufer wird es Sitzbänke und Übersichtspläne der Wasserwege geben. Gekennzeichnet werden die Rastplätze mit der Gelben Welle. Die geplanten und aufgelisteten Standorte unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 31 WaStrG sowie der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Insgesamt sind die folgenden Standorte vorgesehen:

Standort	Vorhandene wasserseitige Infrastruktur	Sanierung / Bau	Eigentum / Fachvermögen
KKC Welskopffstr. 15	Paralleler Uferanleger (Holz, 15 * 1,60 m) Anlegestege (Holz, 12 * 1,40 m)	Sanierung / Rückbau / Neubau Steg1, öffentliche Zuwegung, Sanierung Treppenanlage und Sattelplatz	BA Treptow-Köpenick / Sport
Schmetterlingshorst	Anlegebrücke (Holz 25 * 2,20 m, baufällig) Anlegesteg (Holz 30 * 2,20 m, verfallen)	Rückbau, Anleger mit Fingerstegen, uferseitig Aufenthalt gestalten	BA Treptow-Köpenick / Kultur
Seeblick (Schmöckwitz)	Anlegesteg (Beton 6 * 1,40 m)	Rückbau / Neubau, Anlegesteg mit Kopfsteg, Möblierung	BA Treptow-Köpenick / Facility Management
Große Krampe (Müggelheim)	Rückgebaut (ehemals 2 Stege und Fähranleger)	Neben Fähranleger (in Planung), 8 m Zugangssteg zu Kopfsteg (4 * 2 m), Möblierung	BA Treptow-Köpenick / Facility Management
Insel Berlin (Treptower Park)	Anleger (Holz 25 * 1,20 m)	Erweiterung Längsanleger, zusätzliche Fingerstege, evtl. Einbeziehung ehem. Kanuhafen (Nachbar), öffentliche Zuwegung	BA Treptow-Köpenick / Jugend
Generalshof (Mecklenburger Dorf)	6 Kurzstege (Beton 4 * 1,20 m)	Rückbau / Neubau, Spundwandreparatur	BA Treptow-Köpenick / Facility Management
Regattastr. 249 (Grünau)	Anleger (Beton 18 * 3,20 m), 2 weitere Anleger (Holz 22 * 1,40 m)	Rückbau / Sanierung Betonanleger, öffentliche Zuwegung, Sanierung Sattelplatz / Spundwand	BA Treptow-Köpenick / Sport
Mellowpark	Hauptanleger (60 * 1,80 m) mit ehemaligem Schiffsanleger (60 m) und Fingerstegen (40 * 1,20 m)	Reduzierung auf 30 m Hauptanleger und 6 Fingerstege 8 m, Uferbefestigung, Möblierung	BA Treptow-Köpenick / Sport
Zeltplatz „Kuhle Wampe“		Anleger 10 m, öffentliche Zuwegung, Möblierung	BA Treptow-Köpenick / Naturschutz
Ernst-Ruska-Ufer	2 Uferbauwerke (Treppenanlagen), neuer Schiffsanleger	Steg (6 m) zum Einstieg, Treppenanlage (Vollmerstr.), Uferbefestigung (planungsabhängig)	Treuhänder WISTA / BA Treptow-Köpenick / Facility Management
VJF-Krimnitzer Weg 6	2 Anleger (Beton ( Holz 10 * 1,60 m)	Rückbau / Sanierung Betonanleger, öffentliche Zuwegung, Sanierung Toilette / Spundwand	BA Treptow-Köpenick / Jugend

**Abbildung 21: Geplante Wasserwanderrastplätze (Auszug) (RIEDEL 2013)**

## 6 Der Weg ist das Ziel! - Leitbilder und Leitlinien

Eines der bedeutenden Alleinstellungsmerkmale Treptow-Köpenicks ist der Reichtum an Gewässern, Wäldern und Grünflächen im Einklang mit wunderschönen städtischen oder dörflichen Ensembles. Dieses soll in erster Linie erhalten sowie sinnvoll entwickelt und genutzt werden, um dem Bezirk Stabilität und Identität innerhalb des Gesamtgefüges der Großstadt zu verleihen. Die Bereiche Tourismus und Naherholung sind die Wirtschaftssektoren, die in direkter Folge davon profitieren. Weitere wichtige Bereiche werden durch die Etablierung und Stärkung einer gesunden und umweltgerechten Lebens- und Arbeitswelt indirekt berührt und gestärkt. Um dieses Ziel zu erreichen sind die folgenden fachlichen Leitlinien während der Erarbeitung des Uferkonzeptes ständig einer Prüfung unterzogen, gegeneinander und gegen konkurrierende Entwicklungen abgewogen und gewichtet worden.

Das Leitbild legt die Grundlagen für die Ableitung quantitativer und qualitativer Entwicklungsziele für die künftige Gestalt und Nutzung der Ufer im Bezirk Treptow-Köpenick unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Nutzer.

### 1. Schaffung durchgehender uferbegleitender Grünzüge und Sicherung deren Erreichbarkeit

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung einer gewässerbegleitenden Grünverbindung von der Innenstadt in den Bezirk bis in die städtischen Randlagen für Tourismus und Naherholung.

Es steht für die Erreichbarkeit und Aufwertung der Ufer als Qualitätsmerkmal für Wohnquartiere und Gewerbestandorte.

Damit verbunden ist die grundsätzliche Umsetzung einer funktionsfähigen öffentlich zugänglichen Verbindung, wie im Flächennutzungsplan und im Landschaftsprogramm von Berlin verankert. Die Suche nach Alternativen soll als Ausnahme auf den konkreten Einzelfall, wie z.B. bei einer Unvereinbarkeit mit berechtigten Interessen anderer Nutzungen, deren Belange im Rahmen einer Abwägung überwiegen, beschränkt werden.

### 2. Balance der vielfältigen Nutzungsstruktur

Die privaten und öffentlichen Nutzungen sind sinnvoll zu steuern und nach Möglichkeit zu bündeln.

Zu prüfen sind die Möglichkeiten zur Kombination von Nutzungen, wie zum Beispiel Fuß- und Radwegen.

Es geht um die Festlegung eindeutiger Restriktionen aber auch um das Finden von Alternativen zu störenden und unverträglichen Nutzungen der Uferbereiche.

### 3. Vernetzung von besonderen Orten entlang der Gewässer

Besondere Orte sind unter anderem Orte der Erholung und Sehenswürdigkeiten im Bezirk. Des Weiteren ist auch die Entwicklung besonders reizvoller und wertvoller Bereiche am Übergang vom Land zum Wasser zu fördern.

### 4. Erhalt und Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Grundsätzlich gilt eine Mindestbreite bei Gewässerrandstreifen von 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG, §§ 2a Abs. 1 und 40a BWG). An Bundeswasserstraßen und Gewässern I. Ordnung im Außenbereich beträgt die Freihaltezone von baulichen Anlagen 50 m (§ 61 BNatSchG). Der nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichende gute ökologische Zustand der Gewässer schließt deren Uferzonen ein.

## **5. Sicherung und Entwicklung Biotopverbund**

Die Forderung nach biologischer Vielfalt und von gewässerbegleitenden Kern- und Verbindungsflächen der Zielarten für den Biotop- und Artenschutz gilt als grundlegendes Ziel des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm von Berlin.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Schutz und der Pflege des Röhrichtbestandes (§ 29 NatSchG Bln 2013) zu.

## **6. Zielkonforme Bündelung von materiellen und personellen Ressourcen im Bezirk sowie effektives Flächenmanagement**

Durch Beschlussfassung der Uferkonzeption als Teilplan der Bereichsentwicklungsplanung (BEP) wird diese ein zu beachtender Belang in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in öffentlich-rechtlichen Verfahren. Entsprechende personelle und finanzielle Mittel zur Umsetzung der Uferkonzeption sollen im Weiteren geprüft werden.

## 7 Entwicklungsziele und Maßnahmen

Die Ufergrünzüge erfüllen eine große Anzahl von Funktionen, z.B. für die Erholung, als Wegeverbindung, zur Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers und der morphologischen Gewässerstruktur, für die Rückhaltung von Einträgen aus diffusen Quellen, als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, für die Entwicklung des Wassersports sowie die Sicherung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes und für den Biotopverbund und damit die Sicherung der biologischen Vielfalt. Hinzu kommen die beschriebenen Anforderungen auf Grund wirtschaftlicher Nutzungen, Wohnnutzungen, der privaten Wochenenderholung oder der Unterhaltung der Wasserstraßen. Unter Berücksichtigung dieser vielfältigen Funktionen der Ufer und auf Grundlage der dargestellten Leitbilder lassen sich für jeden Ufertyp Entwicklungsziele definieren.

### 7.1 Entwicklungsziele nach Ufertypen

Die verschiedenen identifizierten Ufertypen definieren sich anhand der bestandsorientierten Nutzungskategorien. Insbesondere die Nutzung der Uferflächen ist maßgeblich entscheidend für die Ableitung von Entwicklungszielen.

Die in der nachfolgenden Aufstellung genannten Breiten für den Ufergrünzug stellen einen Orientierungswert dar, der nicht verbindlich ist. Generell hat sich die Entwicklung der Ufergrünzüge mit Weg am Bestand, bezogen auf den städtebaulichen Charakter, den Gebäudebestand sowie die naturräumliche Ausstattung, zu orientieren.

#### Wirtschaftsstandort

geprägt durch Gewerbe und Industrie, gemischte Nutzung, Dienstleistung und Handel ohne funktionalen Bezug zum Wasser

- Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein
- Promenadencharakter mit kleineren Aufenthaltsbereichen und Elementen des Biotopverbunds im innerstädtisch geprägten Siedlungsbereich
- Grünflächencharakter im sonstigen Siedlungsbereich
- Einrichtung einer ufernahen Umgehungsmöglichkeit bei vorhandener Bebauung der Uferkante



#### Gewässerbezogener Wirtschaftsstandort

z.B. Ausflugs-gaststätten, Bootsverleih, Strandbäder, Werften

- Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung; mindestens 5 m breite öffentliche Durch-



wegung bei Sicherstellung der gewerblichen Nutzung

- ggf. Einrichtung einer ufernahen (temporären) Umgehungsmöglichkeit



### Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum

Wohnsiedlungen im Geschosswohnungsbau mit offener Bebauung und Rahmengrün

- Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein
- Promenadencharakter mit kleineren Aufenthaltsbereichen und Elementen des Biotopverbunds im innerstädtisch geprägten Siedlungsbereich
- Grünflächencharakter im sonstigen Siedlungsbereich
- Schaffung von Zugängen / Stichwegen zum Ufergrünzug



### Wohnen mit überwiegend privater Nutzung des Außenraums

Einfamilienhausgebiete, Villengebiete, sonstiger Geschosswohnungsbau (z.B. Blockrandbebauung)

- Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung; mindestens 5 m breite öffentlich zugänglichen Durchwegung
- sofern die Entwicklung eines Ufergrünzuges kurz- bzw. mittelfristig nicht umsetzbar ist, sind ökologische Mindeststandards für die private Nutzung der Uferbereiche festzulegen (u.a. keine Versiegelung in der 5 m - Uferzone, Verwendung gebietsheimischer Pflanzen, keine Lagerung von Kompost oder anderen Stoffen)
- im Einzelfall (Lückenschluss) ggf. Schaffung einer wasserseitigen Umgehungsmöglichkeit durch Stegekonstruktion oder Anschüttung



### Erholungsgrundstück

Sonstige Kleingärten (ohne Dauerkleingärten und KGA auf landeseigenen Grundstücken), Wochenendhausgebiete

- Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung; mindestens 5 m breite öffentlich zugänglichen Durchwegung
- sofern die Entwicklung eines Ufergrünzuges kurz- bzw. mittelfristig nicht umsetzbar ist, sind ökologische Mindeststandards für die private Nutzung der Uferbereiche festzulegen (u.a. keine Versiegelung in der 5 m - Uferzone, Verwendung gebietsheimischer Pflanzen, keine Lagerung von Kompost oder anderen Stoffen)
- im Einzelfall (Lückenschluss) ggf. Schaffung einer wasserseitigen Umgehungsmöglichkeit durch Stegekonstruktion oder Anschüttung



### Umnutzungsbereich

z.B. Gewerbebrachen

Dabei handelt es sich um Flächen, wie Gewerbebrachen, deren Nutzung sich aktuell im Wandel befindet. Bei diesen Flächen besteht kurzfristig die Chance und zugleich die Notwendigkeit der Sicherung als Ufergrünzüge.

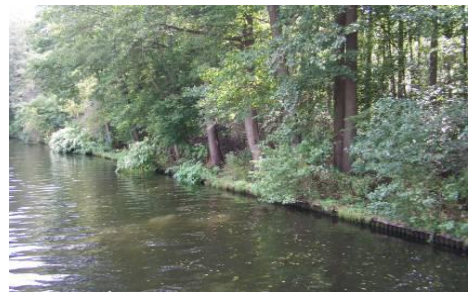
- Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein
- Prüfung der Möglichkeit zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen bzw. einer naturnahen Ufergestaltung sowie Elementen des Biotopverbunds



### Wald

Wald nach LWaldG

- Erhalt und Entwicklung von uferbegleitenden Wegeverbindungen innerhalb der 50 m Uferzone, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen
- Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone



### Grünflächen

Flächen im Fachvermögen des Tiefbau- und Landschaftsplanungsamtes

- Erhalt und Entwicklung der uferbegleitenden Wegeverbindungen
- Arrondierung von angrenzenden Flächen im Uferbereich
- Prüfung der Möglichkeit von Renaturierungsmaßnahmen zur Entwicklung einer naturnahen Uferzone sowie Elementen des Biotopverbunds



### Kleingartenanlagen

Dauerkleingartenanlagen, KGA auf landeseigenen Grundstücken

- Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein
- Entwicklung der vorhandenen Stichwege zum Ufer
- ggf. Renaturierungsmaßnahmen zur Entwicklung einer naturnahen Uferzone und Elementen des Biotopverbunds



### Biotopfläche

geschützte Biotope nach BNatSchG und NatSchG Bln

- Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone
- im Einzelfall (Lückenschluss) Prüfung der Möglichkeit einer uferbegleitenden Wegeverbindung innerhalb der 50 m Uferzone, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen



### Sportflächen

z.B. Ruderclub, Sportanlagen, Regattatribüne,

- Entwicklung eines Ufergrünzuges mit Weg, d.h. Schaffung einer uferbegleitenden mindestens 10 m breiten öffentlich zugänglichen Durchwegung unter Berücksichtigung der funktionalen Anforderungen



zur Ausübung des Sports

- Bei Unvereinbarkeit mit überwiegenden Interessen der wassersportlichen Nutzungen sind im Einzelfall ufernahe Umgehungsmöglichkeiten zu prüfen
- ggf. Einrichtung einer ufernahen (temporären) Umgehungsmöglichkeit (bei Wettkampfveranstaltungen)



### Verkehrsfläche

z.B. Straßen, Brücken

- Schaffung von uferbegleitenden öffentlichen Promenaden bei parallel zum Wasser verlaufenden Straßen
- Schaffung von öffentlichen Aufenthaltsbereichen am Wasser bei Stichstraßen zum Wasser („Wassergassen“)
- Prüfung der Möglichkeit von Stegekonstruktionen bei Brücken ohne ausreichende Spannweite zur Anlage eines Uferweges; ggf Einrichtung einer ufernahen Umgehungsmöglichkeit



### Kanalseitenstreifen

- Sicherung und Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Ufergrünzugs



### Sonstige

z.B. Polizei, Schulen

- Einzelfallbetrachtung
- uferbegleitende mindestens 5 m breite öffentlich zugängliche Durchwegung
- ggf. Renaturierungsmaßnahmen zur Entwicklung einer naturnahen Uferzone innerhalb der 5m - Uferzone





## 7.2 Modifizierung von Entwicklungszielen in Schutzgebieten

In den Uferbereichen mit bestehenden Schutzgebieten sind die Entwicklungsziele nach Ufer-typen den sich aus den Schutzgebietsverordnungen ergebenden Restriktionen unterzuordnen.

### Naturschutzgebiete (NSG)

Gemäß den Verordnungen der NSG „Krumme Laake / Pelzlaake“, „Gosener Wiesen und Seddinsee“ sowie „Grünauer Kreuz“ ist es verboten in den Schutzgebieten Anlagen zu errichten oder zu nutzen, egal ob sie eine Genehmigung bedürfen oder nicht. Für die NSG „Krumme Laake / Pelzlaake“, „Gosener Wiesen und Seddinsee“ sowie „Grünauer Kreuz“ wurde gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnungen ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) inklusive Wegekonzept erarbeitet.

Der PEP zum **NSG Krumme Laake / Pelzlaake** wurde 2002 fertig gestellt. Ziel ist es, wie auch in der Zeit vor der Erstellung des PEP, das Gebiet für die Erholungsnutzung zur Verfügung zu stellen. Um allerdings die sehr schätzenswerten Moorbereiche vor einer weiteren Beeinträchtigung durch die Erholungssuchenden zu schützen, wurde als Schwerpunkt für die touristische Entwicklung der Bereich um die Krumme Laake gestärkt. Die Große Pelzlaake, die auch vor dem PEP nur eine untergeordnete Rolle für die Erholungsnutzung spielte, sollte ihren bisherigen Status erhalten. Eine weitere Erschließung wird jedoch ausgeschlossen. Die Kleine Pelzlaake wurde nicht in das entwickelte Wegenetz mit eingebunden. Der bereits bestehende Weg am Gosener Kanal wurde als Bestandteil des zu erhaltenen Wegenetzes bestätigt. Die Neuanlage weiterer Wege im Gebiet scheint nicht geplant zu sein<sup>12</sup>.

Das **NSG Gosener Wiesen und Seddinsee** liegt östlich des Gosener Kanals. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wurde von 1988 - 2002 erarbeitet. Ziel der Entwicklung in den nächsten Jahren ist eine bestandsorientierte Entwicklung der Landschaft. Durch extensive Nutzung und Pflege, unter Berücksichtigung des Artenschutzes, soll die Biotopvielfalt im Gebiet gefördert werden. In diesem Kontext ist es erklärtes Ziel die Ungestörtheit des Gebietes durch den Menschen zu wahren. Das Wegekonzept sieht daher ein weitgehendes Befahrungs- und Begehungsverbot vor. So wurde der Fahrweg entlang des Gosener Kanals bis zur Spülsaumfläche am Kanal bereits vor einigen Jahren durch eine Schranke gesperrt. Zusätzlich wurde zwischen dem Kanal und der Förstereizufahrt ein Zaun gezogen um das Schutzgebiet an dieser Stelle unpassierbar zu machen. Der Waldweg vom Parkplatz der Försterei zum Kanalweg wurde durch eine Schranke gesperrt und mit einem Betretungsverbot für Fußgänger versehen. Die bestehenden Sitzmöglichkeiten entlang des Ostufers des Kanals sollten entfernt werden. Am Nordwestufer wurden die tiefer gelegten Uferbereiche zum Schutz eingezäunt und ein Weg entlang des Zaunes angelegt. Die verbleibenden Wege und Trampelpfade im NSG sollten gesperrt und so gekennzeichnet werden, dass deutlich wird, dass diese Wege nicht zu betreten sind<sup>13</sup>.

Für das **NSG Grünauer Kreuz** besteht kein PEP und somit auch keine näheren Aussagen zur Entwicklung eines Wegekonzeptes. Das Schutzgebiet liegt in wesentlichen Teilen in einem Eisenbahnkreuz und ist daher ohnehin nicht für Besucher zugänglich. An einem kurzen Abschnitt grenzt es an den Plumpengraben.

Im Bereich der NSG ist eine Neuanlage von Uferwegen nicht zulässig. Entwicklungsziel in diesen Bereichen können daher nur Ufergrünzüge im Sinne einer natürlichen Entwicklung sein.

---

<sup>12</sup> Büro für angewandte Waldökologie & Lindner, Dipl. Ing. W., 2002

<sup>13</sup> Stadt-Wald-Fluss - Büro für Landschaftsplanung und ökologische Gutachten, 2002

### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Wie auch in den NSG ist in den LSG nicht gestattet bauliche Anlagen jeglicher Art zu erreichen oder auch nur die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln. Somit ist auch hier die Entwicklung weiterer Uferwege ausgeschlossen bzw. steht unter einem Genehmigungsvorbehalt. Der Entwicklung von Ufergrünzügen durch natürliche Sukzession steht jedoch nichts entgegen (§ 6 Abs. 2 Nr.1, 8 Verordnungen zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes, der Neuen Wiesen, des Müggelsees).

### **Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)**

Der Große Müggelsee ist in weiten Teilen als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Südwesten grenzt das LSG Neue Wiesen an die Uferbereiche an. Im Osten das LSG Müggelspree. Südlich der Müggelspree ist das FFH-Gebiet gleichzeitig SPA-Gebiet und NSG. Der FFH-Lebensraumtyp (LRT) 3150 „natürlich eutrophe Gewässer“ ist definiert unter Einbeziehung der Verlandungszone, d.h. der angestrebte, von der EU eingeforderte günstige Erhaltungszustand setzt das Vorhandensein der typischen Verlandungsgesellschaften von Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften bis zur Weichholzaue voraus. Als FFH-LRT an die EU gemeldet ist daher die gesamte Wasserfläche des Gebietes einschließlich der Verlandungszonen.

Projekte sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu prüfen, wenn (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen) die Möglichkeit besteht, dass sie das Gebiet erheblich beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Unterliegen die vom Projekt betroffenen Flächen gleichzeitig dem Schutzstatus eines NSG, LSG o. ä gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, gelten die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, wenn diese bereits die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete enthalten.

Demnach sind sämtliche Maßnahmen der Entwicklung von Ufergrünzügen, z.B. die Herstellung von Uferwegen oder Aufenthaltsbereichen, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung zu unterziehen.

### **Wasserschutzgebiete**

Im Bereich der Wasserschutzgebiete (Zone I, II) ist das Errichten, Erweitern oder die wesentliche Änderung von Straßen oder anderen baulichen Anlagen nicht gestattet (§§ 11, 12 WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG FRIEDRICHSHAGEN). In den Uferbereichen der Wasserschutzzone I und II darf es daher nicht zu einer Nutzungsintensivierung (Verdichtung des Wegenetzes, des Wassersports u.a.), die sich negativ auf die Gewässer bzw. die Grundwasserqualität auswirken würden, kommen. Daraus folgt, dass in diesen Bereichen keine weitere Entwicklung von Uferwegen möglich ist.

Die Errichtung von Uferwegen in der Wasserschutzzone II steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Wasserbehörde. Die Renaturierung der Ufer zum Zwecke der Biotopentwicklung ist zulässig.

Die Vorschriften für die Schutzzonen III A und III B sind zu beachten. U.a. sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, großflächige Versiegelungen und die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unzulässig bzw. mit Auflagen verbunden. Ein Rückbau und die Renaturierung befestigter Ufer wirken sich positiv auf die Wasserqualität aus und sind zulässig. Die Wasserbehörde ist bei allen Maßnahmen (Errichtung von baulichen Anlagen, Renaturierung befestigter Ufer) in Wasserschutzgebieten zu beteiligen. Die Restriktionen der Wasserschutzgebietsverordnungen sind bei der Umsetzung von Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Dabei sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

- WN / Regelblatt 14 „Sicherheitsstreifen zur Sicherung von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe“,
- Merkblatt zum Verhalten in Wasserschutzgebieten,
- Zuarbeit zur Stellungnahme, Berliner Wasserbetriebe PB- N/M/V/Müt.

### **Überschwemmungsbereiche**

In ausgewiesenen Überschwemmungsbereichen ist es unter anderem untersagt, bauliche Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zu errichten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG) oder die Erdoberfläche zu erhöhen bzw. vertiefen (§ 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Die zuständige Behörde kann jedoch die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und Maßnahmen zulassen, wenn sie den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht erheblich beeinflussen (§ 78 Abs. 3, 4 WHG). Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen ist ebenfalls untersagt, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen. Somit ist prinzipiell der Wegebau im Uferbereich möglich, die Begrünung der Flächen, soweit nicht schon bestehend, muss entsprechend der Anforderungen an den Hochwasserschutz erfolgen. Gemäß der umweltpolitischen Strategien zu Biodiversität, Klimaschutz, Moorschutz, Naturschutz sind unversiegelte Bodenverhältnisse mit standorttypischer Feuchtgebietsvegetation (z.B. auch Auwälder) zu fördern. Standorttypische Vegetation (Bruch- und Auwald, Nasswiesen) schützt im Hochwasserfall den Boden vor Erosion und bewirkt geringere Einträge von Fremdmaterialien in das Gewässer. Insbesondere linienhafte Gehölzpflanzungen quer zur Fließrichtung, die eine aufstauende Wirkung haben können, sollen unterbleiben. Punktuelle Gehölzpflanzungen bzw. linienhafte Pflanzungen längs zur Fließrichtung behindern den Abfluss regelmäßig nur unwesentlich.

## **7.3 Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung**

### **7.3.1 Sicherung des Eigentums- bzw. Nutzungsrechts der Uferflächen**

- Ankauf / Flächenerwerb / Vorkaufsrechte
- Dingliche Sicherung im Grundbuch
- Festsetzungen im Bebauungsplan
- Festlegungen in städtebaulichen Verträgen
- Baulasten
- Festlegungen in Pachtverträgen
- Nutzungsvereinbarungen
- Durchgänge nach § 43 NatSchG Bln
- ggf. Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopentwicklung auf privaten Grundstücken / Nebenbestimmungen in Baugenehmigungen

### **7.3.2 Anforderungen an die Übernahme von Uferereinfassungen**

Die Übernahme von Uferanlagen in die Unterhaltung bzw. das Eigentum des Landes Berlin ist mit Konsequenzen hinsichtlich der Verkehrssicherung verbunden, da hierfür der Eigentümer des landseitigen Grundstücks verantwortlich ist. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten für eine Übernahme bzw. Nutzung der Uferwände:

1) Der Bezirk übernimmt ein Ufergrundstück mit einer vorhandenen Uferbefestigung. Die für die Unterhaltung der Uferbefestigung zuständige Stelle bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung X, Objektbereich Wasser X OW, hat für die Übernahme der Ufer die folgenden Anforderungen formuliert:

- Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) bzw. VV des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin mit Abnahmeschein und Nachweis der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen der SSG/VV.
- Wasserbehördliche Genehmigung der Wasserbehörde des Landes Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, VIII D mit Abnahmeschein und Nachweis der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen der wasserbehördlichen Genehmigung.
- Bestandsunterlagen mit geprüften statischen Berechnungen und Bestandszeichnungen, Fotodokumentation, Tauchuntersuchungsbericht, Bauwerksbuch und Bauwerkprüfung. Es gilt die RL 14/10 und ggf. zusätzliche Festlegungen durch XOW.
- Bauunterlagen mit Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnissen, Vertragsänderungen, Nachträgen, Gewährleistungsbürgschaften, VOB- bzw. VOL-Abnahmen usw.
- Bestands- und Grundstücksvermessung der Anlagen im Maßstab 1:1.000 im Landesystem sowie in Gauß-Krüger-Koordinaten im System 42/83, 3°, Lagestatus 150, Höhen im System NN 1912 neu, Status 200 einschließlich der dazugehörigen digitalen Dateien im dwg/dxf und dgn-System, Intergraph.
- Peilpläne (digital und auf Papier) vor der Uferwand mit Darstellung der Tiefenlinien und vorhandener Sohlbefestigungen.
- Eigentumsnachweis der Flächen im Bereich der Anlagen.

Es werden nur schadfreie Uferwände mit nachgewiesener Standsicherheit übernommen. Die Klärung bleibt beim Bezirk.

2) Der Bezirk vereinbart mit dem Eigentümer der Ufergrundstücke, dass die Uferbefestigung auf Kosten des Eigentümers neu hergestellt bzw. instandgesetzt und das nachweislich standsichere Uferbauwerk anschließend an das Land Berlin übergeben wird.

3) Der Eigentümer behält das Ufergrundstück und die Uferwand in seinem Eigentum und ist weiter für die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Uferbefestigung verantwortlich. Der Bezirk schließt mit dem Eigentümer einen Vertrag zur Nutzung des Uferstreifens für einen Uferweg (siehe Kap. 7.3.1).

## 7.4 Zugänge zum Wasser

Neben der Entwicklung der Ufergrünzüge selbst sind auch die Zugänge zum Ufer in die Konzeption einzubeziehen. Den Zugängen kommen bei der Erreichung der Ziele der Uferkonzeption gleich mehrere Funktionen zu:

- generelle Erschließung des Ufergrünzugs,
- Erreichbarkeit des Ufergrünzugs für die angrenzend lebende Wohnbevölkerung,
- Erreichbarkeit von isolierten Abschnitten des Ufergrünzugs, solange dieser noch nicht durchgängig entwickelt ist und
- Schaffung von punktuellen Zugängen zum Wasser in Uferabschnitten, in denen ein Ufergrünzug aktuell noch nicht realisiert werden kann.

Entsprechend dieser unterschiedlichen Funktionen lassen sich die Anforderungen hinsichtlich Größe, Lage und Ausstattung der Zugänge formulieren.

Zugänge zum Wasser sind vorzugsweise im Bereich der Nutzungen zu erhalten bzw. zu entwickeln, die bereits einen vorhandenen Ufergrünzug darstellen oder über eine sehr günstige Umsetzungsperspektive (siehe Kapitel 8) verfügen. Hierzu gehören insbesondere die vorhandenen Grünflächen, Wald, Verkehrsflächen und Kleingartenanlagen. Darüber hinaus sollen die Zugänge auch in Umnutzungsbereichen entwickelt werden. An Ufern mit Wohnsiedlungen im Geschosswohnungsbau (Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum) sind Zugänge zum Wasser in das Rahmengrün bzw. die Erschließung der Aufgänge zu integrieren.

Bei den vorhandenen Grünflächen und im Wald kann bereits von bestehenden Zugängen zum Wasser ausgegangen werden, da diese Nutzungen nach ihrer gesetzlichen Definition der Erholungsnutzung dienen. Es ist hier zu prüfen, ob die vorhandenen Wege einen Zugang zum Wasser bzw. eine Erreichbarkeit des Ufergrünzugs ermöglichen und ob die vorhandene Ausstattung den Zielen dieser Uferkonzeption entspricht. Ggf. werden dann strukturelle Anpassungen erforderlich.

Im Falle der Verkehrsflächen, insbesondere den öffentlich gewidmeten Straßen, Rad- und Fußverkehrsflächen, die zum Ufer führen oder parallel dazu verlaufen, ist die Erschließungsfunktion ebenfalls bereits erfüllt. Hier bestehen jedoch häufig noch Entwicklungspotenziale hinsichtlich der Ausstattung und Gestaltung. Mehr als 80 zum Wasser führende Straßen konnten allein im Teilbezirk Köpenick identifiziert werden. Diese sind für den KFZ-Verkehr und die Erschließung der Grundstücke oft bedeutungslos, teilweise sind sie auch abgesperrt. Gerade diese Straßen bieten die Möglichkeit, die Stadt aus der Tiefe des Raumes an die Gewässer heranzuführen. Die entsprechenden, in Karte 3 dargestellten "Wassergassen" sind als öffentliche Flächen zu sichern und gestalterisch aufzuwerten. Die Zuständigkeiten in der Verwaltung sind eindeutig festzulegen.

Die Kleingartenanlagen verfügen über ein Wegesystem für die Erschließung der Parzellen und über Rahmengrün. Beides zusammen macht bei den Dauerkleingärten und den Kleingärten auf landeseigenen Flächen etwa 1/3 der Gesamtfläche aus. Zudem sind diese Kleingartenanlagen auch für die Erholungsfunktion der Allgemeinheit öffentlich zugänglich zu machen. Diese Vorgaben sind konsequent umzusetzen und im Sinne der Erhaltung bzw. Schaffung von Zugängen zum Wasser zu nutzen.

In den Umnutzungsbereichen sind die Entwicklungen so zu steuern, dass Zugänge zum Wasser in den Planungen berücksichtigt werden.

Aus der Zielstellung der Uferkonzeption lässt sich ableiten, dass etwa alle 1.000 m ein Zugang zum Wasser bzw. zum Ufer mit Ufergrünzug ermöglicht werden soll. Damit sind, je nach Standort eines Nutzers, maximal 500 m bis zum nächstliegenden Zugang zurückzulegen. Das entspricht dem Gehbereich für die tägliche Kurzzeit- bzw. Feierabenderholung bei wohnungsnahen Grünflächen (GALK-DST 1973).

Sofern längere Uferabschnitte ohne bestehende Zugänge zum Wasser oder die vorstehend dargestellten Entwicklungsmöglichkeiten existieren, sind darüber hinaus auch im Bereich anderer Nutzungen Zugänge zu entwickeln. Hierfür stellt die Uferkonzeption Suchräume dar. Da die meisten Uferabschnitte im Bezirk Treptow-Köpenick über vorhandene Strukturen für die Schaffung bzw. Entwicklung von Zugängen zum Wasser verfügen, wurden lediglich drei Bereiche als Suchräume für die Entwicklung neuer Zugänge zum Wasser identifiziert. Diese befinden sich an der Müggelspree im Bereich von Neu Venedig, am Teltowkanal zwischen Grünauer Straße und Adlergestell und in Niederschöneweide am Bruno-Bürgel-Weg.

Für die Entwicklung und Qualifizierung bestehender Uferzugänge und für die Neuschaffung von Zugängen in den definierten Suchräumen wurden folgende Qualitätsziele definiert: Das Landschaftsprogramm fordert für Grünzüge eine hohe Gestalt- und Nutzungsqualität, um auf diese Weise den Mangel an öffentlichen Grünflächen zu kompensieren und die Erholungsmöglichkeiten zu verbessern. Als Mindeststandards für die Zugänge zum Wasser lässt sich daher ableiten, dass diese über Grünstrukturen verfügen sollen, z.B. Bäume, Sträucher bzw.

vertikales Grün. Sie sollen einen barrierefreien Zugang ermöglichen und über einen Fußweg verfügen. Sofern der zu erschließende Ufergrünzug auch eine Funktion als Radwegeverbindung erfüllt, ist zudem die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad über den Zugang zu gewährleisten. Eine Trennung zum KFZ-Verkehr, insbesondere eine räumliche Trennung von stark befahrenen Straßen, soll angestrebt werden.

Eine Kombination der Zugänge zum Wasser mit Funktionen eines Aufenthaltsbereichs soll dort erreicht werden, wo Lücken in der Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen bestehen. Hier sind neben einer Mindestgröße von 0,5 ha auch Strukturelemente für einen Aufenthalt (Bänke, Papierkörbe) zu schaffen. Bei Zugängen zum Wasser in Bereichen ohne bestehenden Ufergrünzug sind prioritär Elemente für einen Aufenthalt vorzusehen; ein Blick auf das Wasser ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes zu gewährleisten.

## 7.5 Ausstattung der Ufergrünzüge

Die Ausstattung der Ufergrünzüge soll anhand der Anforderungen, die sich aus der Umgebung ableiten lassen, wie z.B. dem Mangel an wohnungsnahen Grünflächen, festgelegt werden. Das Landschaftsprogramm stellt die Grünzüge je nach stadträumlicher Lage in der Innenstadt oder im Außenraum als Grünverbindungen mit hohen Aufenthaltsqualitäten, hoher Strukturvielfalt bzw. mit dominierenden Landschaftselementen dar. Grundsätzlich ist eine Breite von mindestens 30 bis 40 m erforderlich, besser jedoch 200 bis 300 m. Ein besonderes Gewicht liegt beim Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems im Bereich der Grünzüge, um die Erreichbarkeit der Erholungsgebiete zu optimieren.

Einen Vorrang bei der Nutzung der Uferwege haben die Fußgänger. Die Abschnitte, die für den Erhalt bzw. die Entwicklung einer multifunktionalen Wegenutzung in der Karte 3 dargestellt sind, sollen auch eine Nutzung für Radfahrer ermöglichen. Uferwege für eine multifunktionale Nutzung sollen eine Gesamtbreite von 5 m erhalten, wovon 3,50 m befestigt herzustellen sind. Die befestigte Breite von 3,50 m ergibt sich gemäß RAS 06 und ERA 2010 für eine mittlere Belastung, d.h. die gemeinsame Nutzung des Weges durch 100 bis 150 Fußgänger und Radfahrer je Spitzenstunde. Da der nutzbare Weg zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität um einen Sicherheitsstreifen zum Ufer und Seitenflächen z.B. für das Aufstellen von Bänken ergänzt werden soll, ergibt sich eine Gesamtbreite von 5 m, die für öffentlich nutzbare Uferwege zu sichern ist. Eine breitere Ausführung soll nach Möglichkeit vermieden werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere in Bereichen mit einer hohen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz kann das Ziel der Entwicklung der Rad- und Fußwegeverbindungen in den Hintergrund treten. Hier ist dann die Ausstattung mit standortgerechten Habitatstrukturen zu verbessern bzw. eine Renaturierung der Uferbereiche anzustreben. In der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist grundsätzlich auch im innerstädtischen Bereich im Einzelfall zu prüfen, ob eine Renaturierung der Ufer z.B. durch einen Rückbau von Ufermauern und Spundwänden erfolgen kann. Konkrete Aussagen hierzu liefert das Gewässerentwicklungskonzept (GEK), das parallel zu dieser Uferkonzeption erarbeitet wird.

Da die Ufergrünzüge nach den Zielstellungen dieser Uferkonzeption jedoch neben den Verbindungsfunktionen auch die teilweise bestehende Unterversorgung mit öffentlichen Grünflächen kompensieren sollen, sind Aufenthaltsbereiche in den Ufergrünzügen vorzusehen. Sie sind im Abstand von max. 1.000 m entsprechend dem doppelten Gehbereich für die Erreichbarkeit wohnungsnaher Grünflächen (je Richtung 500 m) einzurichten. Die Mindestgröße entsprechend der Richtwerte der GALK-DST beträgt 0,5 ha.

Um den besonderen Landschafts- und Stadtraum des Gewässers erlebbar zu machen, sollen die Aufenthaltsbereiche zum Wasser orientiert entwickelt werden und einen Blick auf das

Wasser ermöglichen. Die Aufenthaltsbereiche sind mit Bänken, Papierkörben, ggf. Liegewiesen und Spielmöglichkeiten für Kinder auszustatten.

Die Aufenthaltsbereiche sollen eine gute Erreichbarkeit gewährleisten und nach Möglichkeit in Kombination mit den Zugängen zum Wasser entwickelt werden.

Für die Gestaltung der Ufergrünzüge können abschnittsweise auch thematische Schwerpunkte gebildet werden, wie z.B. Naturlehrpfad, Trimm-Dich-Pfad und Mehrgenerationen-Spielgeräte-Weg.

## 7.6 Entwicklung des Naturraums Ufer

Naturschutzfachliche Kriterien spielen bei der Umsetzung der Uferkonzeption eine wichtige Rolle. Sie stellen eines der wesentlichen Leitziele für den weiteren Umgang mit den Ufern im Bezirk Treptow-Köpenick dar.

Die Ziele der Uferkonzeption beinhalten neben der Herstellung von Ufergrünzügen mit einem Uferweg auch die Renaturierung von Uferbefestigungen, die Stärkung des Biotopverbundes und die Schaffung von Grünräumen und –achsen. Hierfür werden je nach den Flächenpotenzialen (Eigentumsverhältnisse und Nutzungen) Mindestbreiten für die Ufergrünzüge formuliert, damit nach Möglichkeit viele der Ziele einen Raum finden können. Die Umsetzung der Ziele in eine Rechtsnorm obliegt den öffentlich-rechtlichen Planverfahren, die im konkreten Einzelfall weitere öffentliche und private Belange abzuwägen hat.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Belange der Zugänglichkeit der Ufer für die Allgemeinheit oder die Belange des Naturschutzes sich gegenseitig ausschließen. Nach Möglichkeit sind Gestaltungen zu entwickeln, die sowohl zu einer öffentlichen Zugänglichkeit des Ufers führen als auch die ökologische Wertigkeit der Ufer entwickeln.

Im innerstädtischen Bereich, vor allem im Bereich der Stadtspreewälder und der städtischen Kanäle, werden meist die Belange der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit im Vordergrund stehen. Auch wenn die Gestaltung der Ufer im städtischen Bereich durch einen Promenadencharakter geprägt sein wird, sollte hier die Entwicklung durchgehender Grünzüge, die gleichzeitig eine Funktion als Biotopverbund erfüllen, angestrebt werden.

Da die Grünzüge für den durchgängigen Biotopverbund voraussichtlich auch langfristig auf Grund von Uferbauwerken unterbrochen sein werden, müssen die Bereiche, in denen ökologisch wirksame Grünzüge entwickelbar sind, um so deutlicher als Trittsteine und Strahlurspüngen naturschutzfachlich aufgewertet werden. Ein besonderer Fokus ist in diesem Zusammenhang auf die bereits im Landschafts- einschließlich Artenschutzprogramm benannten Zielarten zu legen (siehe Kapitel 5.2). In der konkreten Gestaltung sind insbesondere die Lebensräume für Amphibien (Zielart Moorfrosch), Biber (Ausstiegshilfen) und Libellen (Glänzende Binsenjungfer) zu entwickeln. Die Eignung des betreffenden Uferabschnitts als Lebensraum für weitere Zielarten ist im Einzelfall zu prüfen.

In Uferbereichen mit Wald oder Biotopflächen sowie Bereichen innerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000, NSG, LSG) soll grundsätzlich die Biotopschutzfunktion Vorrang haben. Schützenswerte Bereiche sind soweit wie möglich zu schonen, da sie unter anderem als Ruhe- und Rückzugszonen für Tiere und Pflanzen von großer Bedeutung sind. Der Neubau oder Ausbau bestehender Wegeverbindungen ist im Einzelfall zu prüfen. Generell zeigen die Erhebungen sowie Gespräche mit Behörden und Interessierten jedoch, dass gerade in den Waldbereichen entlang des Müggelsees oder der Seenkette im Süden des Bezirks das Wegesystem bereits relativ umfangreich ausgebaut ist, sodass ein weiterer Wegebau zu Erholungszwecken nur bedingt notwendig ist.

Die Formulierung der Entwicklungsziele in diesen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen beinhaltet die Erhaltung oder Entwicklung eines Ufergrünzuges für die Biotopentwicklung. Es soll dabei geprüft werden, ob eine Wegeverbindung naturschutzverträglich gestaltet

werden kann. Hierzu zählt neben der Gestaltung und Materialwahl vor allem die Trassierung des Weges, die unter Beachtung von Empfindlichkeiten erfolgen soll. Sofern eine Verträglichkeit mit den Belangen des Naturschutzes gewährleistet ist, soll der Weg innerhalb eines 50 m breiten Uferstreifens errichtet werden. Andernfalls sind Trassenalternativen außerhalb dieses Bereichs zu bevorzugen.

Ein Ziel der Uferkonzeption ist grundsätzlich die Renaturierung, bzw. da wo sie nicht möglich ist, eine ökologische Aufwertung der Uferbereiche. Mögliche Rückbaumaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Aussagen zur Ausweisung möglicher Ruhezone für Tiere sowie die konkrete Gestaltung der Ufer müssen durch die GEK formuliert werden.

Der Uferbereich (Litoral) ökologisch oder für den Biotopverbund wertvoller Flächen könnte im Sinne einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ betrachtet und im Falle von Bauleitplänen als solche ausgewiesen werden. Erst außerhalb dieses Bereichs würden sich Zonen für die direkte Nutzung durch den Menschen (Grünanlage mit Uferweg) anschließen.

Ein Beispiel für eine naturnahe Entwicklung kann für den auf dem Titelbild gezeigten Umnutzungsbereich skizziert werden:

Hier befindet sich ein mit einer Stahlspundwand befestigtes Ufer. Das Niveau des Wasserspiegels liegt etwa 3 bis 4 m unterhalb des angrenzenden Geländes. Hier könnte eine Absenkung des Geländes im unmittelbaren Uferbereich bis flach unter das Wasserspiegelniveau vorgenommen und die bestehende Uferbefestigung in eine Lahnung umgebaut werden. In dem so vor starkem Wellenschlag geschützten neu eingerichteten Flachwasserbereich könnte sich ein Röhricht, als Uferbefestigung, Wasserreinigungsraum und (Teil-)Lebensraum für Tiere ansiedeln. Das Röhricht könnte eine Gelegezone, wie z. B. für den Hecht und Vögel, einen Einstand für Jungfische, einen Anlandungsbereich für amphibisch lebende Säugetiere, wie die FFH-Arten Biber und Fischotter und für Lurche bilden.

### **Verwendung von gebietseigenem Pflanzenmaterial**

Im Rahmen des Naturschutzes und des Erhalts der biologischen Vielfalt ist grundsätzlich die Verwendung gebietseigener Gehölze anzustreben. „Als gebietseigen werden Pflanzen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, die sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfachen Generationsfolgen vermehrt haben und sich deshalb von Populationen der gleichen Art aus anderen Naturräumen genetisch unterscheiden“ (SENSTADTUM Rundschreiben IE Nr. 1/2013). Vorteile sind unter anderem die Förderung von Tieren, die auf das Vorkommen der Pflanzen angewiesen sind. Außerdem sind gebietseigene Pflanzen besser an die regionalen Umweltbedingungen angepasst. Daher entwickeln sie sich meist kräftiger. Weitere Informationen zu den Vorteilen von gebietseigenem Material wurden durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in der Broschüre „Pflanzen für Berlin - Verwendung gebietseigener Herkunft“ (SenStadtUm 2013) zusammengestellt.

Die rechtliche Grundlage für die Verwendung von gebietseigenem Pflanzenmaterial ergibt sich aus § 40 Abs. 4 BNatSchG, wonach „geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken“ (Abs. 1). Als Grundlage für die Verwendung in Berlin wurde durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ein Rundschreiben herausgegeben (SENSTADTUM Rundschreiben IE Nr. 1/2013). Demnach sollen die gebietseigenen Pflanzen vor allem in der freien Natur verwendet werden. Dazu gehören nicht besiedelte Bereiche, wie

- Schutzgebiete (NSG, LSG, GLB) und gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz und Berliner Naturschutzgesetz
- Landschaftsräume gem. Landschaftsprogramm, Teilplan Biotop- und Artenschutz, wie der „kulturlandschaftlich geprägte Raum“, der „waldgeprägte Raum“, die „Fluss-



und Seenlandschaft“ sowie die „Fließtäler“, im Innenbereich mit Ausnahme des besiedelten Bereiches

- oberirdische Gewässer nach § 1 Berliner Wassergesetz einschließlich ihrer Ufer in einer Breite von 5 m in Anlehnung an § 2a und § 62 des Berliner Wassergesetzes sowie § 38 und § 39 Wasserhaushaltsgesetz

Letztendlich ist jedoch zu empfehlen, an allen gestalteten Uferbereichen soweit wie möglich, standorttypische und gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. In künftigen Bauleitplänen sind entsprechende Festsetzungen zu treffen. Für private Flächeneigentümer und -nutzer, vor allem auf Wohn- (privater Charakter des Außenraums) und Erholungsgrundstücken sowie für Kleingartennutzer wäre die Entwicklung einer Broschüre anzustreben, welche zum einen die Bedeutung der Verwendung gebietsheimischer Pflanzen verdeutlicht, als auch exemplarisch geeignete Arten für die Uferbereiche vorstellt.

Eine Liste mit gebietsheimischen Gehölzarten zeigt die nachstehende Tabelle. Diese Arten sind bei der Entwicklung von Ufergrünzügen auf privaten und öffentlichen Flächen zu verwenden.

**Tabelle 15: Empfehlenswerte Arten für die Verwendung bei der Entwicklung von Ufergrünzügen**

<b>Bäume für feuchte bis nasse Standorte im unmittelbaren Uferbereich</b>		
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Auf oft durchnässten, torfigen Böden, Höhe 10 bis 25 m
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	Typische Auenart, auf mehr oder weniger regelmäßig überschwemmten Böden, Höhe 2 bis 10 m
Mandel-Weide	<i>Salix triandra agg.</i>	Auf mehr oder weniger regelmäßig überschwemmten, feuchten bis nassen Böden, Höhe 1,5 bis 4 m
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	Auf mehr oder weniger regelmäßig überschwemmten Böden, Höhe 2 bis 10 m
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	Wechsellrockene bis nasse Böden, Höhe 2 bis 6 m
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	Auf mehr oder weniger regelmäßig überschwemmten Böden, Höhe bis 35 m
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	Auf mehr oder weniger regelmäßig überschwemmten, trockenen bis feuchten Böden, Höhe bis 30 m
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Auf mehr oder weniger regelmäßig überschwemmten Böden, Höhe 5 bis 18 m
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	Feuchte nährstoffreiche Böden, Höhe 2 bis 10 m
Hohe Weide	<i>Salix x rubens</i>	Frische bis feuchte Böden, Höhe 2 bis 10 m
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Frische bis feuchte Böden, Höhe 10 bis 40 m
<b>Arten für wechsellnasse bzw. wechselfeuchte Standorte</b>		
Grau-Weide	<i>Salix cinerea agg.</i>	Auch auf oft durchnässten Böden, Strauch mit einer Höhe bis 4 m

Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>	Feuchte bis nasse Böden, Höhe bis 15 m
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Alle Böden bis zu staufeucht bzw. -nass, sandig und torfige Böden, Höhe 3 bis 7 m
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	Feuchte Böden, Höhe 2 bis 3 m
Silber-Pappel	<i>Populus alba</i>	Gut durchfeuchtete, aber nicht nasse Böden, Höhe bis 30 m
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>	Mäßig frische bis wechselfeuchte Böden, Höhe 5 bis 40 m
<b>Arten frischer Standorte (nicht auf nassen oder öfter austrocknenden Böden verwenden!)</b>		
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Frische bis mäßig trockene Lehmböden, Höhe bis 3 m
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Frische bis mäßig trockene Lehmböden, Höhe bis 10 m
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Frische Ton- und Lehmböden, Höhe 7 bis 10 m
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	Trockene bis frische Lehmböden, Höhe 10 bis 15 m
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Trockene bis frische Lehmböden, Höhe 25 bis 40 m
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Mäßig trockene Lehmböden, Höhe 10 bis 40 m
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Frische Ton- und Lehmböden, Höhe 2 bis 6 m
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Trockene bis frische Böden, Höhe bis 40 m
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Frische bis feuchte Lehm- und Tonböden, Höhe 20 bis 40 m
Hain-Buche	<i>Carpinus betulus</i>	Mäßig trockene bis feuchte Böden, Höhe bis 25 m
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Überwiegend frische bis mäßig trockene Böden, Höhe 15 bis 25 m
Gemeiner Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Feuchte und warme Böden mit hohem Humusgehalt, Höhe 10 bis 15 m
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Frische bis nasse Lehm- und Tonböden, Höhe bis 4 m
Wilde Johannisbeeren (Wildformen)	<i>Ribes nigrum, Ribes rubrum</i>	Frische bis feuchte, nährstoffreiche Böden
Stachelbeere (Wildformen)	<i>Ribes uva-crispa</i>	Frische bis feuchte, nährstoffreiche Böden

## 7.7 Umgang mit den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial der Gewässer, der nur mit möglichst naturnahen, strukturreichen Ufergestaltungen erreichbar ist. Hierzu gehören die Förderung einer eigendynamischen Entwicklung, die Sicherung von Gewässerrandstreifen, der Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher uferbegleitender Vegetation einschließlich Gehölze, die Förderung vielfältiger Strukturen im Gewässer und an den Ufern sowie der Erhalt des Gewässerbettes. Für die Erreichung dieser Ziele werden als Fachplan Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) aufgestellt, die eine Maßnahmenplanung beinhalten. Derzeit in Bearbeitung befinden sich die GEK Müggelspree / Müggelsee, Erpe und Wuhle.

Es wäre wünschenswert, eine Gesamtkonzeption für die Nutzung der hier betrachteten Gewässer und der jeweiligen Uferbereiche zu entwickeln. Wasserbauliche Anlagen, Erschließungsfragen, Wassersport- und andere Freizeitnutzungen in und an Gewässern in Treptow-Köpenick sollten mit den Planabschnitten der WRRL inhaltlich abgestimmt werden. Die Nutzung der Gewässer ist jedoch nicht Gegenstand der Uferkonzeption. Die Uferbereiche werden nur landseitig betrachtet. Wasserseitig liegt die Stegekonzeption als Fachgutachten vor. Für die Bereiche wasserseitig und die Land-Wasser-Übergänge werden die GEK erstellt.

Die GEK werden konkrete Maßnahmen für die Erreichung der Qualitätsziele der WRRL enthalten. Die Planungen der Uferkonzeption nehmen hier keine Vorfestlegungen im Bereich der Land-Wasser-Übergänge vor.

Das GEK Müggelspree / Müggelsee befindet sich in der Aufstellung. Abstimmungen haben im Rahmen der zwei Workshops und mit den Bearbeitern des GEK Müggelspree / Müggelsee am 24.09.2013 stattgefunden und ergeben, dass die Planungen einander bedingen, unterstützen und teilweise aufeinander aufbauen, aber keine einander widersprechenden Aussagen enthalten.

Das GEK für die Erpe sieht u.a. die folgenden Maßnahmen vor: Einbau von Totholz, Einbau von Strömunglenkern, Ufersicherung durch ingenieurbioologische Bauweisen, Initialpflanzungen standorttypischer Gehölze, Anpassung der Gewässerunterhaltung und Profilaufweitungen. Auch die Entwicklung von Uferstreifen ist ein Teil der Maßnahmen. Es soll ein möglichst breiter Randstreifen mit natürlichem Uferbewuchs erreicht werden, wobei beschattete und lichte Bereiche kleinräumig ein abwechslungsreiches Mosaik verschiedener Standorte bilden sollen. Dabei stabilisieren und strukturieren Ufergehölze die Fließgewässersohle und die Ufer. Ins Wasser ragende Wurzeln, insbesondere der Erlen, stellen einen natürlichen Unterschlupf für Jungfische und einen Lebensraum für Insektenlarven, Mollusken und Kleinkrebse dar. Der Bewuchs soll aus standorttypischen Gehölzen entwickelt werden. Dies sind u.a. Erle, verschiedene Weidenarten, Ulmen, Sommerschneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn oder Wilde Johannisbeeren.

Darüber hinaus ist der Erhalt der vorhandenen Auwiesen bzw. die Schaffung kleinräumiger Sekundärauen von Bedeutung für die Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte.

Das GEK für die Wuhle enthält als Maßnahmen die Ausweisung eines Uferstreifens, den Rückbau von Querbauwerken, die Umgestaltung von Durchlässen, die Reaktivierung der Aue bzw. die Anlage einer Sekundäraue, die Strukturanreicherung mit Totholz, den Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen, die Entfernung lebensraumuntypischer Gehölze und den Ersatz durch standorttypische Gehölze, den Einbau von Bermen, den Rückbau von Verrohrungen und stellenweise die Neutrassierung des Gewässerlaufes.

Insbesondere die Ausweisung und Entwicklung von Uferstreifen und die Entwicklung der Aue betreffen die Inhalte der Uferkonzeption. Die vorgesehenen Entwicklungen des GEK sind zu

beachten. Die Maßnahmen der Strukturierung durch Gehölze, wie sie zuvor aus dem GEK für die Erpe dargestellt sind, gelten für die Wuhle gleichermaßen.

Bereiche mit ökologisch wirksamen Strahlursprüngen sind im Sinne der Biotopverbundentwicklung möglichst naturnah zu erhalten und um die Entwicklung von Trittsteinbiotopen zu ergänzen.

Beiderseits der Wuhle wurde ein Wanderweg ausgebaut, der mit Rastplätzen und Aussichtsplattformen ausgestattet ist. Die hohe Zahl an hier vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen und Tierarten, viele davon sind Arten der Roten Listen, zeigen, dass ein Miteinander von Naturschutz und Uferweg möglich ist.

Für die Uferkonzeption von Bedeutung sind insbesondere die Anforderungen an die Entwicklung von Gewässerrandstreifen, da hier eine Überschneidung der zu beplanenden Flächenkulisse besteht. Während die Uferkonzeption hier allerdings auf Grund der Maßstabsebene der Bereichsentwicklungsplanung keine konkreten Maßnahmen darstellt, werden diese im Rahmen des GEK flächenscharf verortet und inhaltlich definiert. Die Uferkonzeption stellt hierzu eine Zielplanung dar, die sich nicht im Widerspruch zu den GEK befindet, wie die Koexistenz von Uferwegen und Naturschutz entlang der Wuhle zeigt.

Im Rahmen der Entwicklung der Ufergrünzüge sind die Gewässerrandstreifen entsprechend der standörtlichen Rahmenbedingungen naturnah zu entwickeln. Dazu gehört die Entwicklung eines gehölzbestandenen Ufersaumes unmittelbar am Gewässer mit den typischen Baumarten der Weichholzaue, Erlen, Weiden und Eschen. Sofern eine ausreichende Breite für die Entwicklung des Ufergrünzuges zur Verfügung steht, können auch Arten der Hartholzaue ergänzt werden, also Eschen, Ulmen, Ahorn und Stieleichen. Hinzu kommen typische Straucharten, wie z.B. Hasel, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Schlehe oder Schwarzer Holunder.

Ein natürlicher oder naturnaher Uferstreifen besteht aus einem mosaikartigen Wechsel zwischen beschatteten und lichten Bereichen.

Ein Rückbau und die Renaturierung befestigter Ufer wirken sich positiv auf die Wasserqualität aus, so dass dieser als Zielstellung der Uferkonzeption anzusehen ist. Die Maßnahmen zur Renaturierung der befestigten Ufer sind den jeweiligen GEK zu entnehmen. Eine Überschneidung zwischen den Planungen der Uferkonzeption und den GEK wird so vermieden.

## 7.8 Sonderziele

Im Rahmen der Bearbeitung der Uferkonzeption sind immer wieder besondere Anforderungen an die Nutzung von Ufern an die Verwaltung herangetragen worden, die auch Auswirkungen auf die Umsetzung bzw. Gestaltung der Ufergrünzüge haben. Der Schwerpunkt lag dabei auf einer Prüfung von Möglichkeiten, Liegeplätze für Hausboote im Gebiet des Landes Berlin bereitzustellen. Treptow-Köpenick als der gewässerreichste Bezirk Berlins kam in dieser Prüfung eine Schlüsselfunktion zu, so dass eine flächendeckende, systematische Prüfung aller Ufer auf ihre Eignung als Hausbootliegeplatz durchgeführt worden ist.

Darüber hinaus sind mehrfach Anfragen zu möglichen Liegeplätzen für Restaurantschiffe und Museumsschiffe zu klären gewesen, so dass auch hierfür mögliche Standorte in der Zielkarte (Karte 3) dargestellt worden sind.

Allen angestrebten Nutzungen gemeinsam ist, dass sie eine öffentliche Erschließung bzw. Zugänglichkeit zum Wasser sowie eine Medienerschließung (Strom, Wasser, Abwasser) erfordern. Da eine Nutzung auch in den Abend- und Nachtstunden erfolgt, sind erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu stellen. So ist z.B. eine Beleuchtung der Zuwegung zu gewährleisten.

## 7.8.1 Hausboote

Die Schaffung von Liegeplätzen für Hausboote kollidiert häufig mit den landesplanerischen Zielstellungen im FNP und im Landschaftsprogramm sowie naturschutzfachlichen Belangen.

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart und Seltenheit auszeichnen oder nach ihrer Lage oder Art für die Erholung eignen, zu gewähren und in ihrer Eigenart zu erhalten. Genannt sind hier unter anderem Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und Naturerfahrungsräume. Daraus erwächst die Aufgabe für die Verwaltung, solche Flächen für die Allgemeinheit zu sichern und von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Gerade im städtischen Gefüge stellen Uferbereiche eine besondere naturräumliche Qualität dar, mit Eignung sowohl für die Erholung als auch im naturschutzfachlichen Sinn. Die öffentliche Hand hat aus diesem Grunde in den für die Verwaltung bindenden Planwerken wie Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm von Berlin festgeschrieben, Uferbereiche der Gewässer von Bebauung freizuhalten und perspektivisch durchgehende Grünzüge für die Allgemeinheit entlang der Gewässer herzustellen, zu sichern und von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftsplanung liegen regelmäßig auch dann vor, wenn der freie Blick über ein Gewässer verstellt wird und Blickbeziehungen so gestört werden. Es wäre in diesem Sinne kontraproduktiv und rechtlich nicht geboten, die Ufer wasserseitig mit Hausbooten zu verbauen.

§ 2 (4) BNatSchG bestimmt weiterhin, dass die öffentliche Hand bei der Bewirtschaftung der in ihrem Besitz befindlichen Flächen in besonderer Weise die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen hat.

Das Baugesetzbuch (BauGB) gebietet den sparsamen Umgang mit Flächen (Bodenschutzklausel): „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“ (BauGB § 1a Abs. 2). In diesem Sinne hat die Nutzung vorhandener bebauter Flächen Vorrang vor der Nutzung bisher unberührter Bereiche. Dies deckt sich mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach denen mit Flächen, die dem Naturhaushalt dienen, sparsam und schonend umzugehen ist. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen im unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Solange in der Stadt noch Flächen für Wohnen – u.a. auch in attraktiver Wasserlage - vorhanden sind, kann eine Notwendigkeit, auf Wasserflächen auszuweichen, nicht abgeleitet werden.

Wasser ist ein Allgemeingut und als solches grundsätzlich für alle nutzbar. Bei der Inanspruchnahme von Wasserflächen ist daher immer die Erforderlichkeit nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Erlebbarkeit der Ufer und der Wasserlage durch jedermann hat Vorrang.

Dem hat der Bezirk durch seine verbindliche Bauleitplanung bzw. andere geeignete öffentlich-rechtliche Verfahren regelmäßig Rechnung zu tragen, indem an Wasserlagen z.B. in Bebauungsplänen Ufergrünzüge mit Uferwegen bzw. naturhaushaltswirksamen Flächen auszuweisen sind. Diese sind nicht zur Erschließung von Hausbooten gedacht und angelegt oder geeignet.

Die Zulassung von Hausbooten an öffentlichen Uferflächen bedeutet immer die Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit zugunsten einer Privilegierung Einzelner und entspricht weder den landesplanerischen Zielvorgaben noch ist den bauordnungs-

rechtlichen Regelwerken im Land Berlin zu entnehmen, dass eine solche Nutzung vom Gesetzgeber gewollt ist.

Aufgrund aktueller Entwicklungen soll nun jedoch mithilfe eines Prüfschemas und auf Grund der guten Datenerfassung im Rahmen der Uferkonzeption der Versuch unternommen werden, Räume zu identifizieren, in denen planungs- und ordnungsrechtliche Belange (z.B. Natur- und Umweltschutz) voraussichtlich nicht entgegen stehen, unabhängig davon, ob sie denn tatsächlich genehmigungsfähig wären.

### Planungsgrundlagen:

Hausboote sind bauliche Anlagen, so dass von der städtebaulichen Relevanz grundsätzlich auszugehen ist.

Ein **Hausboot-Liegeplatz** bedarf deshalb immer:

- der planungsrechtlichen Genehmigung durch den bezirklichen Fachbereich Stadtplanung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung; grundsätzlich wird vom Eingriffstatbestand ausgegangen;
- der Zustimmung der Wasserbehörde beim Land;
- der Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSA Berlin), wenn es sich um eine Bundeswasserstraße handelt;
- der Baugenehmigung (Prüfung im Einzelfall erfolgt durch das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt).

Da Wasserflächen dem Außenbereich zuzuordnen sind, besteht kein allgemeiner Anspruch auf Genehmigung der Anlage, auch bei Erfüllung der im Folgenden genannten Voraussetzungen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Genehmigung eines Hausboot-Liegeplatzes ist eine **öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung**. Diese umfasst den Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz (u. a. zur Gewährleistung der Erreichbarkeit für die Feuerwehr).

Besondere Anforderungen an die Ver- und Entsorgung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung, Post) bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die Stadt Hamburg fordert im Rahmen der Beantragung eines Hausboot-Liegeplatzes einen Anschluss an die städtische Abwasserentsorgung und einen landseitigen Rettungsweg.

Nach Hinweis der Senatsverwaltung für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz muss bei Hausboot-Liegeplätzen die Zufahrt für Krankenwagen und Feuerwehr geklärt sein. Die Entsorgung von Fäkalien und Müll wird als problematisch benannt (TAZ 2010).

Demnach besteht die folgende **Voraussetzung für einen Hausboot-Liegeplatz**:

- Lage an einer öffentlich zugänglichen Fläche,  
alternativ:
- Sicherung der Zufahrt (belastbar mit 10 t) über eine Baulast auf dem landseitigen Grundstück.

Wenn für den landseitigen Zugang zum Hausboot öffentliche Straßen- oder Grünflächen beansprucht werden (z.B. für das Auflager des Zugangssteiges oder für private Leitungen), muss ein separater Sondernutzungsvertrag mit dem Bezirksamt vereinbart werden.

## 1. Suchräume nach stadträumlichen Qualitäten - Privater Sektor

Durch die oben gemachten Ausführungen wird klar, dass wegen der bereits im Vorfeld absehbaren Schwierigkeiten, eine Verortung an öffentlich zugänglichen Ufern gemäß den lan-

desplanerischen Zielen und denen der bezirklichen Stadt- und Landschaftsplanung wenig erfolgversprechend ist.

Geht man davon aus, dass alternative Wohnformen im Land Berlin durchaus ihre Berechtigung haben und eine Bereicherung der Stadtlandschaft darstellen sollen, dann ist zu konstatieren, dass diese Nutzungen jedoch vorzugsweise nicht an oder auf öffentlichen Flächen stattfinden können, weil diese eben gerade Aufgaben für die Allgemeinheit haben, die durch private Nutzungen nicht eingeschränkt werden dürfen. Im Ergebnis kommen daher vorzugsweise die privaten Uferbereiche infrage.

Hausboote können i.d.R. ohne Problem an privaten Uferbereichen liegen und sind, so denn die Erschließung gesichert ist, hier auch eher genehmigungsfähig. Der Zugriff, solange nicht nur konzeptionell, auf diese Bereiche gestaltet sich jedoch schwierig. Chancen bieten die momentan im Bezirk vorhandenen Umnutzungsbereiche. Durch Bebauungspläne wird jeweils die neue Nutzung (i.d.R. Wohnbebauung) gesichert. Die Nutzung der am Ufer freizuhaltenen Erholungsräume durch die Allgemeinheit ist durch Baulasten gesichert und die Flächen verbleiben in privater Hand.

Hier ist die private Nutzung des Ufers durch Stege durchaus üblich. Die Verankerung von Hausbooten kann hier unproblematisch erfolgen, vorausgesetzt, die planungs- und ordnungsrechtlichen Gegebenheiten stimmen.

Derzeit können hierfür folgende Umnutzungsbereiche identifiziert werden:

**Tabelle 16: Zu prüfende Flächen für Hausboot-Liegeplätze im privaten Eigentum**

Kennzeichen	Fläche	Prüfung	Eignung
A	Nalepastraße (Rundfunkgelände und Reederei Riedel)	Hinweis: geschützter Landschaftsbestandteil gegenüber Temporäre Nutzung weiter südlich an KGA Wilhelmstrand vorstellbar	eventuell
B	Britzer Verbindungskanal / SOV	Gesamtstädtisch bedeutsame Vorhaltefläche für Industrie und Gewerbe (mögliche Immissionsschutzkonflikte durch Heranrücken der schutzbedürftigen der Wohnnutzung)	nein
C	Block 3 NSW (BP XV-64bb + XV-64ba), südliches Spreeufer zwischen Stubenrauchbrücke und Treskowbrücke	Nur mgl., wenn Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche am Ufer, ggf. Konflikt mit Gewerbe, Regenwassereinleitung Emissionen des Heizkraftwerkes beachten!	Eventuell, momentan Vorzugsstandort für eine dauerhafte Lösung, zukunftsorientiert
D	Block 6 NSW (BP XV-11) südliches Spreeufer zwischen Treskowbrücke und Kaisersteg	Geplante Ausweisung öffentliche Grünfläche, Erschließung über Uferweg nicht möglich Wohnbebauung stellt planerisch auf freien Wasserzugang und -blick ab	nein
E	Wilhelminenhofstr. 83, nördliches Spreeufer, Rathenauhallen	Konflikt: Gewerbe in der Nachbarschaft	unwahrscheinlich
F	Eigentümer Wilms, nördliches Spreeufer, Gelände westlich HTW	Konflikt: Gewerbe, nicht erschlossen	nein
G	Samsung (Ostendstraße 1-14), nördliches Spreeufer,	B-Plan in Vorbereitung, Wohnen geplant, derzeit keine Erschließung	unwahrscheinlich

Kennzeichen	Fläche	Prüfung	Eignung
	Gelände östlich HTW		
H	Mellowpark, An der Wuhlheide 250; neuer Standort	Gesicherter Ufergrünzug Uferflächen werden öffentliche Grünanlage, FV Grün	nein
I	ehem. Rewatex / Spindlersfeld, südliches Spreeufer; Ernst-Grube Straße	R 1, 370 m langer Weg, laut Bebauungsplan 9-22 belastet mit Pflanzbindung und Nutzungsrecht für die Allgemeinheit Wohnbebauung stellt planerisch auf freien Wasserzugang und -blick ab	nein
J	DTW (Wendenschloss), östliches Dahmeufer südlich Altstadt; zwischen Charlottenstraße und Sportplatz	Wohnen geplant mit öffentlichem Grünzug, Grünfläche, laut Bebauungsplan 9- 50	unwahrscheinlich
K	Marienhain, östliches Dahmeufer; Segewaldweg; ehem. HU	Öffentlicher Grünzug laut Bebauungsplan 9-57, gesichert über Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Rad- und Fußweg, keine Erschließung für Hausboote geplant Wohnbebauung stellt planerisch auf freien Wasserzugang und -blick ab	nein
L	Puerto Verde, westliches Dahmeufer; Wohngebiet in Entwicklung, Regattastraße; Dahme/Teltowkanal	Öffentlicher Grünzug bzw. Baulast für die Allgemeinheit laut Bebauungsplan 9-34, keine Erschließung über Uferstreifen vorgesehen Wohnbebauung stellt planerisch auf freien Wasserzugang und -blick ab	nein
M	Friedrichshagener Straße 10 (Nordufer Müggelspree), alter Standort Mellowpark; in Umnutzung	Öffentlicher Grünzug über Baulast innerhalb Bebauungsplan 9-53 Wohnbebauung stellt planerisch auf freien Wasserzugang und -blick ab	nein
N	Müggelseedamm (Gewerbe neben Werft) an der Müggelspree (nördliches Ufer)		eventuell
O	Schmöckwitzwerder	Wasserfläche zu Brandenburg	unwahrscheinlich
P	Späthsfelde (Grünes Dreieck), KGA südlich Britzer Verbindungskanal / Teltowkanal / Späthstraße	Entwicklung hängt von FNP-Änderung ab, geplant Gewerbe Mauerweg bietet keine Erschließung	unwahrscheinlich

Legende	
	Vorschlag kann/muss weiter geprüft werden



## 2. Suchraum öffentliche Flächen

Weitaus schwieriger stellt sich die Suche nach Räumen für Hausboote an öffentlichen Flächen dar. Schon deshalb, weil man an das Vorhandensein öffentlicher Flächen gebunden ist, wird ein wichtiger Planungsgrundsatz verletzt, die Räume entsprechend der stadträumlichen Qualitäten auszuwählen. Dies muss anschließend in einem zweiten Schritt getan werden.

Des Weiteren ist die Nutzung öffentlicher Flächen für privilegierte Wohnformen nicht planerisch geboten und nur dort zulässig, wo die Interessen der Allgemeinheit nicht gestört werden.

### Prüfschema

#### Voraussetzung zur Ausweisung von Eignungsflächen im öffentlichen Raum:

##### 1. Herstellbarkeit der öffentlich-rechtlich gesicherten Erschließung

Die Flächen müssen öffentlich erschlossen sein, ansonsten ist die Verfügbarkeit im Hinblick auf die Ausweisung von Eignungsflächen nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet. Mögliche Einigungen mit privaten Grundstückseigentümern im konkreten Einzelfall bleiben hiervon unbenommen.

Öffentlich erschlossene Flächen sind:

##### a) Öffentliche Verkehrsflächen (Fachvermögen Tief)

→ Prüfung (s.u.)

##### b) Öffentliche Grünanlagen (Fachvermögen Grün)

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen stellen keine öffentlich-rechtliche Erschließung dar. Auch über vertragliche Vereinbarungen kann aus rechtlichen Gründen keine Erschließung von Baugrundstücken bzw. Hausbootliegeplätzen erfolgen. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 6 Abs. 5 GrünanlG) sind nicht erkennbar.

##### c) Wald (Land Berlin, Forsten)

Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes stehen aus rechtlichen Gründen nicht für die Erschließung von Baugrundstücken bzw. Hausboot-Liegeplätzen zur Verfügung. Das Benutzen des Waldes mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt (§ 17 LWaldG).

Mögliche Alternativflächen (nicht öffentlich zugänglich, aber „in öffentlicher Hand“) sind:

##### d) Flächen im Fachvermögen Sport

Hier besteht ggf. im Einzelfall die Möglichkeit zur Herstellung eines Einvernehmens (falls die Flächen nicht langfristig verpachtet sind). Nach Rücksprache mit dem Sportamt Treptow-Köpenick vom 09.12.2011 stehen keine geeigneten Flächen im Fachvermögen des Sportamtes zur Verfügung. Im Bereich der Sportplätze am Bruno-Bürgel-Weg ist der Landschaftsplan XV-L-2 im Verfahren, der vorrangig der Ausweisung von uferseitigen Erholungsflächen dienen soll. Hier befinden sich wasserseitig bereits Sportbootliegeplätze. Eine Eignung für Hausboote kann insofern bereits ausgeschlossen werden.

##### e) Flächen im Eigentum der WSV mit Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Hier besteht ggf. die Möglichkeit zur Herstellung eines grundsätzlichen Einvernehmens mit dem WSA. Prinzipiell sind die Flächen zu behandeln, wie andere Private an öffentlichem Straßenland. Es bedarf weiterer Prüfungen und Abstimmungen.

Fazit:

Es kommen nur Flächen in Frage, die über öffentliche Straßen erreichbar sind. In der Regel sind jedoch gerade solche Flächen (z.B. bei Stichstraßen ans Wasser, Promenaden) notwendig, um der Allgemeinheit eben erst das Wassererlebnis zu ermöglichen. Sie wurden i.d.R. mit viel Aufwand von Mitteln durch die öffentliche Hand gesichert bzw. hergestellt und durch diese unterhalten.

An Gewässerabschnitten, wo die Wassergassen de facto den einzigen öffentlichen Zugang zum Wasser darstellen, wird eine Nutzung für Hausboote ausgeschlossen.

## 2. Grundsätzliche bauplanungsrechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit mit Nachbarnutzungen.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

## 3. Eignung des Standortes aus landschaftsplanerischer und städtebaulicher bzw. stadtgestalterischer Sicht.

Eine Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Steganlagenkonzeption Treptow-Köpenick und städtebaulich-landschaftsplanerischer Konzepte.

Ausschlusskriterien sind:

- Lage im Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Steganlagenkonzeption,
- Lage im Geltungsbereich von Landschaftsplänen (auch Entwurf),
- Vorrang Erholungsnutzung / Landschaftsbild.

## 4. Eignung des Standortes nach Abwägung mit anderen Belangen und Nutzungen.

Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Ausschlusskriterien sind:

- Lage in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (auch Entwurf),
- Denkmalschutzrechtliche Belange,
- Wasserschutzzone II.

## 5. Eignung nach Wasserstraßenrecht / Wasserrecht (Anlagen in und am Wasser vs. Gemeingebrauch)

Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.

## Prüfung von Eignungsflächen für Hausbootliegeplätze

Auswahlkriterium:

- Stichstraße bzw. Fläche im Fachvermögen Tief zum Wasser („Wassergasse“) und angrenzende Straße bzw. Fläche im Fachvermögen Tief parallel zum Wasser

Grundsätzliche Problematik bei Wassergassen:

Bei Parallellage der Hausboote zum Ufer wird die Sichtbeziehung auf das Wasser in der Gesamtbreite beeinträchtigt bzw. versperrt. Nur bei einem deutlichen Höhenunterschied zwischen Straßenniveau und Wasseroberfläche oder beim Vorhandensein einer Steganlage, die eine Parallellage der Hausboote vermeidet, ist im Einzelfall eine Eignung denkbar.

Falls beidseitig der Stichstraße ein durchgehender Uferzugang (Uferweg, Ufergrünzug) gegeben ist, ist im Einzelfall ebenfalls eine weitergehende Prüfung hinsichtlich der Eignung möglich.

Die nachfolgende Prüfung der Eignungsflächen für Hausbootliegeplätze ist lediglich als grobe Vorprüfung zu werten, eine abschließende Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Es ist zu beachten, dass sich die geprüften Standorte im engen Streckenbereich des Kohlependels von Königs Wusterhausen nach Klingenberg befinden. Da hier im Winter ein Eisaufruch erfolgt, sind für die Hausboote bzw. Wohnschiffe ausreichend dimensionierte Festmacheeinrichtungen vorzusehen.

**Tabelle 17: Prüfung öffentlicher Verkehrsflächen auf ihre Eignung als Liegeplatz für Hausboote**

Nr.	Fläche	Prüfung	Eignung
1	Landwehrkanal, Wiener Brücke (BP XV-62)	Wasserfläche im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	kein Zugriff, Standort wird durch Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg abgelehnt
2	Stadtspre, Eichenstraße	Wasserfläche im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, laut Liegestellenkonzeption Friedrichshain-Kreuzberg Vorbehaltsfläche für Sport- und Freizeitschiffahrt, temporäre Lösung denkbar	kein Zugriff, Standort wird durch Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg abgelehnt
3	Stadtspre, Bulgarische Straße	Bereits Schiffsanleger mit Gastronomie und Wasserflugzeug vorhanden, Denkmalensemble!	nein
4	Stadtspre, Baumschulenstraße	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf das Wasser (Sichtfenster), angrenzendes Landschaftsschutzgebiet	langfristig nein, evtl. temporäre Lösung
5	Stadtspre, westlich Stubenrauchbrücke (Tabbertstraße)	Lage gegenüber einer gesamtstädtisch bedeutsamen Vorhaltefläche für Industrie- und Gewerbe (mögliche Immissionsschutzkonflikte durch Heranrücken der schutzbedürftigen Wohnnutzung)	nein
6	Stadtspre, Spreestraße	Etwa 4 m Höhenunterschied, Nähe Gewerbe	weitere Prüfung, langfristig evtl. an privater Uferkante
7	Stadtspre, Britzer Straße	Geschützte Grünanlage zwischen Straßenende und Ufer	nein, maximal temporär

Nr.	Fläche	Prüfung	Eignung
8	Stadtspree, Rudower Straße	Etwa 3 m Höhenunterschied, Bestandteil Landschaftsplan XVL-2	nein, maximal temporär
9	Stadtspree, Platz am Kaisersteg	Privater Schiffsanleger und Bootsstege vorhanden (Schauhallen)	nein
10	Stadtspree, Wilhelminenhofstraße (im Zuge der bisherigen Straßenlage nördl. Uferbereich)	Etwa 4 m Höhenunterschied, Treppenanlage vorhanden, eventuell Konflikt Gewerbe	weitere Prüfung
11	Stadtspree, Wasserstraße	Bootsliegeplätze in Nutzung	nein
12	Stadtspree, Nixenstraße	Bootsliegeplätze in Nutzung	nein
13	Alte Spree, östlich Dammbücke	Bestandteil der Grünanlage „Platz des 23. April“	nein
14	Alte Spree, nördlich Katzengrabensteg	Im B-Plan XVI-1b überwiegend als SPE-Fläche festgesetzt, Verkehrsfläche nur mit Geh- und Radfahrrechten	nein
15	Müggelspree, östlich Salvador-Allende-Brücke (B-Plan XVI-24)	Die rund 30 m öffentliche Straßenverkehrsfläche zwischen Brücke und Grünanlage bzw. Ausflugslokal gehören zur Grünanlage und sind auch so ausgeschildert.	nein, aber das östlich gelegene Hafenbecken, ehemals Gewässerunterhaltung, könnte für kleinere Boote nutzbar sein, weitere Prüfung
16	Müggelspree, Spreepromenade	Bootsliegeplätze in Nutzung problematisch, da sehr kleine Parzellen für Boote derzeit in Nutzung	weitere Prüfung
17	Müggelspree, Spreestraße	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
18	Die Bänke, Hechtstraße	LSG	nein
19	Müggelspree, Kruggasse	Denkmalensemble, Fähranleger, Durchfahrtsbreite	nein
20	Müggelspree, Fährstraße	Privat, Durchfahrtsbreite	nein
21	Müggelspree, Straßen 36, 37, 38	Privat, Durchfahrtsbreite	nein
22	Müggelspree, Straße 546	Privat, Durchfahrtsbreite	nein
23	Müggelspree, Schleiengang	Privat, Durchfahrtsbreite	nein
24	Müggelspree, Grenzweg	Privat, Durchfahrtsbreite	nein
25	Müggelspree, im Zufahrtskanal zwischen Biberpelzstraße und Rialtoring / Neu Venedig	Tief, Durchfahrtsbreite	nein
26	Müggelspree, KGA Insel am Walloch	Tief, Durchfahrtsbreite	nein
27	Müggelspree, Kanalstraße	Bootsliegeplätze in Nutzung, Durchfahrtsbreite	nein

Nr.	Fläche	Prüfung	Eignung
28	Müggelspree, Wodanstraße	Bootsliegeplätze in Nutzung, Durchfahrtsbreite	nein
29	Dämeritzsee, Dämeritzstraße	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf das Wasser (Sichtfenster)	nein
30	Dämeritzsee, Lutherstraße	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf das Wasser (Sichtfenster)	nein
31	Dämeritzsee, Triglawstraße	Einfahrtszone Gosener Kanal	nein
32	Dahme, Zum Dahmeufer	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf das Wasser (Sichtfenster)	nein
33	Dahme, Siegfried-Berger-Straße	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf das Wasser (Sichtfenster)	nein
34	Dahme, Schlierseestraße (Uferpark)	Bootsliegeplätze in Nutzung, Beeinträchtigung Charakter der Grünanlage	nein
35	Dahme, Königsseestraße (Uferpark)	Bootsliegeplätze in Nutzung, Beeinträchtigung Charakter der Grünanlage	nein
36	Dahme, Rießerseestraße	Bootsliegeplätze in Nutzung, Stich zum Wasser	nein
37	Dahme, Wassersportallee	Fähranleger, Bootsliegeplätze in Nutzung, Blick aufs Wasser für Wartende beeinträchtigt	nein
38	Dahme, Lienhardweg	Vorhandene Grünanlage ist sehr klein, Sicht aufs Wasser würde gestört	nein
39	Dahme, Müggelbergallee	Fähranleger, Bootsliegeplätze in Nutzung, s. Nr. 37	nein
40	Dahme, Peter-Gast-Weg	Bootsliegeplätze in Nutzung, reine Stichstraßen	nein
41	Dahme, Hugo-Wolf-Steig	Bootsliegeplätze in Nutzung, reine Stichstraßen	nein
42	Dahme, Niebergallstraße	Bootsliegeplätze in Nutzung, reine Stichstraßen	nein
43	Dahme, Wendenschloßstraße	Bootsliegeplätze in Nutzung	nein, evtl. im privaten Hafenbecken FS 291/24
44	Große Krampe, Hallgarter Steig	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
45	Große Krampe, Alt-Müggelheim	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
46	Langer See, Schappachstraße	Sonstige, geplantes LSG	nein

Nr.	Fläche	Prüfung	Eignung
47	Langer See, Krugauer Steig	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
48	Langer See, Lübbenauer Straße	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
49	Langer See, Zum Seeblick	Sichtfenster, Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
50	Zeuthener See, Alt Schmöckwitz	Denkmalensemble, Grünanlage, geplantes LSG	nein
51	Zeuthener See, Stichweg o.N. (Rauchfangwerder)	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
52	Zeuthener See, Jackyallee (Rauchfangwerder)	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
53	Zeuthener See, Straße D (Rauchfangwerder)	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
54	Zeuthener See, Argoallee (Rauchfangwerder)	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
55	Zeuthener See, Fährallee (Rauchfangwerder)	Bootsliegeplätze in Nutzung, geplantes LSG	nein
56	Krossinsee, Schmöckwitzwerder Süd	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, geplantes LSG	nein
57	Teltowkanal, Am Kanal (Südufer zwischen Stelling-Janitzky-Brücke und Elstersteg)	direkter Uferstreifen WSV	weitere Prüfung WSA
58	Teltowkanal, Nordufer zwischen Altglienicker Brücke und Stelling-Janitzky-Brücke)	direkter Uferstreifen WSV	weitere Prüfung WSA
59	Teltowkanal, Teltowkanaluferbegleitstraße (BP XV-51k), Nordufer	direkter Uferstreifen WSV, in Aussicht genommene Erweiterung des Teltowkanals	weitere Prüfung WSA
60	Forsthausallee, nördliches Ufer Britzer Verbindungskanal	direkter Uferstreifen WSV	weitere Prüfung WSA, evtl. temporäre Lösung
61	Teltowkanal, Korkedamm (Südufer)	direkter Uferstreifen WSV	weitere Prüfung WSA
62	Britzer Verbindungskanal, östlich Baumschulenbrücke (Südufer)	direkter Uferstreifen WSV, fehlende Erschließung	nein
63	Britzer Verbindungskanal, Guldenhofer Ufer zwischen S-Bahn-Brücke und Marggraffbrücke (Westufer)	direkter Uferstreifen WSV	weitere Prüfung WSA

Legende	
	Vorschlag kann /muss weiter geprüft werden
	Vorschlag für eine temporäre Nutzung/ Duldung ohne Aussicht auf Baugenehmigung, Medienanschlüsse, Erschließung in der Regel denkbar
	Standort denkbar aber im rein privaten Zugriff

## 7.8.2 Museums- und Restaurantschiffe

Bestehende und potenzielle Standorte für Restaurant- und Museumsschiffe sind in Karte 3 dargestellt. Zu den bestehenden Restaurantschiffen im Bezirk gehören beispielsweise die „MS Hoppetosse,, (Alt-Treptow), das Segelschiffrestaurant „Klipper“ (Insel der Jugend) und das Restaurantschiff „Vivendi“ (Altstadt Köpenick).

Eine öffentliche Erschließung des Standortes ist zwingend erforderlich. Grundsätzliche Konflikte bei der Entwicklung von Standorten für Museums- und Restaurantschiffe mit der Uferkonzeption sind nicht zu erkennen.

Aktuell steht die Entwicklung eines Standortes im Bezirk Treptow-Köpenick für das Restaurantschiff „Vidar“, einem Drei-Mast-Schoner von 1879, zur Diskussion. Als mögliche Standorte kommen im Wesentlichen die bereits für die Hausboote identifizierten Standorte in Frage.

In der Diskussion befindet sich auch ein Standort für Museumsschiffe an den Twin Towers in Treptow. Der Standort wird aus der Sicht der Uferkonzeption für verträglich gehalten, befindet sich jedoch auf einer Wasserfläche, die zum Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gehört.

## 8 Stand der Umsetzung und Handlungsprioritäten

Wie die bisherigen Darstellungen zeigen, ist die Umsetzung des zentralen Ziels der Entwicklung von Ufergrünzügen bereits in großen Teilen des Bezirks umgesetzt. Betrachtet man jedoch die einzelnen Uferabschnitte, stellt sich klar heraus, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Der Stand der Umsetzung sowie die Handlungsperspektiven und Handlungsprioritäten sind in Karte 2 dargestellt.

Sowohl im Bereich des Treptower Parks als auch dem Plänterwald besteht bereits ein ausgeprägter Ufergrünzug. Das Wasser ist durch den uferbegleitenden Weg, der zum Teil asphaltiert und zum Teil mit einer wassergebundene Wegedecke befestigt ist, erlebbar. Stromaufwärts bis zur Altstadt bestehen einige Abschnitte mit Uferwegen, auch wenn diese nicht alle gesichert sind, und einige Bereiche, in den gesicherte aber nicht umgesetzte Wegabschnitte bestehen. Im restlichen Spreebereich bestehen zwar in Teilabschnitten bereits Grünzüge, allerdings ist das Wegesystem wenig zusammenhängend.

Sowohl am Britzer Verbindungskanal als auch am Teltowkanal sieht die Bestandssituation auch sehr günstig aus. Die Ufer sind, bis auf sehr wenige Bereiche, auf mindestens einer Uferseite begehbar. Am Britzer Verbindungskanal ist auffällig, dass es auf der Ostseite des Ufers viele bestehende, aber nicht gesicherte Wege gibt.

Entlang der Kanäle im landschaftlich geprägten Raum, den Gräben und Fließten bestehen meist einseitige Wege. Da diese Gewässer meist sehr schmal sind, ist der Stand der Umsetzung hier in großen Teilen als ausreichend einzuschätzen.

Für alle Uferabschnitte, die nicht als Ufergrünzug ausgeprägt sind, besteht das allgemeine Ziel der Herstellung eines Ufergrünzuges. Für diese Uferabschnitte sind die Potenziale und Dringlichkeiten für die Herstellung von Ufergrünzügen bewertet worden, um eine Übersicht zu erhalten, in welcher Priorität die Umsetzung der Ziele erfolgen soll.

**Tabelle 18: Ermittlung der Handlungsperspektiven für die Errichtung von Ufergrünzügen**

		Nutzung			
		Wald, Grünflächen, Biotopflächen, Umnutzungsbereich	KGA, Kanalseitenstreifen, Verkehr	Sport, Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum, Wirtschaftsstandorte	Gewässerbez. Wirtschaftsstandorte, Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum, Erholungsgrundstücke, Sonstige
Eigentum	Uferbereich rechtlich gesichert, Ufergrünzug bzw. Weg nicht realisiert	sehr günstig	sehr günstig	sehr günstig	sehr günstig
	Land Berlin (FB Grün)	sehr günstig	sehr günstig	günstig	günstig
	Land Berlin (Sonstige), Bund	sehr günstig	günstig	ungünstig	ungünstig
	Privat, Sonstige	günstig	ungünstig	ungünstig	sehr ungünstig

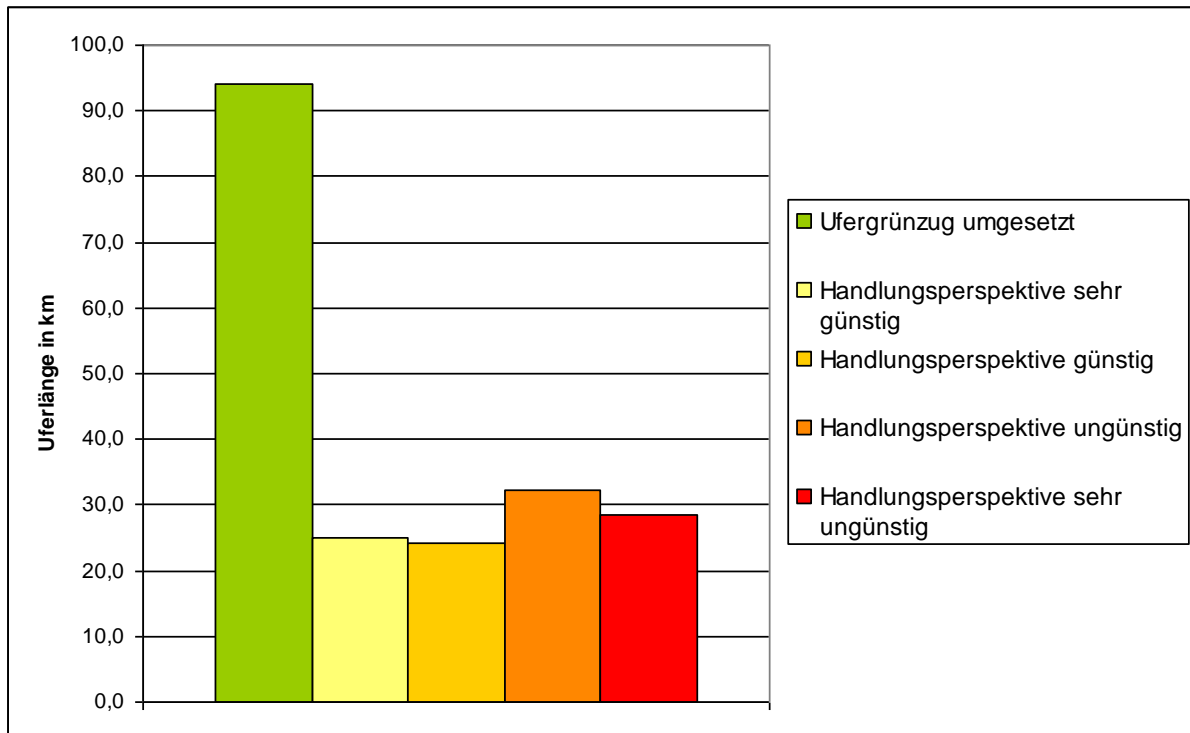
Die Potenziale bzw. die Handlungsperspektiven ergeben sich aus der „Schwierigkeit“ der Herstellung von Ufergrünzügen auf Grund der Rahmenbedingungen der Nutzung und des Eigentums. Grundsätzlich gilt, dass bestimmte Nutzungen mit der Zielstellung der Entwick-



lung eines Ufergrünzuges vereinbar sind, andere Nutzungen, jedoch nur bedingt oder gar nicht. Darüber hinaus spielt das Eigentum, also die Verfügbarkeit der Uferflächen, eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung.

Aus der Gegenüberstellung der Eigentumsverhältnisse mit den Nutzungen ergeben sich demnach Aussagen zur Handlungsperspektive für die Errichtung von Ufergrünzügen.

Insgesamt sind auf 46 % der Uferlänge die Ziele der Herstellung von Ufergrünzügen bereits umgesetzt. Die verbleibenden insgesamt 54 % verteilen sich zu je 12 % auf eine sehr günstige und günstige Handlungsperspektive, 16 % ungünstig und 14 % sehr ungünstig bezogen auf die Erreichbarkeit der Zielstellung.



**Abbildung 22: Handlungsperspektiven für die Erreichung der Zielstellung**

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt, dass bei den Kanälen im Außenbereich die ungünstigen und sehr ungünstigen Handlungsperspektiven mit 1,2 % kaum vorhanden sind. Hier ist eine nahezu vollständige Umsetzung der Ufergrünzüge sehr wahrscheinlich. Mit 15 % bei den städtischen Kanälen und 14 % bei den Gräben und Fließsen ist der Anteil der ungünstigen und sehr ungünstigen Handlungsperspektiven ebenfalls gering. Am höchsten ist dieser Anteil an der Müggelspree mit 66 %, an der Dahme mit 50 % und am Großen Müggelsee mit den Bänken mit 35 %. Hier wird eine Umsetzung des Ziels der Herstellung von Ufergrünzügen eher langfristig zu erreichen sein.

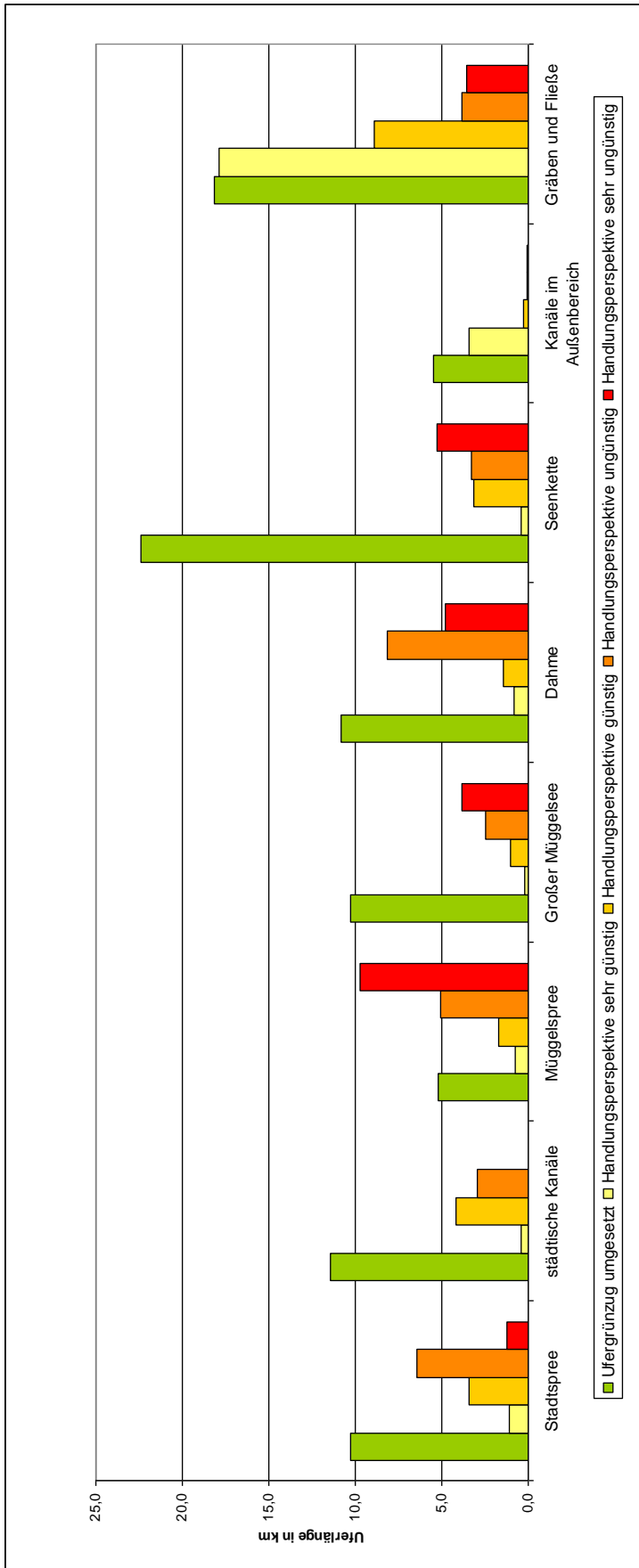


Abbildung 23: Handlungsperspektiven für die Zielerreichung nach Gewässerabschnitten

Neben der Handlungsperspektive können auch die Handlungsprioritäten bewertet werden. Uferabschnitte haben eine hohe Handlungspriorität hinsichtlich der Entwicklung von Ufergrünzügen, wenn bestimmte Dringlichkeiten vorliegen oder die Handlungsperspektiven als sehr günstig einzuschätzen sind.

Neben einer sehr günstigen Handlungsperspektive ist grundsätzlich die Nutzungskategorie des Uferbereichs mit einer hohen Handlungspriorität zu bewerten, da die Uferentwicklung einen Zugriff auf das Ufer ermöglicht. Die Uferentwicklung erfordert für die Entwicklung i.d.R. die Aufstellung eines Bebauungsplanes. In diesem Zusammenhang können Festsetzungen zur Nutzung des Uferbereichs vorgenommen werden oder Regelungen in städtebaulichen Verträgen erfolgen.

Besteht in Uferbereichen ohne Ufergrünzüge ein Nutzungsdruck aus Wohnquartieren mit sehr hoher / hoher Dringlichkeit zur Verbesserung der Freiraumversorgung (Stufe I oder II gemäß Landschaftsprogramm), sind die Handlungsprioritäten ebenfalls als hoch einzustufen. Um die entsprechenden Wohnquartiere wurde ein Puffer von 500 m gelegt, der die fußläufige Erreichbarkeit der wohnungsnahen Grünflächen repräsentiert. Die Ufer, die sich innerhalb dieser 500 m-Radien befinden, unterliegen der hohen Handlungspriorität.

Eine hohe Handlungspriorität ergibt sich zudem aus Lücken im Netz der Uferwege. Hier besteht das Ziel einen Lückenschluss zu erreichen. Um die entsprechenden Lücken identifizieren zu können, war zunächst der Begriff der Lücke herzuleiten und eine Grenze für die Länge einer Lücke zu definieren. Die Voraussetzung für die Eigenschaft einer Lücke ist eine maximale Länge, die nicht überschritten werden soll. Aus rein praktischen Erwägungen ist hierfür die durchschnittliche Länge eines Berliner Straßenblocks gewählt worden, die mit ca. 250 m angesetzt wurde. Uferabschnitte ohne Ufergrünzug, die länger als 250 m sind, sind demnach nicht mehr als Lückenschluss definiert. Eine weitere Voraussetzung für die Eigenschaft der Lücke ist, dass sich an beiden Seiten der Lücke Abschnitte befinden, die über einen Ufergrünzug verfügen.

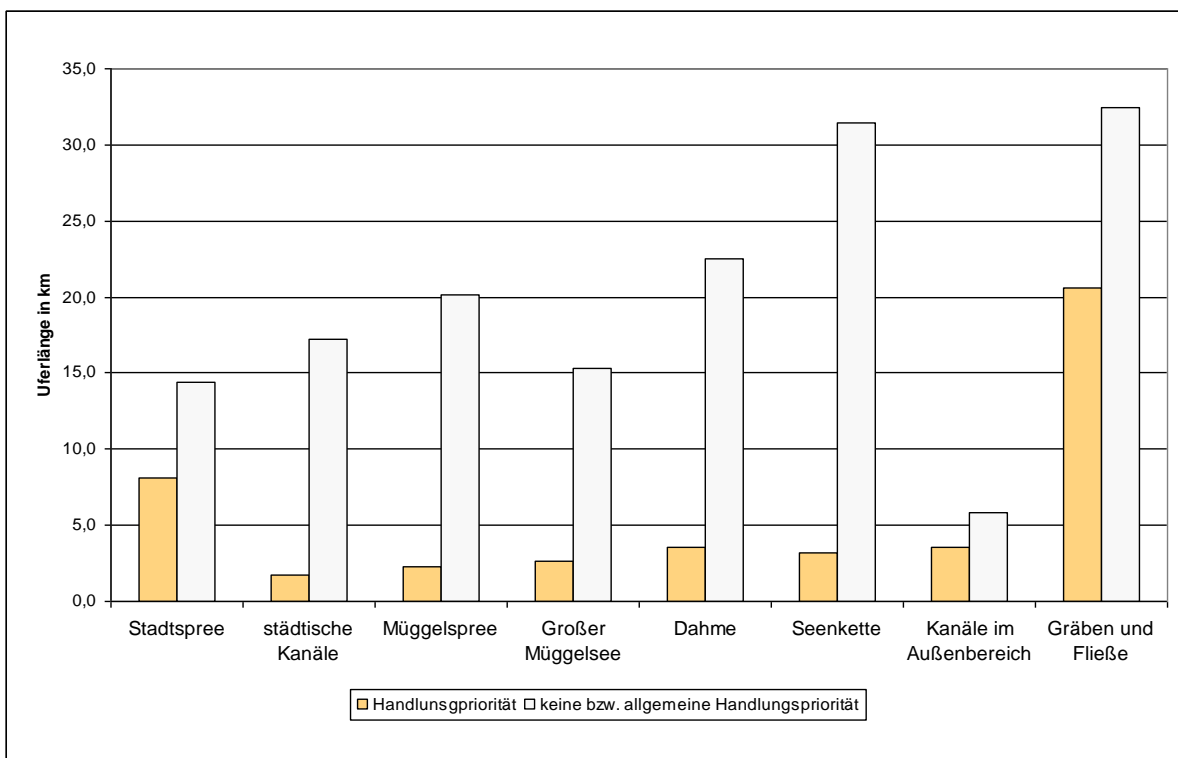
Schließlich kann eine hohe Handlungspriorität auch aus Gründen des Naturschutzes vorliegen. Uferflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Geltungsbereichen bestehender Landschaftspläne sind mit einer hohen Handlungspriorität bewertet worden.

Alle Uferabschnitte, die nicht die Kriterien für eine hohe Handlungspriorität erfüllen, sind mit einer allgemeinen Handlungspriorität zu Ufergrünzügen zu entwickeln.

In der Karte 2a werden die Uferabschnitte mit einer hohen Handlungspriorität und bereits umgesetzte Ufergrünzüge dargestellt.

Insgesamt ergibt sich auf einer Uferlänge von 46 km, also fast einem Viertel (22 %) der Uferlänge, eine hohe Handlungspriorität. Von den verbleibenden 160 km Uferlänge sind auf 95 km bereits Ufergrünzüge vorhanden, so dass für 65 km eine allgemeine Handlungspriorität verbleibt.

Die größten Anteile mit hoher Handlungspriorität befinden sich an den Gräben und Fließeln mit 39 %, an der Stadtspre (36 %) und am Großen Müggelsee (15 %). Den geringsten Anteil weisen mit jeweils 9 % die städtischen Kanäle sowie die Seen im Süden des Bezirkes auf.



**Abbildung 24: Anteile mit hoher Handlungspriorität nach Gewässerabschnitten**

Die Betrachtung der Handlungsperspektiven und -prioritäten erfolgt nach den in Kapitel 3.1 eingeführten Gewässerabschnitten:

**Tabelle 19: Handlungsperspektiven und -prioritäten nach Gewässerabschnitten**

Gewässerabschnitt	Handlungspriorität	Handlungsperspektive
Stadtspre - Nordufer	hoch	ungünstig
<p>Entlang des nördlichen Spreeufers ist das Leitbild der Entwicklung eines Ufergrünzugs bisher nur entlang kurzer Teilabschnitte umgesetzt worden. Die bisher bestehenden Ufergrünzüge mit Weg befinden sich westlich (Tabertstraße) und östlich (Spreehöfe) der Stubenrauchbrücke, im Bereich der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW-Berlin) und östlich der Wilhelm-Spindler-Brücke (Mellowpark). Die bereits gesicherten aber nicht umgesetzten Bereiche auf Höhe der KGA Am Freibad (planfestgestellte SOV) und der Straße An der Wuhle sowie am Hafen der Reederei Riedel eignen sich nur bedingt für die Umsetzung von Lückenschlüssen, da keine bestehenden Wege angrenzen. Auf dem Vattenfall-Grundstück nördlich der Reederei Riedel bestehen auf Grund von Umnutzungsprozessen Perspektiven zur Entwicklung eines Zugangs zum Ufer entlang des Hohen Wallgrabens. Durch die Entwicklung von Ufergrünzügen vor allem in den Umnutzungsbereichen westlich und östlich der HTW würde die Erweiterung des Bestehenden Ufergrünzugs ermöglichen, auch wenn man hier nicht von einem Lückenschluss im eigentliche Sinne reden kann. Ergänzt werden die bestehenden Ufergrünzüge durch regelmäßige Zuwegungen zum Wasser.</p> <p>Durch die Entwicklung von Ufergrünzügen mit Weg wäre gleichzeitig eine Minimierung des bestehenden Nutzungsdrucks aus den westlich der Edison Straße gelegenen Wohnquartieren möglich.</p>		
Stadtspre - Südufer	hoch	ungünstig
<p>Das Südufer der Spree ist westlich des Britzer Verbindungskanals mit einem fast durchgehenden Ufergrünzug ausgestattet. Dieser beginnt am Landwehrkanal und verläuft fast durchgehend über den Plänterwald bis zur Baumschulenstraße (Wasserschutzpolizei). An der Grenze zu Friedrichshain-Kreuzberg ist eine grüne Anbindung der Lohmühleninsel im Bereich der ARENA vorzusehen. Östlich des Kanals ist die Situation mit dem nördlichen Spreeufer vergleichbar. Bestehende Abschnitte mit Uferwegen befinden sich östlich der Treskowbrücke</p>		

Gewässerabschnitt	Handlungspriorität	Handlungsperspektive
<p>und östlich des Kaiserstegs bis zur KGA Am Freibad Oberspree sowie auf Höhe des Ernst-Grube-Parks im Bereich der Mündung der Dahme.</p> <p>Entlang des Südufers befinden sich bereits mehrere Uferwege, die bereits gesichert, aber bisher nicht umgesetzt wurden, z.B. südlich der geplanten Brücke der Süd-Ost-Verbindung (SOV). Ein Lückenschluss bzw. die Fortführung eines bestehenden Uferwegs durch die Umsetzung eines der gesicherten Wege bietet sich bisher nur westlich der Wilhelm- Spindler-Brücke an. Durch Umsetzung bereits gesicherter Wege, in Kombination mit der Umsetzung von Wegen auf den Flächen bestehender Umnutzungsbereiche wäre eine Verbesserung der Freiraumversorgung für die nahe liegenden, zum Teil unterversorgten Wohnquartiere möglich. Neben einer hohen Handlungspriorität zur Verbesserung der Freiraumversorgung ist hier auch die naturschutzfachliche Handlungspriorität, bedingt durch den bestehenden Landschaftsplan zu beachten und in die weitere Entwicklung der Uferbereiche mit einzubeziehen.</p>		
Britzer Verbindungskanal, Teltowkanal	allgemein	sehr günstig
<p>Entlang der beiden städtischen Kanäle bestehen weitestgehend Ufergrünzüge mit Weg, zum Teil einseitig, zum Teil aber auch entlang beider Ufer gleichzeitig. Einige dieser Wege sind bisher jedoch nicht rechtlich gesichert. Eine rechtliche Sicherung ist in diesen Bereichen zu prüfen. Gesicherte, aber nicht umgesetzte Wege bestehen entlang der beiden Gewässer aktuell nicht. Lückenschlüsse bieten sich aktuell nicht an.</p> <p>Die WSV hat in den letzten Jahren zur Vereinfachung von Unterhaltungsarbeiten alte Betriebswege reaktiviert. Diese Betriebswege stehen im Eigentum der WSV des Bundes und dienen zuerst dem Zweck der Unterhaltung der jeweiligen Bundeswasserstraße. Da es sich bei den Betriebswegen auch um Betriebsgelände der WSV des Bundes handelt, besteht dort ein grundsätzliches Betretungs- und Benutzungsverbot für Dritte. Derzeit können Fußgänger und Radfahrer diese Betriebswege der WSV des Bundes „auf eigene Gefahr“ mit nutzen.</p> <p>Handlungsdruck aufgrund des Nutzungsdrucks nahegelegener Wohnquartiere besteht aktuell nur am westlichen Ufer des Britzer Verbindungskanals. Die Sicherung des bestehenden Ufergrünzugs würde nicht zu einer direkten Verbesserung der Freiraumversorgung beitragen, jedoch eine langfristige Sicherung bestehender Aufenthalts- und Erholungsbereiche am Ufer ermöglichen.</p>		
Müggelspree westlich Müggelsee	allgemein	ungünstig
<p>Im Bereich der Müggelspree westlich des Müggelsees wurden bereits im großem Umfang Ufergrünzüge mit Wegen geschaffen. Entlang des südlichen Ufers ist der Schwerpunkt einer weiteren Entwicklung vor allem auf den Bereich zwischen Katzensgrabensteg und Salvador-Allende-Brücke zu legen, da westlich, bis hin zur Altstadt und östlich bis zum Müggelsee bereits Uferwege bestehen. Am nördlichen Ufer sind die bestehenden Uferabschnitte mit Weg wesentlich kleinteiliger. Im Zuge der Aktivierung bestehender Umnutzungsbereiche sind in diesem Bereich jedoch durchaus Ergänzungen des bestehenden Wegenetzes möglich. Westlich der Salvador-Allende Brücke bestehen gesicherte, aber nicht umgesetzte Wegabschnitte. Eine Aktivierung dieser würde jedoch noch nicht zu einem Lückenschluss mit bestehenden Wegen (Seepromenade) führen.</p> <p>Eine besonders hohe Handlungspriorität besteht an keinem der beiden Ufer.</p>		
Müggelsee mit Kleinem Müggelsee und Bänke	allgemein	ungünstig
<p>Das Nordufer des Müggelsees ist nur zum Teil durch einen Uferweg erschlossen. Gerade im nordwestlichen Bereich ist eine zeitnahe Entwicklung weiterer Uferabschnitte aufgrund bestehender Nutzungen und Eigentumsverhältnisse eher unwahrscheinlich. Im Bereich des Jugenddorfes und des Strandbads Müggelsee besteht bereits ein Ufergrünzug, teilweise auch mit Uferweg. Östlich davon ist keine durchgehende Begehbarkeit der Ufer möglich. Sowohl im Bereich der Bänke als auch dem Kleinen Müggelsee sind die Ufer vor allem über Zugewegungen zum Wasser erreichbar. Entlang des Südufers des Müggelsees besteht bereits ein durchgehender Uferweg. Dieser Bereich bedarf daher keiner grundlegenden weiteren Entwicklung. Der Erhalt bestehender Ufergrünzüge ist sicherzustellen.</p> <p>Eine hohe Handlungspriorität besteht im Bereich des Großen Müggelsees mit Kleinem Müggelsee und Bänke nicht.</p>		

Gewässerabschnitt	Handlungspriorität	Handlungsperspektive
Müggelspree östlich Müggelsee und Dämeritzsee	allgemein	sehr ungünstig
<p>Beide Uferseiten der Müggelspree östlich des Müggelsees werden als Erholungsgrundstücke bzw. zu Wohnzwecken genutzt. Uferwege bestehen hier nicht. Ein Zugang zum Ufer ist an den bestehenden Stichwegen möglich. Aufgrund der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse zum einen aber auch der Restriktionen durch bestehenden Schutzgebiete und ausgewiesene Überschwemmungsbereiche sind die Handlungsperspektiven für die Ufer als weitestgehend ungünstig bis sehr ungünstig einzuschätzen.</p> <p>Entlang des Dämeritzsees stellt sich die Situation vergleichbar dar. Im südlichen Bereich, an der Grenze zu Brandenburg, besteht bereits ein Ufergrünzug mit Weg; an den restlichen Ufern des Sees ist der Zugang zum Wasser nur an den Stichwegen zum Wasser möglich.</p>		
Gosener Kanal, Oder-Spree-Kanal	hoch	sehr günstig
<p>Entlang beider Kanäle bestehen bereits Ufergrünzüge mit Weg. Der Gosener Kanal ist an seinem Westufer durch einen Weg erschlossen, der Oder-Spree-Kanal entlang beider Ufer. Es bedarf keiner weiteren grundlegenden Entwicklung. Der Erhalt der bestehenden Ufergrünzüge ist sicherzustellen</p>		
Dahme	hoch	ungünstig
<p>Die Gewässerufer der Dahme sind siedlungsgeprägt. Neben Gewerbebetrieben und Geschosswohnungsbau befinden sich gerade im nördlichen Bereich zwischen Spindlersfeld und Grünau bzw. Wendenschloss vor allem Grundstücke mit Einfamilienhausbebauung. Durchgehende Ufergrünzüge bestehen nicht. Das Ufer ist vor allem über bestehende Zuwegungen erreichbar. Die Entwicklung weiterer Ufergrünzüge ist zunächst vor allem durch die Sicherung bestehender, ungesicherter Uferwege möglich. Gleichzeitig ist im Zuge der Aktivierung bestehender Umnutzungsbereich, vor allem am Ostufer, die Entwicklung von öffentlich zugänglichen Ufergrünzügen zu realisieren.</p> <p>Handlungsdruck besteht vor allem entlang des Westufers aufgrund des Nutzungsdrucks aus den angrenzenden Wohnquartieren. Auch wenn auf dieser Uferseite die Handlungsperspektiven für die Entwicklung der Uferbereiche hin zu einem Ufergrünzug eher als ungünstig bis sehr ungünstig einzuschätzen sind, ist langfristig die Entwicklung anzustreben.</p>		
Langer See, Seddinsee, Krossinsee	allgemein	ungünstig
<p>In den Waldbereichen entlang der Seen bestehen weitgehend durchgehende Uferwege. Defizite bestehen in den bebauten Bereichen am Westufer des Langer Sees und Ostufer des Zeuthener Sees (Rauchfangwerder). Wasserzugänge sind hier bisher nur an bestehenden Zuwegungen möglich. Die Handlungsperspektive für die Entwicklung von Ufergrünzügen mit öffentlich zugänglichem Weg ist aufgrund der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse ungünstig bis sehr ungünstig. Bereits gesicherte, aber nicht realisierte Wege bestehen nicht. Auch eine besondere Handlungspriorität ist nicht gegeben.</p>		
Heidekampgraben	hoch	Ufergrünzug umgesetzt
<p>Entlang des Heidekampgrabens besteht ein durchgehender Ufergrünzug mit Weg.</p> <p>Im Zuge der weiteren Entwicklung sind weitere Aufwertungsmaßnahmen denkbar, die gleichzeitig zur Verbesserung der Freiraumversorgung der angrenzenden Wohnquartiere beitragen. Hinsichtlich des Erhalts des bestehenden Ufergrünzugs besteht eine hohe Handlungspriorität.</p>		
Wuhle	hoch	Ufergrünzug umgesetzt
<p>Entlang der Wuhle bestehen fast durchgehende Ufergrünzüge. Auf der Ostseite ist dieser durchgehend begehbar, auch wenn der Weg noch nicht durchgehend gesichert ist. Am Westufer ist keine durchgehende Begehung der Ufer möglich.</p> <p>Am Ostufer der Wuhle entlang der Kaulsdorfer Straße besteht eine erhöhte Handlungspriorität aufgrund des Nutzungsdrucks aus den angrenzenden Wohnquartieren. Zur Verbesserung der Freiraumversorgung in diesem Bereich wäre die Entwicklung eines durchgehenden öffentlich zugänglichen Ufergrünzugs mit Weg denkbar.</p>		

Gewässerabschnitt	Handlungspriorität	Handlungsperspektive
Bellevuegraben und Erpe	hoch	günstig
<p>Das Fließ ist in weiten Teilen als LSG ausgewiesen. Prägende Landschaft ist die Fließniederung mit degenerierendem Moor, Auwaldresten und als Überschwemmungsgebiet bei Hochwasser sowie div. Kleingärten. Gleichzeitig ist das Fließ nachgewiesener Wanderweg von Biber und Fischotter.</p> <p>Überwiegend ist mindestens ein Weg an einem Ufer vorhanden und weitere Flächen sind zur Entwicklung als Biotop geplant, lediglich mit der Option eines Weges.</p> <p>Entlang des Bellevuegrabens und der Erpe bestehen in großen Teilabschnitten bereits Ufergrünzüge, zum Teil mit Weg. Entlang des Bellevuegrabens ist die langfristige Entwicklung eines durchgehenden zumindest einseitigen Ufergrünzugs mit Weg denkbar. Entlang der Erpe sind vor allem die naturschutzfachlichen Handlungsprioritäten und die sich daraus ergebenden Restriktionen zu beachten. Bei der weiteren Entwicklung der Ufergrünzüge sind die Restriktionen durch die Ausweisung der Uferbereiche als Überschwemmungsbereiche zu beachten.</p> <p>Östlich der Erpe im Mündungsbereich befindet sich der sog. „Alte Hafen“. Es ist ein Gewässer II. Ordnung und dient als Biber- sowie Fischotter-Rastplatz. Demzufolge soll der Landbereich zwischen „Altem Hafen“ und Erpe zumindest in Teilen als beruhigte Zone eingerichtet werden.</p>		
Plumpengraben	hoch	ungünstig
<p>In den Bereichen, wo der Graben oberirdisch fließt, besteht nördlich des Grünauer Kreuzes weitestgehend ein durchgehender Ufergrünzug, in Teilabschnitten auch mit Weg. Südlich davon ist im besiedelten Bereich bislang kein Ufergrünzug vorhanden. Hier ist die Handlungsperspektive ungünstig bis sehr ungünstig. Weiter südlich im an den Wald angrenzenden Gewässerabschnitt besteht eine sehr günstige bis günstige Handlungsperspektive. Nur im Bereich des NSG Grünauer Kreuz besteht eine naturschutzfachliche Handlungspriorität.</p>		
Vollkropfgraben	hoch	günstig bis ungünstig
<p>Der Graben ist, ausgehend von der Grünauer Straße, durch einen Trampelpfad bis zur Kleingartenanlage zugänglich. Die Umgebung ist geprägt durch Wald- und Grünflächen. Somit besteht ein durchgehender Grünzug, auch wenn dieser nur bedingt begehbar und nicht gesichert ist.</p> <p>Es besteht ein hoher Nutzungsdruck aus der umgebenden Wohnbebauung. Gleichzeitig ist aufgrund des bestehenden Landschaftsplans eine naturschutzfachliche Dringlichkeit gegeben.</p>		
Neuer Wiesengraben	allgemein	ungünstig
<p>Der Graben liegt zum Großteil im LSG Neue Wiesen. Das Ostufer liegt im Wald. An das Westufer grenzt zum Teil Wohnbebauung an. Ein durchgehender Weg besteht nur im südlichen Bereich. Die weitere Entwicklung von Wegen ist aufgrund des Schutzstatus der Flächen quasi nicht möglich.</p>		
Fredersdorfer Mühlenfließ	hoch	sehr günstig
<p>Entlang des Mühlenfließes besteht ein durchgehender Ufergrünzug, in großen Teilen auch mit Weg. Die Handlungsperspektiven für eine weitere Entwicklung sind sehr günstig, dabei ist jedoch die naturschutzfachliche Handlungspriorität zu beachten.</p> <p>Die Mündung des Fredersdorfer Mühlenfließes ist beidseitig mit Beton zu einer Art Mole verbaut. Dort gab es in der Vergangenheit mehrfach Vorkommen von Vandalismus und illegalen Müllablagerungen. An diese Mole schließen sich beidseitig größere Röhrichtbestände an, welche unter besonderem Schutz stehen. Die Mündung des Fließes sollte renaturiert werden.</p>		

# 9 Handlungsempfehlungen

## 9.1 Zusammenfassung der Maßnahmen

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entscheidungsabfolge bei der Ableitung von Entwicklungszielen für die Uferabschnitte.

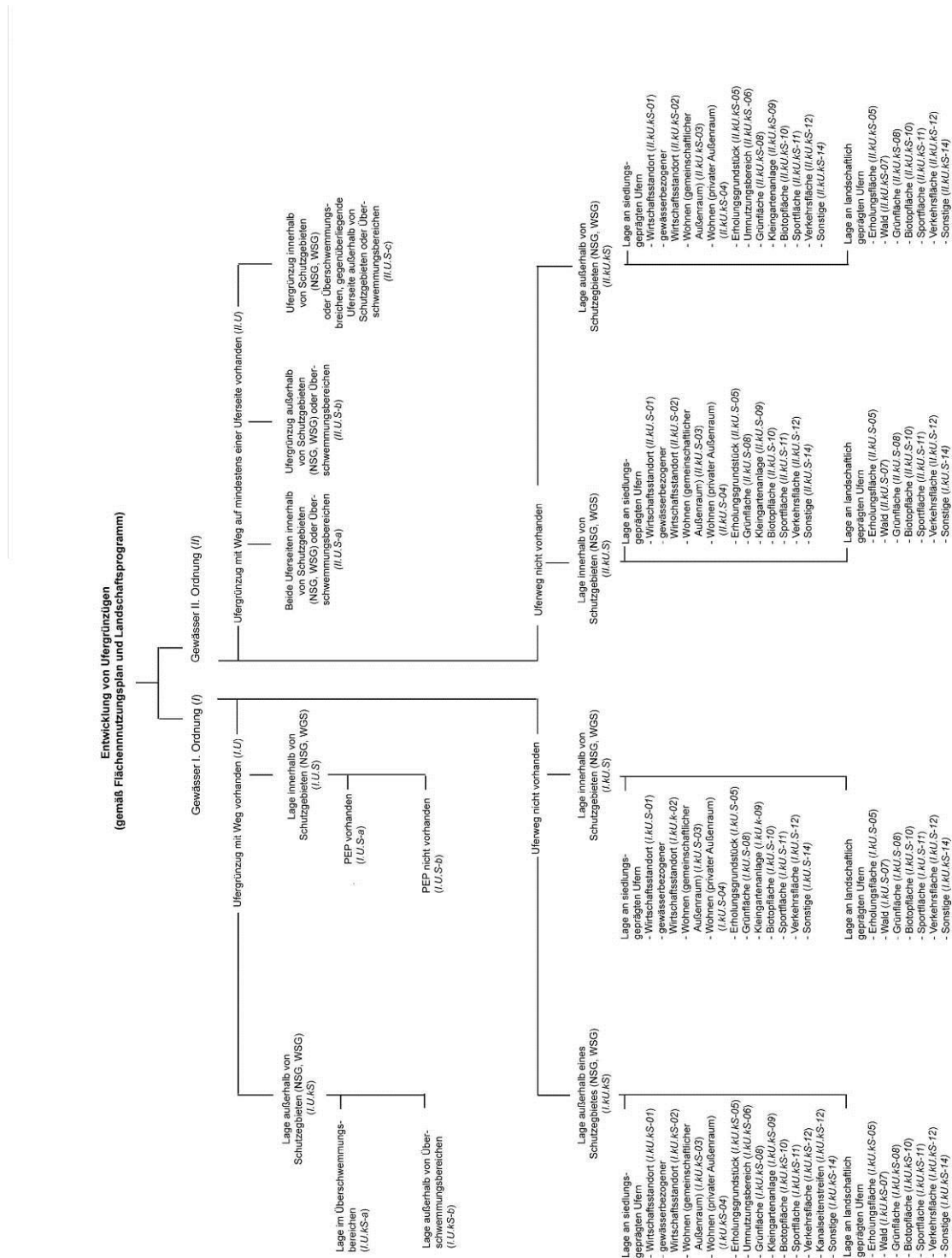


Abbildung 25: Schema für die Ableitung von Entwicklungszielen für die Uferabschnitte (verkleinerte Darstellung, Originalgröße im Anhang)



Die Grundlagen der Entwicklungsziele wurden bereits in Kapitel 7.1 dargestellt. Hieraus lassen sich die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ableiten. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen sich auf Grund der unterschiedlichen Zielstellungen bei den Gewässern I. Ordnung und den Gewässern II. Ordnung unterscheiden. Die Ziele für die Gewässer I. Ordnung sehen die Entwicklung von Ufergrünzügen und ggf. Uferwegen auf jeweils beiden Uferseiten vor. Bei den Gewässern II. Ordnung wird auf Grund der geringen Breite der Gewässer davon ausgegangen, dass die Erholungsfunktionen bereits durch einen einseitigen Grünzug und ggf. Uferweg erreicht werden können. Daher gelten für die Gewässer II. Ordnung entsprechend angepasste Maßnahmen.

Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung:

- Erhalt eines bestehenden und rechtlich gesicherten Ufergrünzugs mit Erholungsfunktion bzw. Wegeverbindung,
- Entwicklung einer uferbegleitenden Wegeverbindung innerhalb eines bestehenden Ufergrünzugs,
- Ufergrünzug zur Biotopentwicklung,
- Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung,
- Entwicklung eines Ufergrünzugs mit Wegeverbindung,
- Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung.

Bei ca. 50 % der Uferlänge der Gewässer I. Ordnung handelt es sich um einen bestehenden und rechtlich gesicherten Ufergrünzug mit Weg, der zu erhalten ist. Bei weiteren 9 % existiert bereits ein Ufergrünzug, für den jedoch noch ein Uferweg anzulegen ist. An ca. 12 % der Uferlänge besteht das Ziel einen Landschafts- bzw. Freiraum mit Weg anzulegen. Eine Breite der Wege von etwa 15 m ist anzustreben. Bei 5 % der Ufer soll der Ufergrünzug mit einem Weg in einer anzustrebenden Breite von mindestens 10 m entstehen. An 24 % der Ufer wird die Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung vorgesehen, dessen Weg eine Mindestbreite von 5 m haben sollte.

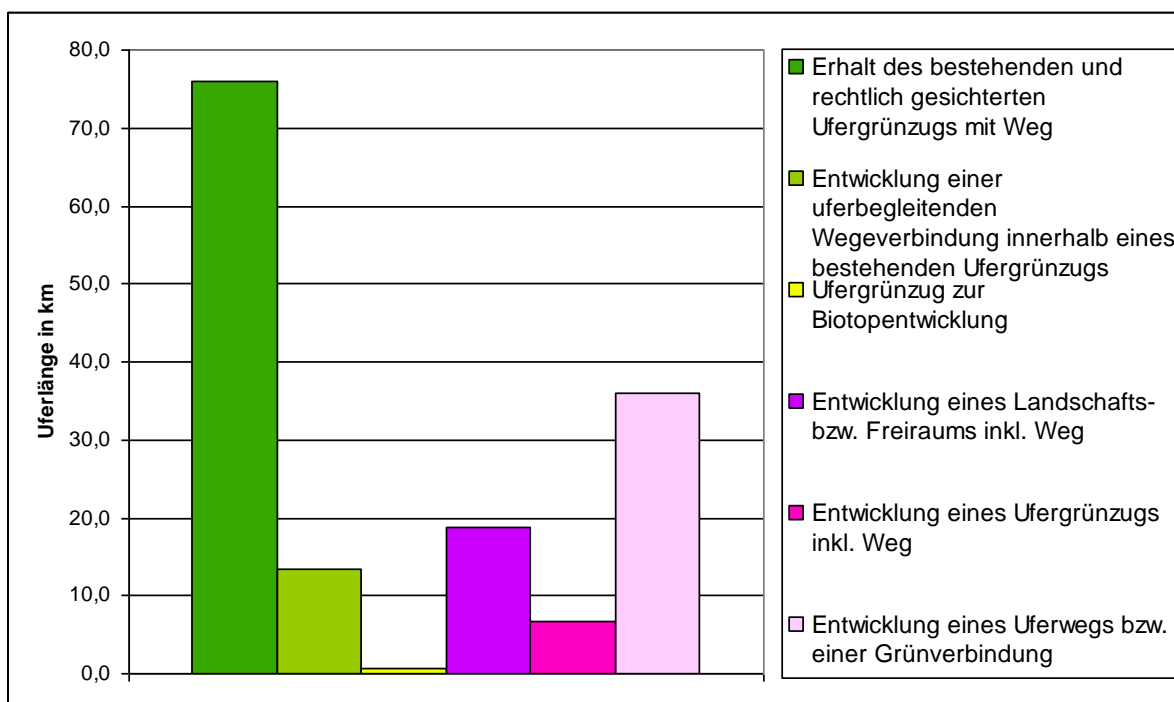


Abbildung 26: Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung

Nach Gewässerabschnitten unterschieden stellen sich verschiedene Schwerpunkte dar. An der Stadtspreewälder mit ihren vielen Umnutzungsbereichen werden auf 36 % der Uferlänge als Landschafts- bzw. Freiraum einschließlich eines Weges (15 m Breite) entwickelt. An der Müggelspreewälder liegt dagegen der Anteil der mindestens 5 m breiten Ufergrünzüge („Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung“) auf Grund der vielen privaten Einfamilien- und Wochenendhäuser, die allenfalls sehr geringe Breiten zulassen, bei 57 %.

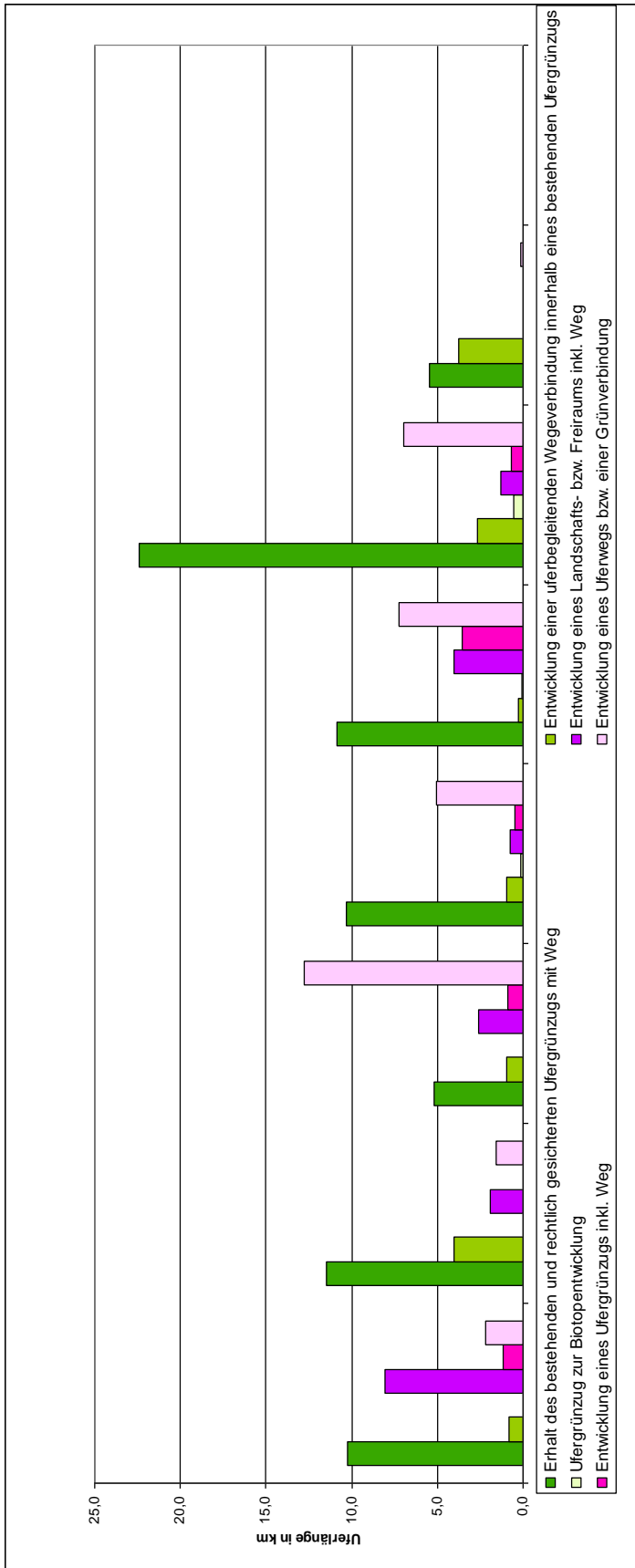


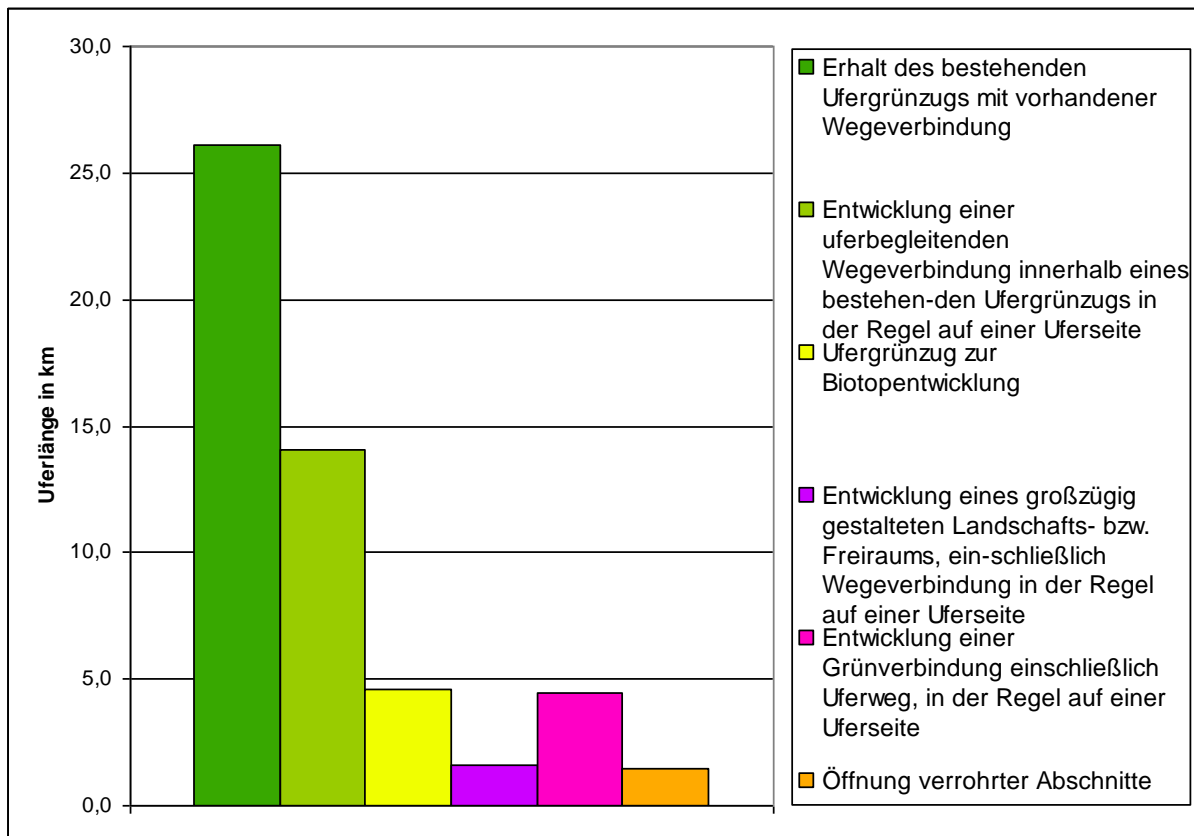
Abbildung 27: Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung unterschieden nach Gewässerabschnitten

### Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung:

- Erhalt des bestehenden Ufergrünzugs mit vorhandener Wegeverbindung
- Entwicklung einer uferbegleitenden Wegeverbindung innerhalb eines bestehenden Ufergrünzugs in der Regel auf einer Uferseite
- Ufergrünzug zur Biotopentwicklung
- Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums, einschließlich Wegeverbindung in der Regel auf einer Uferseite
- Entwicklung einer Grünverbindung einschließlich Uferweg, in der Regel auf einer Uferseite

### Besondere Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung

- Öffnung verrohrter Abschnitte des Plumpengrabens unter Beachtung der Anforderungen des Naturschutzes und der Naherholung. (Weitere Abstimmungen erforderlich.)



**Abbildung 28: Maßnahmen an den Gewässern II. Ordnung (Gräben und Fließe)**

Das Schema in Anhang I unterscheidet die Lage in und außerhalb von Schutzgebieten, die Ufertypen und die Existenz von Grünzügen und Wegen.

Hinsichtlich der Maßnahmen wird unterschieden nach Gewässern I. Ordnung (I) und Gewässern II. Ordnung (II), nach der Existenz eines bereits vorhandenen Uferweges (vorhanden = U, nicht vorhanden = kU), der Lage in einem Schutzgebiet (Schutzgebiet = S, kein Schutzgebiet = kS), der Lage an siedlungsgeprägten bzw. landschaftlich geprägten Ufern sowie der Ufertypen (01 bis 12). Die Maßnahmen für die einzelnen Ufertypen werden in den beiden nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 20: Zusammenfassung der Maßnahmenbündel an Gewässern I. Ordnung**

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
<i>I</i> <i>U</i> bzw. <i>kU</i> <i>S</i> bzw. <i>kS</i>	- Gewässer I. Ordnung - Ufergrünzug vorhanden bzw. nicht vorhanden - Lage innerhalb von Schutzgebieten (NSG, WSG) bzw. Lage nicht in Schutzgebieten 1 Wirtschaftsstandort, 2 gewässerbezogener Wirtschaftsstandort, 3 Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum, 4 Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum, 5 Erholungsgrundstück, 6 Umnutzungsbereich, 7 Wald, 8 Grünflächen, 9 Kleingartenanlagen, 10 Biotopfläche, 11 Sportfläche, 12 Verkehrsfläche, 13 Kanalseitenstreifen, 14 Sonstige
I.U.kS-a	Erhalt und ggf. qualitative Entwicklung des bestehenden Ufergrünzugs unter Berücksichtigung der Restriktionen für Überschwemmungsbereiche (z.B. Verzicht auf Anpflanzungen von Gehölzen und die Errichtung von Bauwerken quer zur Fließrichtung)
I.U.kS-b	Erhalt und ggf. qualitative Entwicklung bestehender Ufergrünzüge
I.U.S-a	Erhalt und Entwicklung des bestehenden Ufergrünzugs entsprechend den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (PEP)
I.U.S-b	Erhalt und ggf. qualitative Entwicklung des bestehenden Ufergrünzugs, soweit es nach der Schutzgebietsverordnung zulässig ist
I.kU.kS-01	Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein  An siedlungsgeprägten Ufern: Promenadencharakter mit kleineren Aufenthaltsbereichen und Elementen des Biotopverbunds  An landschaftlich geprägten Ufern: Grünflächencharakter, Biotopentwicklung  Ggf. Errichtung einer ufernahen temporären Umgehungsmöglichkeit
I.kU.kS-02	Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der wirtschaftlichen Nutzung;  sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 5 m breit sein  ggf. Erarbeitung eines konkreten Plans für temporäre Sperrungen bzw. die Verkehrssicherheit während des Betriebes des Wirtschaftsstandortes (z.B. Be- und Entladen von Frachtschiffen)
I.kU.kS-03	Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein  An siedlungsgeprägten Ufern: Promenadencharakter mit kleineren Aufenthaltsbereichen An landschaftlich geprägten Ufern: Grünflächencharakter  Schaffung von Zugängen zum Ufergrünzug
I.kU.kS-04	Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte der Grünzug mindestens 5 m breit sein  Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer  Temporär, solange die Entwicklung der Durchwegung nicht möglich ist, soll durch Information der Eigentümer/Nutzer der Grundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfrem-

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
	de Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmähd, etc.)
I.kU.kS-05	<p>Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 5 m breit sein</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p> <p>Temporär, solange die Entwicklung der Durchwegung nicht möglich ist, soll durch Information der Eigentümer/Nutzer der Erholungsgrundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfremde Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmähd, etc.)</p>
I.kU.kS-06	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein</p> <p>Ergänzend Schaffung von Zugängen zum Wasser mit integrierten Aufenthaltsbereichen</p>
I.kU.kS-07	<p>Erhalt und Entwicklung von uferbegleitenden Wegeverbindungen, nach Möglichkeit innerhalb der 50 m Uferzone sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen</p> <p>Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p> <p>Weitgehender Verzicht auf die Neuanlage versiegelter Wege</p>
I.kU.kS-08	<p>Entwicklung einer uferbegleitenden Wegeverbindung</p> <p>Ergänzend Erhalt bzw. Entwicklung eines Zugangs zum Wasser mit integriertem Aufenthaltsbereich</p> <p>Arrondierung angrenzender Flächen im Uferbereich</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone sowie Elementen des Biotopverbundes</p>
I.kU.kS-09	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung; sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein</p> <p>Entwicklung vorhandener Zugänge zum Ufer</p> <p>Sicherstellung der Offenhaltung der Wege für die Allgemeinheit (unter Berücksichtigung von berechtigten Interessen des Kleingartenvereins, wie z.B. eine nächtliche Schließung)</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
I.kU.kS-10	<p>Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p> <p>Im Einzelfall (Lückenschluss) Prüfung der Möglichkeit, einer uferbegleitenden Wegeverbindung innerhalb der 50 m Uferzone, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen</p>
I.kU.kS-11	<p>Entwicklung eines Ufergrünzuges mit Weg, d.h. Schaffung einer uferbegleitenden mindestens 10 m breiten öffentlichen Durchwegung</p> <p>Sicherstellung der Ausführung von Wassersport im Zusammenhang mit Grundstücken von wasserbezogenen Sportvereinen</p> <p>Ggf. Errichtung einer ufernahen (temporären) Umgehungsmöglichkeit für Wettkampfanstaltungen</p>

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
I.kU.kS-12	<p>Entwicklung von uferbegleitenden öffentlichen Promenaden bei parallel zum Wasser verlaufenden Straßen</p> <p>Erhalt bzw. Sicherung einer barrierefreien Wegeverbindung an Brücken</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung von Zugängen zum Wasser an Straßen bzw. Wegen, die zum Wasser führen</p> <p>Schaffung von öffentlichen Aufenthaltsbereichen am Wasser an Zugängen zum Wasser („Wassergassen“)</p>
I.kU.kS-13	Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Ufergrünzugs
I.kU.kS-14	<p>Einzelfallbetrachtung</p> <p>Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung, sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen sollte die Durchwegung eine Breite von mindestens 5 m aufweisen</p> <p>Ggf. Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
I.kU.S-01	kommt nicht vor
I.kU.S-02	kommt nicht vor
I.kU.S-03	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p>
I.kU.S-04	<p>Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte der Grünzug mindestens 5 m breit sein</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p> <p>Temporär, solange die Entwicklung des Grünzuges nicht möglich ist, soll durch Information der Eigentümer/Nutzer der Grundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfremde Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmäh, etc.)</p>
I.kU.S-05	<p>Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 5 m breit sein</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p> <p>Temporär, solange die Entwicklung des Grünzuges nicht möglich ist, soll durch Informa-</p>

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
	tion der Eigentümer/Nutzer der Erholungsgrundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfremde Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmähd, etc.)
I.kU.S-06	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p> <p>Prioritäre Berücksichtigung von Maßnahmen der Biotopentwicklung</p>
I.kU.S-07	<p>Nach Möglichkeit Entwicklung uferbegleitender Wegeverbindungen mit naturnaher Gestaltung, nach Möglichkeit innerhalb einer 50 m Uferzone und Entwicklung einer naturnahen Uferzone sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p> <p>Weitgehender Verzicht auf die Neuanlage versiegelter Wege</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines standortgerechten Waldlebensraums (z.B. Auwald)</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung von Trittbelastungen an den Ufern außerhalb von Wegen</p>
I.kU.S-08	<p>Nach Möglichkeit Entwicklung einer uferbegleitenden Wegeverbindung und Entwicklung einer naturnahen Uferzone unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
I.kU.S-09	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein</p> <p>Sicherstellung der Offenhaltung der Wege für die Allgemeinheit (unter Berücksichtigung von berechtigten Interessen des Kleingartenvereins, wie z.B. eine nächtliche Schließung)</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
I.kU.S-10	<p>Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p> <p>Prüfung der Möglichkeit einer uferbegleitenden Wegeverbindung, nach Möglichkeit innerhalb einer 50 m Uferzone unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen</p>



Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
I.kU.S-11	Entwicklung eines Ufergrünzuges mit Weg, d.h. schaffung einer uferbegleitenden mindestens 10 m breiten öffentlichen Durchwegung unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung und der Sicherstellung der Ausführung von Wassersport im Zusammenhang mit Grundstücken von wasserbezogenen Sportvereinen
I.kU.S-12	kommt nicht vor
I.kU.S-13	<p>Nach Möglichkeit Entwicklung eines öffentlich zugänglichen Ufergrünzuges unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p>
I.kU.S-14	<p>Einzelfallbetrachtung</p> <p>Entwicklung eines Uferwegs bzw. einer Grünverbindung unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen sollte die Durchwegung eine Breite von mindestens 5 m aufweisen</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>

**Tabelle 21: Zusammenfassung der Maßnahmenbündel an Gewässern II. Ordnung**

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
<i>II</i> <i>U bzw. kU</i> <i>S bzw. kS</i>	- Gewässer II. Ordnung - Ufergrünzug vorhanden bzw. nicht vorhanden - Lage innerhalb von Schutzgebieten (NSG, WSG) bzw. Lage nicht in Schutzgebieten 1 Wirtschaftsstandort, 2 gewässerbezogener Wirtschaftsstandort, Wohnen mit überwiegend gemeinschaftlich genutztem Außenraum, 4 Wohnen mit überwiegend privat genutztem Außenraum, 5 Erholungsgrundstück, 6 Umnutzungsbereich, 7 Wald, 8 Grünflächen, 9 Kleingartenanlagen, 10 Biotopfläche, 11 Sportfläche, 12 Verkehrsfläche, 13 Kanalseitenstreifen, 14 Sonstige
II.U.S-a	Erhalt und Entwicklung des bestehenden Ufergrünzugs unter Berücksichtigung der Restriktionen für Überschwemmungsbereiche (z.B. Verzicht auf Anpflanzungen von Gehölzen und die Errichtung von Bauwerken quer zur Fließrichtung) und der Schutzgebietsverordnungen  Sofern auf beiden Uferseiten ein Weg vorhanden ist, Prüfung, ob die Renaturierung (Rückbau) des Weges auf einer Uferseite den Zielen der Schutzgebietsverordnung entspricht und zugleich die Verbindungsfunktionen nicht einschränkt
II.U.S-b	Erhalt und Entwicklung des bestehenden Ufergrünzugs
II.U.S-c	Erhalt und Entwicklung des bestehenden Ufergrünzugs unter Berücksichtigung der Restriktionen für Überschwemmungsbereiche (z.B. Verzicht auf Anpflanzungen von Gehölzen und die Errichtung von Bauwerken quer zur Fließrichtung) und der Schutzgebietsverordnungen  Alternativ: Prüfung der Entwicklung eines Ufergrünzugs auf der anderen Uferseite, außerhalb des Schutzgebietes gemäß den Kriterien II.kU.kS.xx
II.kU.kS-01	Entwicklung eines mindestens 15 m breiten öffentlich zugänglichen Ufergrünzugs, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden  Promenadencharakter mit kleineren Aufenthaltsbereichen im innerstädtisch geprägten Siedlungsbereich  Grünflächencharakter im sonstigen Siedlungsbereich  Ggf. Errichtung einer ufernahen temporären Umgehungsmöglichkeit
II.kU.kS-02	kommt nicht vor
II.kU.kS-03	Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums einschließlich Wegeverbindung, wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite ein Ufergrünzug vorhanden ist  Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte die Durchwegung mindestens 15 m breit sein  Promenadencharakter mit kleineren Aufenthaltsbereichen im innerstädtisch geprägten Siedlungsbereich  Grünflächencharakter im sonstigen Siedlungsbereich  Schaffung von Zugängen zum Ufergrünzug
II.kU.kS-04	Entwicklung einer Grünverbindung einschließlich Uferweg wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite ein Ufergrünzug vorhanden ist  Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte die Durchwegung mindestens 5 m breit sein  Temporär, solange die Entwicklung des Grünzuges nicht möglich ist, soll durch Information der Eigentümer/Nutzer der Grundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
	auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfremde Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmahd, etc.)
II.kU.kS-05	<p>Entwicklung einer Grünverbindung einschließlich Uferweg wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite ein Ufergrünzug vorhanden ist</p> <p>Temporär, solange die Entwicklung des Grünzuges nicht möglich ist, soll durch Information der Eigentümer/Nutzer der Grundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfremde Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmahd, etc.)</p>
II.kU.kS-06	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte die Durchwegung mindestens 15 m breit sein</p> <p>Ergänzend Schaffung von Zugängen zum Wasser mit integrierten Aufenthaltsbereichen</p>
II.kU.kS-07	<p>Entwicklung uferbegleitender Wegeverbindungen mit naturnaher Gestaltung, nach Möglichkeit innerhalb einer 50 m Uferzone, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
II.kU.kS-08	<p>Entwicklung einer uferbegleitenden Wegeverbindung, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Ergänzend Erhalt bzw. Entwicklung eines Zugangs zum Wasser mit integriertem Aufenthaltsbereich</p> <p>Arrondierung angrenzender Flächen im Uferbereich</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
II.kU.kS-09	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein</p> <p>Entwicklung vorhandener Zugänge zum Ufer</p> <p>Sicherstellung der Offenhaltung der Wege für die Allgemeinheit (unter Berücksichtigung von berechtigten Interessen des Kleingartenvereins, wie z.B. eine nächtliche Schließung)</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
II.kU.kS-10	<p>Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Prüfung der Möglichkeit einer uferbegleitenden Wegeverbindung, nach Möglichkeit innerhalb einer 50 m Uferzone</p>

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
II.kU.kS-11	<p>Schaffung einer uferbegleitenden mindestens 10 m breiten öffentlichen Durchwegung, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Sicherstellung der Ausführung von Wassersport im Zusammenhang mit Grundstücken von wasserbezogenen Sportvereinen</p> <p>Ggf. Errichtung einer ufernahe (temporären) Umgehungsmöglichkeit für Wettkampfanstaltungen</p>
II.kU.kS-12	<p>Entwicklung von Uferbegleitenden öffentlichen Promenaden bei parallel zum Wasser verlaufenden Straßen, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung von Zugängen zum Wasser an Straßen bzw. Wegen, die zum Wasser führen</p> <p>Schaffung von öffentlichen Aufenthaltsbereichen am Wasser bei Zuwegungen zum Wasser („Wassergassen“)</p> <p>Erhalt bzw. Sicherung einer barrierefreien Wegeverbindung an Brücken</p>
II.kU.kS-13	kommt nicht vor
II.kU.kS-14	<p>Einzelfallbetrachtung</p> <p>Entwicklung einer Grünverbindung einschließlich Uferweg</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, schaffung einer uferbegleitenden mindestens 5 m breiten öffentlichen Durchwegung, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Ggf. Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
II.kU.S-01	kommt nicht vor
II.kU.S-02	kommt nicht vor
II.kU.S-03	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums einschließlich Wegeverbindung, wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite ein Ufergrünzug vorhanden ist</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte die Durchwegung mindestens 15 m breit sein</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p>
II.kU.S-04	<p>Entwicklung einer Grünverbindung einschließlich Uferweg wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite ein Ufergrünzug vorhanden ist</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte die Durchwegung mindestens 5 m breit sein</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p> <p>Temporär, solange die Entwicklung des Grünzuges nicht möglich ist, soll durch Informa-</p>

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
	tion der Eigentümer/Nutzer der Grundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfremde Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmäh, etc.)
II.kU.S-05	<p>Entwicklung einer Grünverbindung einschließlich Uferweg wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite ein Ufergrünzug vorhanden ist</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p> <p>Temporär, solange die Entwicklung des Grünzuges nicht möglich ist, soll durch Information der Eigentümer/Nutzer der Erholungsgrundstücke Nutzungen, die schädliche Auswirkungen auf das Gewässer bzw. den Naturhaushalt haben, reduziert werden (z.B. Versiegelung und bauliche Anlagen an den Ufern, Ablagerung von Gartenabfällen, standortfremde Pflanzen, intensive Gartenpflege/Rasenmäh, etc.)</p>
II.kU.S-06	<p>Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, sollte die Durchwegung mindestens 15 m breit sein</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Prüfung der Renaturierung befestigter Ufer</p> <p>Prioritäre Berücksichtigung von Maßnahmen der Biotopentwicklung</p>
II.kU.S-07	<p>Nach Möglichkeit Entwicklung uferbegleitender Wegeverbindungen mit naturnaher Gestaltung, nach Möglichkeit innerhalb einer 50 m Uferzone, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, ggf. ist ein landseitiger Umweg vorzusehen</p> <p>Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p> <p>Weitgehender Verzicht auf die Neuanlage versiegelter Wege</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines standortgerechten Waldlebensraums (z.B. Auwald)</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung von Trittbelastungen an den Ufern außerhalb von Wegen</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p>
II.kU.S-08	<p>Nach Möglichkeit Entwicklung einer uferbegleitenden Wegeverbindung und Entwicklung einer naturnahen Uferzone, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>
II.kU.S-09	Entwicklung eines großzügig gestalteten Landschafts- bzw. Freiraums am Ufer, einschließlich Wegeverbindung, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegen-

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung des Maßnahmenbündels
	<p>den Uferseite vorhanden</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, soll der Grünzug mindestens 15 m breit sein</p> <p>Sicherstellung der Offenhaltung der Wege für die Allgemeinheit (unter Berücksichtigung von berechtigten Interessen des Kleingartenvereins, wie z.B. eine nächtliche Schließung)</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p>
II.kU.S-10	<p>Prüfung der Möglichkeit einer uferbegleitenden Wegeverbindung, nach Möglichkeit innerhalb einer 50 m Uferzone unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung, wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p>
II.kU.S-11	<p>Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p> <p>Nach Möglichkeit Schaffung einer uferbegleitenden mindestens 10 m breiten öffentlichen Durchwegung, wenn nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung und der Sicherstellung der Ausführung von Wassersport im Zusammenhang mit Grundstücken von wasserbezogenen Sportvereinen</p> <p>Berücksichtigung der Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung</p>
II.kU.S-12	kommt nicht vor
II.kU.S-13	kommt nicht vor
II.kU.S-14	<p>Einzelfallbetrachtung</p> <p>Entwicklung einer Grünverbindung einschließlich Uferweg</p> <p>Sofern der Bestand und die Nutzung es zulassen, schaffung einer uferbegleitenden mindestens 5 m breiten öffentlichen Durchwegung, wenn Ufergrünzug nicht bereits auf der gegenüberliegenden Uferseite vorhanden</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines landschaftlichen Charakters</p> <p>Entwicklung einer naturnahen Uferzone</p>

Es ist davon auszugehen, dass die Ziele und Maßnahmen vielerorts nicht kurzfristig vollständig umsetzbar sind. Das kann vor allem mit vorhandenen Nutzungen, den Eigentumsverhältnissen oder der Verfügbarkeit finanzieller Mittel des Landes Berlin zusammenhängen. Für eine langfristig erfolgreiche Strategie der Umsetzung der Uferkonzeption und ihrer Maßnahmen kann es daher erforderlich sein, das Augenmerk an einzelnen Standorten zunächst auf eine „kleinere Lösung“ zu legen.

Die Rangfolge der Maßnahmen bei fehlenden finanziellen Mitteln könnte z.B. sein: schrittweise Öffnung des Ufers zunächst unterhalb des Anspruchs eines „Ufergrünzugs“, zwischenzeitliche attraktive Umgehungen / Umwege, ggf. zunächst nur punktuelle Uferöffnungen, langfristig die Einrichtung eines durchgängigen, idealer Weise 15 m breiten, Ufergrünzugs.

Bei fehlender Verfügbarkeit von Flächen, wenn diese z.B. in privatem Eigentum sind und für Wohnen mit überwiegend privatem Charakter der Außenraumes genutzt werden, sollen zu-

nächst ökologische Mindeststandards entlang der Ufer erreicht werden. Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Versiegelungen und baulichen Anlagen innerhalb einer 5 m - Uferzone, die Vermeidung von Ablagerungen von Gartenabfällen und schadstoffbelasteten Materialien, nach Möglichkeit eine naturnahe Ufergestaltung sowie die Verwendung gebietsheimischer Pflanzen und die Entfernung von Neophyten. Durch diese Maßnahmen sollen die ökologische Wertigkeit der Ufer und die Biotopverbundfunktion gestärkt werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist das jeweils betroffene Fachrecht zu beachten. Beim Neubau öffentlicher Straßen und Wege ist die Planung 1,5 Jahre vor Baubeginn bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) einzureichen. Dort liegt die Zuständigkeit für die Erstellung genereller Konzepte für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung sowie die Trinkwasserversorgung. Anlagen der BWB in nichtöffentlichem Straßenland sind zu sichern und dauerhaft (als beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu erhalten. Technische Möglichkeiten der Umverlegung sind ggf. zu untersuchen und zu Lasten des Investors zu veranlassen.

Sicherheitsstreifen dürfen nicht überbaut oder mit Tiefwurzlern bepflanzt werden. Der Zugang zu den Anlagen der BWB ist zu gewähren, ggf. mit Fahrzeugen bis zu 26t Gesamtgewicht.

Insgesamt wird Einhaltung der technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB bei konkreten Maßnahmen gefordert. Es sind die Vorgaben für die Umsetzung von Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten:

- WN / Regelblatt 14 „Sicherheitsstreifen zur Sicherung von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe“
- Merkblatt zum Verhalten in Wasserschutzgebieten
- Zuarbeit zur Stellungnahme, Berliner Wasserbetriebe PB- N/M/V/Müt

Bei Maßnahmen im Wasserschutzgebiet sind die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten.

Bei den o. g. Wasserstraßen handelt es sich um Bundeswasserstraßen, für die die Verwaltungszuständigkeit der WSV des Bundes gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 89 Grundgesetz gegeben ist.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind die o. g. Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Die Bundeswasserstraßen sind planfestgestellt und dem Verkehrsweg Schifffahrt gewidmet.

Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 (WaStrG) Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der WSV wahrgenommen wird. Hierbei ist zu beachten, dass die hoheitlichen Aufgaben der WSV sich nicht nur auf das Gewässerbett der Wasserstraße samt ihrer Ufer und Betriebswege erstrecken, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke. Daraus folgt, dass eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs grundsätzlich unzulässig ist, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben durch die WSV des Bundes beeinträchtigt wird. Zu den Unterhaltungsaufgaben der WSV gehört auch das Freiholzen der Ufer in Bereichen von sogenannten festen Schifffahrtszeichen und an für die Schifffahrt unübersichtlichen Stellen. Bei der Grünplanung muss ausgeschlossen werden, dass Sichtbehinderungen auch zu vorhandenen Schifffahrtszeichen für die Schifffahrt entstehen.

Grundsätzlich sind unter bestimmten Voraussetzungen, die weiter unten dargestellt sind, die folgenden Zielstellungen zu beachten und entsprechende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt bzw. Entwicklung einer multifunktionalen Wegenutzung,

- Erhalt bzw. Sicherung barrierefreier Wegeverbindungen an Brücken,
- Sicherstellung der Ausübung des Wassersports an Sportflächen,
- Verzicht auf die Anpflanzung von Gehölzen und die Errichtung von Bauwerken,
- Erreichbarkeit von Sehenswürdigkeiten über Ufergrünzüge,
- Erhalt bzw. Entwicklung von Wasserwanderrastplätzen,
- Erhalt bestehender Fährverbindungen,
- Naturnahe Gestaltung von Wegen,
- Entwicklungsmaßnahmen für den Naturschutz,
- Reduzierung des Uferverbaus.

#### Erhalt bzw. Entwicklung einer multifunktionalen Wegenutzung

An den Ufergrünzügen, die mit einer Wegeverbindung erhalten oder neu hergestellt werden sollen, ist zuvor zu prüfen, welche Funktionen die Wege erfüllen sollen. Für alle Wege gilt, dass sie zu Fuß begehbar sein sollen. Der Ausbaugrad ist den Erfordernissen und der Umgebung anzupassen. So kann ein Weg im Wald durchaus unbefestigt sein, da es dem Charakter eines Waldweges entspricht. Im städtisch geprägten Innenbereich dagegen wird regelmäßig eine der intensiveren Nutzung gerecht werdende Befestigung zu prüfen sein.

Grundsätzlich ist zu prüfen, inwieweit der Uferweg eine Funktion auch als Radweg, als Weg zum Skaten oder sonstige Aktivitäten wahrnehmen soll. Bei der geplanten Mehrfachnutzung von Wegen ist die Dimensionierung dem Raumbedarf der unterschiedlichen Nutzungen anzupassen.

#### Erhalt bzw. Sicherung barrierefreier Wegeverbindungen an Brücken

An Brücken soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass ein Uferweg unter der Brücke fortgeführt werden kann. Sollte die Spannweite hierfür nicht ausreichen, ist zu prüfen, ob der Weg über die Wasseroberfläche auf einem uferparallelen Steg geführt werden kann. Sofern dies, z.B. aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, nicht genehmigungsfähig ist, soll die Überquerung der Brücke barrierefrei hergestellt werden, d.h. es sind entsprechend Rampen vorzusehen.

#### Sicherstellung der Ausübung des Wassersports an Sportflächen

Im Bereich von Anlagen des Wassersports und den entsprechenden Vereinsgrundstücken ist im Rahmen der Realisierung der Ufergrünzüge bzw. der Uferwege darauf zu achten, dass die Ausübung des Wassersports weiterhin gewährleistet wird. Das Einlassen bzw. Anlegen von Booten zu Trainingszwecken muss ebenso möglich sein wie die Durchführung von Wettkämpfen. Es sind jeweils auf die Bedürfnisse der betroffenen Sportart abgestimmte Mindestmaßnahmen zu formulieren, wie. z.B. das zeitweilige Sperren des Ufers für die Allgemeinheit während der Durchführung von Wettkämpfen oder die Sicherung eines schmalen Streifens auf der Wasserseite des Uferweges für das Vorhalten der erforderlichen Infrastruktur (z.B. Anleger).

#### Verzicht auf die Anpflanzung von Gehölzen und die Errichtung von Bauwerken

Diese Maßnahme gilt in den definierten Überschwemmungsbereichen, in denen der Abfluss des Wassers zu gewährleisten ist. Die Anpflanzung von Gehölzstrukturen, wie Hecken, die den Abfluss des Wassers ggf. behindern können, ist nur längs zur Fließrichtung zulässig. Für die Errichtung von Bauwerken bzw. Ausstattungsgegenständen wie Bänke gilt dies ebenfalls. Eine Errichtung längs zur Fließrichtung ist jedoch im Einzelfall genehmigungsfähig und entsprechend zu prüfen.



### Erreichbarkeit von Sehenswürdigkeiten über Ufergrünzüge

Insbesondere die in Gewässernähe liegenden Sehenswürdigkeiten des Bezirks sollen über die Ufergrünzüge erreichbar sein. Ein entsprechendes Hinweis- und Leitsystem entlang der Uferwege soll etabliert werden.

### Erhalt bzw. Entwicklung von Wasserwanderrastplätzen

Das bezirkliche Ziel der Entwicklung von Wasserwanderrastplätzen soll durch die Uferkonzeption unterstützt werden. Maßnahmen, die diese Entwicklung erschweren oder an den vorgesehenen Uferstellen verhindern, sollen so modifiziert werden, dass sie mit der Entwicklung der Wasserwanderrastplätze vereinbar sind.

### Erhalt bestehender Fährverbindungen

Die bestehenden Fährverbindungen stellen die Möglichkeit sicher, das andere Gewässerufer zu erreichen und dienen daher auch der Verknüpfung von Uferwegen. Zudem verfügen die Fähranleger über einen öffentlichen Zugang zum Wasser. Ziel ist es an diesen Anlegern Aufenthaltsbereiche zu entwickeln oder, wenn diese bereits vorhanden sind, zu erhalten und zu qualifizieren. In der Regel bestehen hier bereits Wartebereiche, die entsprechend genutzt werden können.

### Naturnahe Gestaltung von Wegen

Uferwege sind möglichst naturnah zu gestalten, insbesondere im landschaftlich geprägten Raum und in Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten. Zur naturnahen Gestaltung zählen die Auswahl eines versiegelungsfreien Wegebelages, der sich in die Landschaft harmonisch einfügt, und die Pflanzung standortheimischer Pflanzen als Rahmengrün.

### Entwicklungsmaßnahmen für den Naturschutz

In Bereichen, wo es möglich ist, ist eine Renaturierung der Ufer anzustreben. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind zu schützen und von einer Wegeentwicklung auszunehmen. Im Rahmen der Förderung des Biotopverbunds sind auch in den innerstädtischen Bereichen Flächen zu entwickeln, die als Trittsteine genutzt werden können.

### Reduzierung des Uferverbau

Uferbefestigungen sind insbesondere im landschaftlich geprägten Bereich zurückzubauen. Sollte im Zuge der Übernahme von Uferflächen durch das Land Berlin Uferbefestigungen neu zu errichten sein, so soll die Uferbefestigung möglichst naturnah erfolgen. Ein Rückbau und die Renaturierung befestigter Ufer wirken sich positiv auf die Wasserqualität aus.

### Beteiligung von Behörden bei der Durchführung von Maßnahmen im Uferbereich

Bei planerischen und baulichen Maßnahmen sowie bei der beabsichtigten Veränderung der Eigentumsverhältnisse von Flächen im Bereich der geplanten Ufergrünzüge soll der Fachbereich Stadtplanung beteiligt werden, so dass gewährleistet ist, dass ggf. Maßnahmen zur Sicherung bzw. Umsetzung der Ziele der Uferkonzeption umgesetzt werden können.

Auf Grund der Lage am Gewässer bzw. im Uferbereich ist die Wasserbehörde bei allen Maßnahmen (Errichtung von baulichen Anlagen, Renaturierung befestigter Ufer), insbesondere in Wasserschutzgebieten, zu beteiligen. Ein Anspruch auf wasserrechtliche Zulassung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

## 10 Dokumentation der Beteiligungsprozesse und Verfahren der Aufstellung des Fachplanes „Grün- und Freiraum“, Teilplan Uferkonzeption der bezirklichen Bereichsentwicklungsplanung

Mit Beginn der Erarbeitung der Uferkonzeption wurde zeitnah ein erstes Auftakttreffen veranstaltet, in dem gemeinsam der Rahmen für die Konzeption abgesteckt wurden. Im Zuge der weiteren Bearbeitungen erfolgten vor allem intensive Abstimmungen mit den unterschiedlichen Fachabteilungen des Bezirks, aber auch mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in unterschiedlich zusammengesetzten Runden. Die nachfolgende Aufstellung gibt eine Übersicht über den Verlauf der Abstimmungsprozesse.

**Tabelle 22: Verfahrensablauf der Aufstellung der Uferkonzeption**

06.2010	Auftakt-Workshop
09.2011	Information durch den Bezirk zur Liegeplatzkonzeption für Hausboote (Beschluss Nr. 1049/53/11 (Drs.-Nr. VI/1856) der BVV vom 25.08.2011
11.2011	<p>Bezirksinterne Abstimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsinterne Abstimmung der methodischen Vorgehensweise als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Uferkonzeption</li> <li>▪ Inhaltliche Abstimmung der Arbeitsfassungen der Bestandskarten 1.1 – 1.4 und der Bewertungskarten</li> <li>▪ Abschluss der Datenerhebung für die Bestandskarte mit Informationsstand 2011 2.1 – 2.4 (Arbeitsstand 15.11.2011)</li> </ul>
12.2011 - 02.2012	<p>Abstimmung mit folgenden Ämtern zu ihren jeweiligen Belangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sportamt</li> <li>▪ Forstamt Köpenick</li> <li>▪ Umwelt- und Naturschutzamt</li> <li>▪ Grünflächenamt</li> </ul> <p>Inhaltliche Abstimmung der Arbeitsfassungen der Bestandskarten 1.1 – 1.4 (Arbeitsstand 15.11.2011) und der Potentialkarten 2.1 – 2.4</p>
03.2012	Erstellung eines Konzepts zu Identifikation von Eignungsflächen für Hausbootliegeplätze
11.2012	Abstimmung Zwischenstand Uferkonzeption mit StaPI
01.2013	Bezirksinterne Abstimmung zur Wiederaufnahme der Erstellung des Uferkonzepts
03.2013	Abstimmung zu Wasserwanderrastplätzen - nachrichtlich Übernahme der abgestimmten Standorte in die Konzeption
06.2013	Steuerungsrunde
09.2013	Endfassung Uferkonzept zur Abstimmung
10.2013	Amtsinterne Abstimmung über die Endfassung

---

11.2013	Übergabe der Uferkonzeption
11.2013	Diskussion in den Ausschüssen der BVV
11.2013 bis 01.2014	Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verfahren für die Aufstellung des Teilplanes zur bezirklichen Bereichsentwicklungsplanung
02.2014 bis 01.2015	Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung der Uferkonzeption

## 11 Literaturverzeichnis

### 11.1 Rechtliche Grundlagen

- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).
- BWG - Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139).
- DSchGBln - Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396).
- FNP Berlin - Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 07. März 2013 (ABl. S. 432).
- LWaldG (Landeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391).
- NatSchGBln - Berliner Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung vom 26.01.2010.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (2013): Vorläufige Sicherung der im Land Berlin gelegenen Überschwemmungsbereiche vom 11. Januar 2013.
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) Rundschreiben I E Nr. 1/2013: Anwendungshinweise zu § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut in der freien Landschaft im Land Berlin.
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) Rundschreiben I E Nr. 1/2013: Anwendungshinweise zu § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut in der freien Landschaft im Land Berlin.
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) Verwaltungsvorschrift über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 15.12.2009, SenStadt I C 216
- VermGBln - Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674).
- Verordnung über das Naturschutzgebiet Gosener Wiesen und Seddinsee (Nordost-Teil) im Bezirk Köpenick von Berlin vom 24. Januar 1995, Verk. am 08.02.1995 (GVBl. S. 45).
- Verordnung über das Naturschutzgebiet Grünauer Kreuz im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 04.05.2004 (GVBl. S. 230).
- Verordnung über das Naturschutzgebiet Krumme Laake/Pelzlaake im Bezirk Köpenick von Berlin vom 24.03.1995 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391).
- Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 22. März 1996 (GVBl. S. 115).
- Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin vom 3. April 1995 (GVBl. S. 237).
- Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24. September 1998 (GVBl. S. 291).
- Wasserschutzgebietsverordnung Friedrichshagen. Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserschutzgebiet Friedrichshagen vom 31. August 1999, Verk. am 21.09.1999 (GVBl. S. 516).
- WaStrG - Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 I. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734).

WRRLUmV - Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

## 11.2 Literatur und Internet

- BEZIRKSAMT FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG VON BERLIN (Hrsg.) (2007): Räumliche Bereichsentwicklungsplanung Friedrichshain-Kreuzberg 2005 (BEP 2005). Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Drucksache DS - 0064 -1 / III).
- BEZIRKSAMT FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG VON BERLIN (Hrsg.) (2008): Konzeption Schiffs Liegeplätze im Spreeraum – Fortschreibung Konzept 10/2008 (Stand 07.11.2008).
- BEZIRKSAMT TREPTOW-KÖPENICK VON BERLIN (2010a): Bereichsentwicklungsplanung für den Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin. Fachplan "Öffentlicher Raum und Verkehr" Teilplan Radverkehr Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010. Online unter: <http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/organisationseinheiten/stadtplverm/radwegekonzept.html> (30.07.2013).
- BEZIRKSAMT TREPTOW-KÖPENICK VON BERLIN (Hrsg.) (1997): Bereichsentwicklungsplanung Köpenick 1. Nutzungskonzept.
- BEZIRKSAMT TREPTOW-KÖPENICK VON BERLIN (Hrsg.) (2000): Gesamtkonzeption für das Gebiet Müggelsee - Langer See - Dämeritzsee. Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten für Naherholung und Tourismus.
- BEZIRKSAMT TREPTOW-KÖPENICK VON BERLIN (Hrsg.) (2000): Räumliche Bereichsentwicklungsplanung Treptow 2.
- BEZIRKSAMT TREPTOW-KÖPENICK VON BERLIN (Hrsg.) (2011): Bezirkskarte Treptow-Köpenick 1:20.000.
- BÜRO FÜR ANGEWANDTE WALDÖKOLOGIE & DIPL. ING. LINDNER, W. (2002): Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG Krumme Laake / Pelzlaake.
- DR. SZAMATOLSKI + PARTNER (2006) im Auftrag des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin: Steganlagenkonzeption.
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2011): Endbericht Gewässerentwicklungskonzept Neuenhagener Mühlenfließ / Erpe.
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (2006): Neuer Grünzug auf dem ehemaligen Mauerstreifen in Treptow. Pressemitteilung vom 21.06.2006. Online unter: [http://141.15.4.17/aktuell/pressebox/archiv\\_volltext.shtml?arch\\_0606/nachricht2308.html](http://141.15.4.17/aktuell/pressebox/archiv_volltext.shtml?arch_0606/nachricht2308.html) (23.07.2013).
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (1994): Landschaftsprogramm Artenschutzprogramm 1994. Online unter: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/download/lapro94\\_erlbericht.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/download/lapro94_erlbericht.pdf) (30.07.2013).
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2001): Planwerk Südostraum. Vertiefung Spree-Dahme-Raum
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2002): Wasserlagenentwicklungsplan Berlin.
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2004a): Landschaftsprogramm Artenschutzprogramm. Ergänzung 2004. Online unter: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/download/lapro\\_ergae n04.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/download/lapro_ergae n04.pdf) (30.07.2013).
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2004b): Dokumentation der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Berlin (Länderbericht). Phase: Bestandsaufnahme. Online unter: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/wrrl-doku2004\\_1.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/wrrl-doku2004_1.pdf) (23.07.2013).
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2009): Planwerk Südostraum Berlin. Entwicklung zwischen Innenstadt und BBI. Online unter: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/planwerke/de/planwerk\\_suedost/downloads/SOR\\_Broschuere2009.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/planwerke/de/planwerk_suedost/downloads/SOR_Broschuere2009.pdf) (30.07.2013)

- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2011a): Stadtentwicklungsplan Industrie und Gewerbe. Entwicklungskonzept für den produktionsgeprägten Bereich. Online unter: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/industrie\\_gewerbe/Step\\_Industrie\\_Gewerbe\\_Gesamt.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/industrie_gewerbe/Step_Industrie_Gewerbe_Gesamt.pdf) (30.07.2013).
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2011b): Stadtentwicklungsplan Klima. Urbane Lebensqualität im Klimawandel sichern. Online unter: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/klima/step\\_klima\\_broschuere.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/klima/step_klima_broschuere.pdf) (30.07.2013)
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2013): Pflanzen für Berlin - Verwendung gebietseigener Herkünfte.
- SENSTADT (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) (o.J.): Ganz Berlin auf 20 Wegen. Online: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/berlin\\_move/de/hauptwege/berlinwege.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/berlin_move/de/hauptwege/berlinwege.shtml) (30.07.2013).
- STADT-WALD-FLUSS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2002): Pflege- und Entwicklungskonzept NSG Gosener Wiesen und Seddinsee (Nordost-Teil) in Berlin Köpenick.
- taz (2010): Kein Raum für den Traum. Die Wohnschiffe vom Treptower Hafen sollen umziehen. Die Bewohner wissen nicht, wohin. Es gibt angeblich keine Liegeplätze mehr in ganz Berlin. Artikel vom 24.09.2010. Online unter: <http://www.taz.de/!58792/> (26.01.2015).